

III. Das öffentliche und steuerbare Land und die Besitzstände minderen Rechts.

AG119

Charakter des ager publicus.

Wohl nichts bezeichnet deutlicher die künstliche Entstehung der späteren römischen Agrarverfassung, als der schroffe und ersichtlich bewusst geschaffene Gegensatz des ager publicus zum Privateigentum. Mangel der Censurfähigkeit, Rechtsschutz nur im Interdiktenverfahren und nur gegen Angriffe von halb und halb kriminellen Charakter, Mangel jeder Übertragungsform, einfach weil es keinen Rechtsübergang, sondern nur eine Succession in ein geschütztes Occupationsverhältnis gab, Erlöschen jeglicher rechtlichen Beziehung zu dem occupirten Areal mit dem Wegfall des tatsächlichen Gewaltverhältnisses, — das sind die bekannten Eigentümlichkeiten der ältesten Besitzstände auf dem öffentlichen Lande. Die Art der Entstehung dieser Besitzstände: durch blosse Occupation und Bewirtschaftung, erscheint in einem auch nur einigermaßen dicht besiedelten Lande höchst abnorm.

Mit dem Gegensatz von ager privatus und ager publicus wird man zunächst geneigt sein, den Gegensatz des Ackerlandes und Weidelandes in Verbindung zu bringen. In der That bezeichnet ein Beamter in republikanischer Zeit seine in Assignationen auf dem ager publicus bestehende Thätigkeit mit den Worten: »... fecei ut de agro publico aratoribus cederent paastores«^[1] und die von |

AG120

den Censoren verpachteten Grundstücke heissen a potiori technisch pascua^[2]. Allein es liegt auf der Hand, dass praktisch bei dem Umfang des ager Romanus davon schon sehr bald nicht mehr hätte die Rede sein können, dass die öffentliche Weide in einem ähnlichen organischen Zusammenhang mit dem Ackerland stand, wie in einer deutschen Dorfflur. Andererseits ist klar, dass eine Gemeinschaft von Bauern neben dem Ackerlande ein Weidegebiet mit gesichertem und geregelter Weidung nicht entbehren konnte. Es ist aber wahrscheinlich, dass die rechtliche Struktur des ager publicus, wie wir sie kennen, nicht diejenige der Gemeinweide in den alten Flurgemeinschaften gewesen ist, sondern dass wir die Spuren dieser letzteren in einer andern trümmerhaften Erscheinung der späteren Zeit zu suchen haben: dem ager compascuus.

Gemeinweide.

Ager compascuus.

Wir finden dies Institut bei den Agrimensoren als ein noch gelegentlich vorkommendes erwähnt, insbesondere als eine Form der Verwendung von subseciva. Sein Unterschied von dem gewöhnlichen Weidelande, pascua publica, besteht in zweierlei: einmal darin, dass nur bestimmte, in der Zeit der Agrimensoren meist die angrenzenden (proximi), Grundstücksbesitzer das Recht der Mitweide haben und dies Recht als Pertinenz ihrer Grundstücke gilt und mit ihnen übergeht^[3]. Ferner aber ist |

AG121

offenbar der Rechtsschutz ein besonderer gewesen. »Si compascuus ager est«, sagt Cicero (Top. 12), »jus est compascere«. Der Gegensatz ist offenbar, dass auf dem öffentlichen Lande, den pascua publica, ein »jus«, d.h. hier: ein privatrechtlicher, prozessual geschützter Anspruch auf die Weideberechtigung, nicht besteht. Welche Klage es war, mit der diese Weiderechte geschützt wurden, wissen wir allerdings nicht, vielleicht müssen wir für die ciceronianische Zeit in der That, wie Pernice vermutet, zu dem Jheringschen subsidiären Rechtsmittel, der actio injuriarum, greifen. Für die ältere Zeit aber nehme ich an, dass ebenso wie für die Herstellung des richtigen Anteilsverhältnisses am Ackerland die controversia de modo, so für die Bemessung der Weideberechtigungen ein entsprechend gestaltetes Rechtsmittel existierte^[4]. Das Institut |

AG122

weist nämlich, wie mir scheint, auf Verhältnisse zurück, wie sie bei Bestehen der Flurgemeinschaft und später da, wo die Gemengelage und die alten agrarischen Zustände noch herrschten, vorhanden gewesen sein müssen. Nach aller Analogie anderer Zustände hat damals der einzelne in der Flur als Genosse Berechtigter seinen Anteil so gut am Acker wie am Weideland gehabt, und sicher hat sich also damals der Umfang des Weiderechtes nach dem Hufenrecht gerichtet und es wird nicht jeder Parzellenbesitzer, sondern nur der zu einem

»fundus« Berechtigte an der Weide beteiligt gewesen sein. Ebenso wie dann die Separation und Verkoppelung des Ackerlandes die Zuweisung eines certus modus von jugera an den einzelnen Besitzer herbeiführte, so führte sie bei der |

AG123 Allmende, so weit sie dieselbe überhaupt in der alten Form als Weideland einer »Realgemeinde« bestehen liess, dazu, dass bestimmten Grundstücken ein bestimmtes — in dubio wohl unter sich gleiches — Mass von aufzutreibenden Tieren zugewiesen wurde, zum Teil auch gegen Zahlung einer Abgabe. Die Flurverkoppelung durch Assignation war wohl stets auch mit Gemeinheitsteilung verbunden, und wahrscheinlich hat man an Orten, in welche eine Kolonie deduziert wurde, ohne dass man die bisherigen Besitzer depossedieren wollte, das erforderliche Plus an Land durch Einbeziehung der Allmende in das zu erweiternde Areal gewonnen und geglaubt, die alten Besitzer durch die Zuteilung geschlossenen Besitzes und die Erlangung wirtschaftlicher Ungebundenheit für den Verlust der Allmende zu entschädigen^[5]. Diese Umlegung hat denn auch mit dem, wie schon bemerkt, wahrscheinlich in Italien so gut wie in den altgermanischen Agrarverfassungen ursprünglich bestehenden Grundsatz, dass nur die Hufner, nicht jeder in der Flur ansässige, weiderechtigt waren, dass also eine Art Realgemeinde der alten Hufen bestand, aufgeräumt, — und in der That war es, nachdem man den Parzellenbesitzer durch Zulassung der Usukapion dem Hufner rechtlich gleichgestellt hatte, kaum auf die Dauer möglich, den älteren Rechtszustand, — vorausgesetzt, dass derselbe in der hier angenommenen Art wirklich bestanden hatte, — aufrechtzuerhalten. Zwischen Hufner und Nicht-Hufner war ein Unterschied nicht mehr zu konstatieren und soweit man daher das Institut fortbestehen liess, konnte man als unterscheidendes Merkmal für die berechtigten |

AG124 Grundbesitzer nur ein so äusserliches wie das Grenzen an das Weidegrundstück aufstellen^[6]. Die ganze Behandlung des Verhältnisses entsprach so auch der allen gemeinwirtschaftlichen Resten feindlichen Tendenz der späteren römischen Flurverfassung, wie wir sie oben kennen lernten.

Allein nicht nur von dieser Seite wurde der ager compascuus in seiner Bedeutung eingeschränkt, er verlor auch an Terrain gegenüber dem ager publicus^[6a]. Die lex agraria von 643 a.u.c. verfügt bezüglich des ager publicus in Italien in Z. 25:

neive is ager compascuus esto, neive quis ... defendito quo mi(nus quei v)elit compascere liceat.

Machen wir uns den Gegensatz des ager compascuus gegenüber demjenigen ager publicus, welcher nicht compascuus war, klar, so sind die Ausschliesslichkeit der Weidebefugnis für eine bestimmte Realgemeinschaft und der Ausschluss des dem ager publicus charakteristischen, durch den gleichen Passus der lex agraria ebenfalls beseitigten, Occupationsrechtes beim ager compascuus die praktisch wesentlichen Momente. Beide sind, wie bekannt, auch der germanischen Allmende im Gegensatz zu der gemeinen Mark eigentümlich. Auch darin tritt die Verwandtschaft mit der deutschen Allmende hervor, dass in Betreff der Zuständigkeit des Eigentums an dem als compascua liegenden Areal keine Einheitlichkeit und häufig direkte Unklarheit besteht. Daraus, dass gewissen Besitzern das Weiderecht darauf zusteht, folgt keineswegs, dass die compascua im gewöhnlichen Miteigentum derselben stehen, jedenfalls ist die freie jederzeitige Teilung nach den Regeln der actio communi dividundo nicht darauf anwendbar. Andererseits bestanden aber offenbar |

AG125 — und das war praktisch wichtiger — auch in sehr vielen Fällen Zweifel über das Verhältnis zu und die Abgrenzung gegenüber dem ager publicus. Der Commentator Frontin sagt von den compascua (p.15, 26): certis personis data sunt depascenda, sed in communi: quae multi per potentiam invaserunt et colunt. Wer würde dabei nicht an die Einhegungen der Grossgrundbesitzer im Ausgang des Mittelalters und deren Übergriffe auf die Dorf-Allmenden erinnern? — Und in der That, mutatis mutandis haben beide Erscheinungen die gleiche historische Wurzel.

Ursprung der Occupationen.
Mark und Allmende.

Es wurde im vorigen Kapitel von der Voraussetzung ausgegangen, dass die italische Besiedelung, so weit wir über sie unterrichtet sind, eine genossenschaftliche im Gegensatz zu

einer clanschaftlichen gewesen sei. Diese Ansicht scheint mir in der That nicht zu umgehen, alle Reste von Hufenverfassung, Umlegung der öffentlichen Leistungen und Bemessung der öffentlichen Rechte nach Hufen weisen mit Entschiedenheit darauf hin. Damit ist nun aber keineswegs gesagt, dass nicht an der vorhistorischen Pforte der römischen Geschichte, wie an derjenigen der meisten Nationen, von deren ältester Organisation wir berichtet sind, eine streng clanschaftliche Organisation mit Haushörigkeit gestanden hat, deren Schatten in Resten wie der Klientel und der Art der römischen Familienverfassung noch tief in die historische Zeit hineinfallen^[7]. Für uns kommt es hier nur darauf |

AG126 an, dass, soweit wir zur Zeit sehen können, die feste definitive Ansiedelung unter genossenschaftlichen Gesichtspunkten vor sich gegangen sein muss. Eine solche feste Ansiedelung bedeutet häufig gerade einen Akt der Emanzipation von patrimonialer Gewalt. Die Grossherdenbesitzer, welche in der Zeit vorwiegender Weidewirtschaft mit halbnomadisierendem Ackerbau, selbst wenn eine Clanverfassung formell nicht besteht, wirtschaftlich die Herren der andern Stammesgenossen sind, sind deshalb stets die geborenen Feinde jeder definitiven und festen Ansiedelung; der Ausschluss des freien Weiderechtes auf der Ackerflur und Allmende der Siedler muss ihnen abgezwungen werden und immer wieder versuchen sie, die zu Gunsten der Genossenschaft der Ansiedler ausgeschiedene Allmende in die gemeine Mark hineinzuziehen. Die Nutzung durch Beweidung ist aber keineswegs die einzige Art der Exploitation der Mark. Vielmehr kennt auch das germanische Altertum in verschiedener Ausprägung das Bifanc-Recht, d.h. die Occupation von Rottland in der Art, dass der Rodende das in Besitz genommene Areal so weit und so lange in privater Nutzung behält und einhegen darf, als er dasselbe unter dem Pfluge hält^[8]; und mit der steigenden Bedeutung des Ackerbaues und dem Engerwerden des Nahrungsspielraums für den Weidebetrieb gewinnt dies an Bedeutung. In vorgeschritteneren staatlichen Zuständen pflegt dann die Occupation, soweit sie nicht überhaupt untersagt wird, nur gegen Abgaben an die Territorialgewalt zugelassen zu werden und in diesem Sinn möchte ich Karlowas Ansicht^[8a], dass die Nachricht Appians von der Verpflichtung zur Leistung von Ertragsquoten für die Occupanten spätere Zustände schildert, für sehr wahrscheinlich halten. Vermutlich |

AG127 ist nicht, wie es gewöhnlich dargestellt wird, die Abgabepflicht in Vergessenheit geraten, sondern die Patrizier haben dieselbe für sich wohl nie anerkannt und sich ihr nur je nach den politischen Machtverhältnissen in grösserem oder geringerem Umfange fügen müssen. Wenn allerdings, wie es vorgekommen zu sein scheint, von Staats wegen erobertes und dem Feinde abgenommenes kultiviertes Areal durch besonderes öffentliches Aufgebot zur freien Occupation durch jeden Bürger offengestellt wurde, so ist dies wahrscheinlich die älteste Art der Verwendung des öffentlichen Landes im Interesse der Staatskasse gewesen und wird man hier feste Abgabesätze, nach Appian (l.c. 1.7) 1/10 vom Acker-, 1/5 vom Baumlande, ein für allemal auferlegt haben, bei Rodungen in der gemeinen Mark aber ist ursprünglich das Gleiche schwerlich der Fall gewesen und die Identifizierung beider ist wohl eine allerdings im Interesse der Besitzer des abgabepflichtigen Landes liegende Konfundierung^[9].

AG128 Allerdings wäre auch denkbar, dass jene Abgabe ebenso wie die scriptura für Beweidung des öffentlichen Landes bei Gelegenheit der Flurseparation in der Zwölfthafelzeit allgemein eingeführt wurde bzw. eingeführt werden sollte. Denn die Zulässigkeit der freien Occupation auch des Weidelandes, nicht bloss des gerodeten Markgebietes hat m.E. doch den Charakter eines Übergriffs des Bifanc-Rechtes auf ein Gebiet, welches ihm ursprünglich nicht unterworfen war. Bei Gelegenheit der Verkoppelung und Separation der alten Flurgemeinschaften werden deren Allmenden dann vermutlich im allgemeinen in den einen Topf des ager publicus geworfen |

AG129 worden sein und man Konzessionen an die bisherigen Zustände nur lokal in Gestalt der Zuweisung von compascua je an bestimmte einzelne fundi gemacht haben, ebenso wie bei den späteren Assignationen, wie sie die Feldmesser schildern. |

Agrarischer Kapitalismus.

Wahrscheinlich — es entspricht das dem ganzen Charakter des damaligen Kompromisses — hat man nun damals eine formelle Rechtsgleichheit aller Bürger im Verhältnis zum

öffentlichen Lande durch unbeschränkte Zulassung der freien Beweidung und der freien Occupation geschaffen^[10] und möglicherweise hat man diese unerhörte Begünstigung des Kapitals durch eine wenigstens theoretisch eingeführte Quotenabgabe zu verschleiern gesucht. Denn dass diese freie Konkurrenz nicht den kleinbäuerlichen Besitzern, sondern nur den Grosskapitalisten, Patriziern wie Plebejern, zu statten kam, ist oft hervorgehoben worden. Sie stellt in der That den schrankenlosesten Kapitalismus auf agrarischem Gebiete dar, welcher in der Geschichte jemals erhört gewesen ist und wird von den als Analogie schon erwähnten Übergriffen und Einhegungen der spätmittelalterlichen Grundherren quantitativ und qualitativ nicht entfernt erreicht. Die wirtschaftlichen und sozialen Klasseninteressen mit ihren Konsequenzen zeigen sich eben in der römischen Geschichte überhaupt in einer schamlosen Nacktheit, welche für den antiken Politiker und für den modernen Sozialhistoriker die gleichen Vorzüge bietet, wie die entsprechende Eigenschaft in den Bekleidungsverhältnissen des klassischen Altertums für die antike Kunst. Es ist bekannt, wie dann der Klassenkampf um den *ager publicus* in immer schärfere Stadien eintrat^[11]. |

AG130 Vergebens suchten die *licinischen Rogationen* durch Festsetzung eines Maximalmasses von 500 *jugera* für die Occupation Abhilfe zu schaffen^[11a].

Der Ruf nach Aufteilung des öffentlichen Landes verschwand niemals während der republikanischen Zeit von der Bildfläche, wohl aber verlor er seine innere Berechtigung, als die Menge der Besitzlosen, welche ihn erhob, ihren alten Charakter mehr und mehr einbüsste. Einst war es der Bevölkerungsüberschuss des platten Landes, die enterbten oder durch Erbteilung herabgedrückten Nachkommen bäuerlicher Besitzer, welche durch Ackeraufteilung die Möglichkeit einer Neubegründung eigener Bauernwirtschaften und des Eintritts in den Stand der *adsidui*, welchem ihre Ahnen angehört hatten, durch Aufnahme in die *tribus rusticae* erstrebten. Allein mit dem wachsenden grossstädtischen Charakter Roms verlor das Proletariat seine expansive Energie, es ballte sich zu einem städtischen Pöbel modernen Charakters zusammen, welchem der Sinn für die Standesehre des Grundbesitzes mehr und mehr abhanden kam, — eine Umwandlung, welche überall unter ähnlichen Verhältnissen nur eine Frage der Zeit ist, — und welcher die bäuerlichen Existenzen des Landes mit wachsender Schnelligkeit aufzog und ihrem Stande die Energie der Selbstverteidigung gegen die Arrondierungsbestrebungen des Grossgrundbesitzes nahm. Das zugewiesene Land wurde nun vielfach zum Spekulationsobjekt, von den Ansiedlern zu Gelde gemacht, um die Vergnügungen der Grossstadt wieder aufzusuchen und der Versuch der |

AG131 Gracchen, Sullas und Caesars, durch Beschränkung der Veräusserlichkeit der Aufsaugung der Neusiedelungen Schranken zu setzen, musste stets wieder aufgegeben werden, weil die Interessen der Beteiligten dem ebensowohl entgegenstanden wie diejenigen der Gegner, wahrscheinlich auch deshalb, weil derartiges unveräusserliches Land der vollen Censurfähigkeit entbehrte und deshalb den Besitzer in seinen politischen Standesrechten nicht hob^[12].

Ende der Occupationen und
des *ager compascuus*.

Die vollständige Verwirrung aller Besitzverhältnisse durch den letzten grossen Aufteilungsversuch agrar- und sozialpolitischen Charakters in Italien, denjenigen der Gracchen, führte, wie früher schon erwähnt, zu drei ferneren Agrargesetzen, deren letztes die *lex agraria* von 643 a.c. war, welche die bisherigen Occupationen durch Gewährung der Censurfähigkeit und aller andern Privilegien des *ager privatus* definitiv sanktionierte und alle Schranken der Veräusserlichkeit^[13] der gracchischen Ansiedelungen unter Gewährung der Censurfähigkeit beseitigte. Für die Zukunft |

AG132 beseitigte sie ferner auch den alten Gegensatz zwischen bäuerlicher Allmende und Einhegungsrecht, indem sie für den Rest des *ager publicus*, der als solcher noch bestehen blieb, das Entstehen von *compascua* wie die Zulässigkeit der Occupation^[14] gleichmässig aufhob (Z. 25). Zugleich traf sie für den *ager compascuus* folgende Bestimmung (Z. 14, 15 nach Mommsens Ergänzung): *Quei in agrum compascuum pequedes majores non plus X pascet quae (que ex eis minus annum gnatae erunt postea quam gnatae erunt ... queique ibei pequedes minores non plus ...)* |

- AG133 pascet quaeque ex eis minus annum gnatae erunt post ea qua(m gnatae erunt: is pro iis pequidibus ... populo aut publicano vectigal scripturamve nei debeto neve de ea re sati)s dato neve solvito. M.E. ist daraus zu entnehmen, dass der ager compascuus, soweit er in dem Sinn der Allmende einer Flurgenossenschaft damals noch bestand — denn nur von solchem ager compascuus, nicht aber von beliebigen nach Analogie desselben von Privaten gemeinsam erworbenen Ländereien ist hier die Rede — in dem Sinn als Teil des ager publicus p. R. aufgefasst wurde, dass man über ihn von Staats wegen verfügen könne. Auf Grund dieser Anschauung hatte man offenbar schon vorher die Verpflichtung zur Zahlung von scriptura darauf auszudehnen gesucht und deshalb enthält das Gesetz eine Deklaration über das Mass der abgabefreien Weidenutzung auf diesen Allmenden. Im übrigen wurde, wie gesagt, das Institut auf den Aussterbeetat gesetzt. Bei den uns durch die Agrimensoren bekannten Formen der Assignationen wurden Allmenden in dem oben umschriebenen Sinn nicht begründet. Ager compascuus findet sich, wie bemerkt, nur noch als Weideland bestimmter einzelner fundi. Im übrigen wurde, wie dies dem gemeinschaftsfeindlichen und städtischen Charakter der Kolonisation entsprach, Weideland nur in der Form von pascua publica, d.h. von, der Verfügung der Gemeinde unterliegenden, von jura singularum, wie sie der ager compascuus kannte, freien Weidereien den Kolonien teils assigniert, teils — wie schon vorher häufiger der Fall — widerruflich concediert. Das Bifanrecht verschwand von dem italischen ager publicus und findet sich nur in dem Rott- und Ödlande der Grenzprovinzen wieder (C. Th. 1 de rei vind. 2, 23). Das Schicksal des ager publicus überhaupt aber, soweit er aus anbaufähigem Land bestand, war für Italien besiegelt. Die letzten nennenswerten Komplexe assignierte Caesar seinen Veteranen und auch die subseciva vergab |
- AG134 definitiv, wie schon ausgeführt, Domitian. Seitdem sind wesentlich nur die calles publicae auf den Weidetriften nach Apulien^[14a] zu und einzelne Komplexe Weideland als Restbestand des ager publicus verblieben. Bis dahin aber hatten sich darauf noch andre, jetzt zu betrachtende Besitzformen entwickelt.

Sonstige

Domänialbesitzstände.

Allen diesen Besitzformen ist zunächst gemeinsam, dass bei ihnen Schutz nur für den locus gewährt werden kann. Für die alten Possessionen speziell muss von grosser praktischer Bedeutung gewesen sein, dass sie ausschliesslich nach prätorischem Recht vererbten, da der Rechtsschutz des Erben bei ihnen nur in dem Interdictum Quorum bonorum bestand, also von der Zulassung zur bonorum possessio durch den Prätor abhängig war. Mir scheint damit ein nicht unwesentliches Moment für die Erklärung der Entstehung des von der gentilen und agnatischen Gebundenheit des Hufenrechts abstrahierenden bonitarischen Intestat-Erbrechts gegeben. Die Grundaristokratie konnte im Edikt die Art der Vererbung nach ihren Bedürfnissen gestalten^[14b].

Im einzelnen lassen sich in der rechtlichen Qualität der Besitzstände verschiedene Entwicklungsstufen unterscheiden.

Neben die Nutzung des im Kriege erworbenen Areals und des öffentlichen Landes überhaupt durch Occupation seitens der Volksgenossen war im Laufe der Zeit die finanzielle Verwertung im Interesse des Aerars getreten. Die rohe Form der Freistellung der Occupation gegen Fruchtquotenabgabe wich dem systematischen Verkauf bzw. der Verpachtung des hierzu geeigneten Landes. Von ersterem ist früher (in Kap. I) die Rede |

- AG135 gewesen und wird noch weiter unten die Rede sein; hier gehen wir von einer Betrachtung der wesentlichsten Züge in den Verhältnissen des Pachtackers, ager vectigalis, aus, um uns alsdann einer Untersuchung der Rechtsformen, in welchen die Besitzstände in den Provinzen sich bewegten, zuzuwenden.

Censorische Lokation.

Es ist bekannt, dass die Verwertung öffentlichen Landes in Form der Überlassung desselben an Private zur Nutzung und Fruchtziehung gegen einen (wohl durchweg jährlichen) Zins bzw. eine Naturalleistung Sache der Censoren ist. Zwei Stadien dieses Geschäftes sind dabei zu scheiden: die Vergebung des Ackers selbst an Domänenpächter und die Verpachtung der dabei ausbedungenen Abgaben gegen eine Pauschsumme an Publikanen. Uns interessiert

hier nur die erste dieser beiden Massnahmen. Die Verpachtung der Domänen erfolgt von Rom aus auf Grund der censorischen Verzeichnisse des öffentlichen Landes^[15]. Situationskarten dieser Ländereien mit Einzeichnung aller einzelnen Parzellen werden bei deren gewaltiger Ausdehnung schwerlich auch nur für den grösseren Teil von Anfang an vorgelegen haben^[16]. Bei besonders ertragsreichen Domänen und wo sich Missstände herausstellten, so auf dem fruchtbaren campanischen Gebiet, schritt man dann, wie die in Kap. I citierte Stelle des Licinianus zeigt, zu Vermessungen und kartographischen Aufnahmen und es wurde schon dort erwähnt, dass die Aufmessung per strigas et scamna wahrscheinlich die grundsätzlich, wenn auch nicht immer tatsächlich, hierfür verwendete Form war. Lagen solche Karten vor, so ist die Verpachtung zweifellos auf Grund derselben erfolgt. Rechtlich lief das Pachtverhältnis |

AG136 bis zum 15. März des Jahres, welches auf den Amtsantritt neuer Censoren folgte. Dieser Amtsantritt wirkt, wie Mommsen es ausdrückt^[17], wie eine Kündigung aller staatlichen Pachtkontrakte. Tatsächlich wird sich die Dauer der pachtweisen Innehabung durch denselben Besitzer bzw. dessen Familie wohl regelmässig auf sehr viel längere Zeiträume erstreckt haben. Es liegt in der Natur der Sache, dass die formell vielleicht als Neuverpachtung gedachte censorische Lokation tatsächlich für die erdrückende Mehrzahl der Fälle den Charakter teils einer Revision der bestehenden Pachtkontrakte^[18], teils auch nur einer Regulierung des Besitzstandes der Pächter annehmen musste. Eine Beseitigung der im Besitz befindlichen Personen und selbst eine Steigerung der Pacht in grossem Masse musste unter gewöhnlichen Verhältnissen für den Censor ähnlich schwierig sein wie für den fränkischen König die Einziehung von Lehen. So befindet sich denn auch der ager von Leontinoi, der wichtigste Teil der sizilischen Domänen, tatsächlich wohl im erblichen Besitz von Pächterfamilien^[19], und dies ist um so erklärlicher, als das ganze Territorium an nur 84 Personen verpachtet war^[20], von welchen mithin jeder eine vom Censor nicht zu ignorierende Geldmacht bedeutet haben muss. Der campanische Acker scheint dagegen mehr von einem Stand von Kleinpächtern besessen worden zu |

AG137 sein^[21], dessen Tüchtigkeit Cicero rühmt; aber auch dort sind die Domänenpächter zumeist auf den erpachteten Gütern aufgewachsen. Das entsprach auch dem Gang der Entwicklung. Die censorische Lokation trat an die Stelle der bzw. neben die Occupation gegen Fruchtquotenabgabe, sie war überhaupt zunächst wohl nur eine staatlich geordnete und geregelte Form der letzteren mit periodischer Revision. Die Verpachtung der sizilianischen Domänen insbesondere wurde als eine Form der Rückgabe des Ackers an die alten Besitzer^[22] aufgefasst, und auch die Agrimensoren verbinden mit der Nutzung des eroberten Gebietes in Form der Domänenverpachtung keineswegs die Vorstellung einer Umwälzung aller Besitzstände, sondern brauchen davon den Ausdruck »agrum vectigalibus subjicere«^[23]. Deshalb konnte es, auch abgesehen von der angenehmeren Form und dem vielleicht geringeren Betrag der Abgabe, als eine Verbesserung der Rechtslage der Occupanten des ager publicus aufgefasst werden, wenn Thorius die Possessionen in vectigalpflichtiges Domänenpachtland verwandelte^[24]. Es scheint mir also kein Grund vorzuliegen, mit Marquardt den relativ stabilen Charakter der Besitzstände auf dem Domänenpachtland durch die Annahme längerer Pachtperioden zu erklären. Man muss sich nur gegenwärtig halten, dass von einer wirklichen formellen Neuverpachtung der einzelnen Pachtparzellen im allgemeinen nicht die Rede sein konnte, sondern die einfache Bestätigung des de jure ablaufenden Kontraktes^[24a] die Regel gebildet |

AG138 haben muss. Denn es scheint mir ferner keine Nötigung zu bestehen, vorauszusetzen, dass die lizitationsweise Neuvergebung aller einzelnen Pachtgüter des ganzen Staates nach jedem Ablauf einer Pachtperiode stattfinden musste^[25], vielmehr sprechen, wie ich glaube, entscheidende Gründe dagegen. Zunächst die tatsächliche Unmöglichkeit, ein solches Verfahren durchzuführen, wenn man sich nicht an Ort und Stelle befand und nicht ausschliesslich Komplexe von so grossem Umfang vergeben würden, dass für den Reflektanten eine Reise zur Inaugenscheinnahme des Objekts sich lohnte. Dann aber: es wird noch zur Sprache kommen, dass auf dem afrikanischen Domaniallande durch die lex agraria von 643^[26] die Höhe des vectigal zu Gunsten der Domänenpächter auf den in einer

bestimmten Pachtperiode gezahlten Betrag für die Zukunft fixiert wurde, ohne dass deshalb das betreffende Areal seine rechtliche Qualität änderte, — wie sollte sich damit eine jedesmalige lizitationsweise Neuvergebung reimen? Und wie wäre die Thatsache, dass die campanische Domäne zum Teil durch Privatoccupationen in ihrem Bestande verdunkelt wurde^[27], |

AG139 erklärlich, wenn regelmässig in jedem Lustrum alle Parzellen neu zur Verpachtung gekommen wären.

Wirtschaftliche Folgen der censorischen Lokation.

Naturgemäss aber musste die Umwälzung der Besitzverhältnisse auf dem so behandelten Gebiete, wenn auch ihre augenblickliche Tragweite keine besonders grosse war, auf die Dauer um so fühlbarer werden. Die rechtliche Vernichtung der Gemeindeverbände führte thatsächlich im Lauf der Zeit zu einer Vermischung der Angehörigen der alten Gemeinden, wie denn Cicero erwähnt, dass auf dem Acker von Leontinoi unter den Domänenpächtern nur noch eine Familie, welche aus der alten Gemeinde stammte, sich befand^[28]. Noch eine fernere wirtschaftliche Folge liegt in der Natur der Sache. Es ist bei jeder Verwertung umfangreicher Territorien bequemer, mit wenigen grossen, als mit vielen kleinen Pächtern zu thun zu haben, namentlich soweit man ernstlich den Versuch machte, in Rom Domänen im Lizitationswege zu verpachten. Soweit also überhaupt eine Veränderung in den Besitzständen im Lauf der Zeit eintrat, wird eine starke Tendenz zur Vermehrung der Grosspächter vorhanden gewesen sein und damit stimmt es, wenn wir bei Cicero^[29] die meist nicht erheblichen Zahlen von Personen hören, welche in den sizilischen Gemeinden den Boden im Pachtbesitz hatten. Überdies führte jede Missverwaltung zu einem starken Druck grade auf die kleineren Besitzer und damit naturgemäss zu einer Vermehrung der Grossbetriebe^[30]. Und welche |

AG140 römische statthalterliche Verwaltung wäre keine Missverwaltung gewesen? Derartige Grosspächter werden dann allerdings danach gestrebt haben, auch rechtlich in ihrem Besitz auf längere Zeit sichergestellt zu werden. Dieser Zusammenhang scheint mir in folgender Stelle Hygins (p.116, Lachmann) Bestätigung zu finden (nach Mommsens Ergänzung, R. Staatsr. II, p.459):

Vectigales autem agri sunt obligati, quidam r. p. p. R., quidam coloniarum aut municipiorum aut civitatum aliquarum, qui et ipsi plerique ad populum Romanum pertinent. Ex hoste capti agri postquam divisi sunt per centurias, ut adsignarentur militibus, quorum virtute capti erant, amplius quam destinatio modi quamve militum exigebat numerus qui superfuerunt agri, vectigalibus subjecti sunt, alii per annos (quinos), alii[vero mancipibus ementibus, id est conducentibus], in annos centenos pluresve: finito illo tempore iterum veneunt locanturque ita ut vectigalibus est consuetudo.

Die Domänen- Grosspächter.

Die eckig eingeklammerte Stelle tilgt Mommsen. Erhält man sie, wie ich vorschlagen möchte, aufrecht, und bezieht, wie mir alsdann mindestens zulässig erscheint, den letzten Satz von finito ab nur auf diese langfristigen Pachten, so sagt die Stelle, dass es zweierlei Domänenpachten gebe, die eine de jure auf die Lustralperiode beschränkt, die andre auf Fristen von 100 Jahren und mehr. Bei dieser finde die Verpachtung an Grossunternehmer, mancipes, also durch Lizitation statt und ebenso die Wiederverpachtung nach Ablauf der Frist, in der gleichen Weise wie dies sonst mit der Verpachtung der vectigalia an Publikenen der Fall sei. Damit stimmt, |

AG141 was einige Zeilen weiter folgt: Mancipes vero, qui emerunt lege dicta jus vectigalis, ipsi per centurias locaverunt aut vendiderunt proximis quibusque possessoribus. Also die grossen Domänenpächter vergeben die Domäne weiter an Afterpächter und werden deshalb hier geradezu behandelt, als hätten sie das Recht des Pachtbezuges (jus vectigalis) ihrerseits gepachtet^[31]. — Übrigens wird ein ähnlicher Gegensatz zwischen zweierlei Arten von Lokation: im Lizitationswege auf je ein lustrum an mancipes und ohne solche an Domänenpächter («annua conductio»), auch bei den Gütern der Vestalinnen von Hygin (p.117, 5ff.) erwähnt. — Der ganzen thatsächlichen Situation der Domänenpächter, wie sie

vorstehend zu schildern versucht wurde, entsprach auch ihre rechtliche Lage in privatrechtlicher Beziehung. Im civilen Processverfahren waren sie wie die Occupanten des Staatslandes geschützt durch die possessorischen Interdikte gegen qualifizierte Angriffe. Wie alt das Interdikt de loco publico fruendo^[32] ist, steht dahin; wie die Aufnahme des »socius« in die Formel beweist, ist es wesentlich im Interesse der Grosspächter, der Entrepreneurs, erlassen. Für diese war es wünschenswert, weil, wie wir sahen, sie das gepachtete Areal an Afterpächter zu vergeben und nicht resp. nicht in vollem Umfange selbst zu bewirtschaften pflegten und deshalb das »frui e lege locationis« und nicht das »possidere« Gegenstand des Schutzes war, und weil der Schutz |

AG142 des Besitzstandes im letzten Wirtschaftsjahr, wie ihn das Possessorium gewährte, ihren Schutz von dem Besitzstande ihrer Afterpächter abhängig gemacht hätte. Es gewährte demgemäss Schutz ohne zeitliche Beschränkung, während der Kleinpächter mit den possessorischen Interdikten nur in seinem Besitzstande während des letzten Wirtschaftsjahrs erhalten wurde. Dass dem Kleinpächter dies Interdikt gleichfalls gegeben worden sein sollte, ist nach dessen Wortlaut möglich, aber nicht wahrscheinlich. War es nicht der Fall, so war der gewöhnliche Kleinpächter auf der Domäne civilrechtlich, wie gesagt, nur possessorisch geschützt, und, soweit der possessorische Schutz auch dem Erben des widerrechtlich Entsetzten zu statten kam (D. 1 § 44 de vi 43, 16), war auch der thatsächliche Übergang auf den Erben geschützt. Im übrigen griff hier ebenso, wie bei den gewöhnlichen Possessionen auf dem ager publicus, das Interdictum Quorum bonorum ein. Dieser Übergang war selbstverständlich, da an sich ein Pachtverhältnis nicht auf die Erben übergeht, gegenüber der Staatsgewalt nur ein prekärer, der Censor bezw. Konsul konnte einen anderweiten Pächter einsetzen. Praktisch wird sich das Verhältnis nach dem vorstehend Bemerkten wohl so gestaltet haben, dass der Oberbeamte die Weiterführung des Pachtverhältnisses mit dem Erben nur in besonderen Fällen verweigert haben wird, z.B. wenn mehrere Erben sich nicht einigen konnten, wer das Gut übernehmen sollte, und dadurch Zweifel entstanden, an wen der Staat sich als Pächter zu halten habe. Ganz ebenso war die Sachlage hinsichtlich der Veräusserung des Pachtguts durch den Pächter beschaffen. Dass es de jure eine solche nicht gab, braucht nicht gesagt zu werden. In praxi wird, wenn der Remplaçant^[33] eine geeignete Persönlichkeit war, der Beamte dessen |

AG143 Annahme als Pächter nicht abgelehnt haben. Ob die lex censoria locationis darüber Bestimmungen hatte, wissen wir nicht, aber gewisse Grundsätze werden hierfür von den Beamten beobachtet worden sein. Denn das ist überhaupt das Charakteristische derartiger Verhältnisse in Rom: das Korrelat der Abwesenheit von civilen Rechtsätzen für ihre Regelung war sicher nicht, dass beamtliche Willkür, sondern dass Verwaltungsgrundsätze dafür massgebend waren, und mit Recht bemerkt Mommsen, dass sich die Beteiligten dabei unter regelmässigen Verhältnissen nicht schlechter, sondern besser zu stehen pflegen. Wenn ein Domänenpächter aus dem Besitze gedrängt war, ohne dass ein qualifizierter, mit dem Possessorium zurückzuweisender Angriff stattgefunden hatte, so konnte die Verwaltung den neuen Inhaber als Pächter im Besitz lassen und dem alten ihren Schutz versagen, sie brauchte es aber nicht und sicherlich haben sowohl für das administrative Verfahren, wie für die Grundsätze, nach welchen dabei entschieden wurde, tralatizische Observanzen bestanden.

Unbefristete Besitzstände auf dem öffentlichen Lande. Landanweisung gegen persönliche Dienstleistungen. I. viasii vicani.

Wir haben bisher die Verhältnisse des gewöhnlichen, de jure auf bestimmte Zeit vergebenen Pachtackers behandelt. Es gibt aber mindestens seit der Zeit der Gracchen auch Land, welches rechtlich ager publicus und doch ohne Befristung an Private vergeben, wie Pernice^[34] es ausdrückt, »unter Vorbehalt« assigniert ist. Dahin gehört zunächst das den viasii vicani assignierte Land, von welchem wir nur aus der lex agraria von 643^[35] erfahren. |

AG144 Während die XII-Tafeln die Wegelast den »amsegetes«, d.h. den Adjazenten, auflegen und die Durchführung dieses Gebotes charakteristischerweise nur durch die Bestimmung sichern, dass mangels genügender Wegeverbesserung es gestattet sei, über den Acker der Adjazenten zu fahren, wurde es infolge der Anlegung grosser Staatsstrassen nötig, für deren Erhaltung in

anderer Weise Sorge zu tragen, und zwar geschah dies in der Weise, dass staatlicher Grundbesitz an der Strasse gegen die Verpflichtung der Instandhaltung der letzteren vergeben wurde. Ob die Verpflichtung auf der ganzen so gegründeten Ortschaft (vicus) lag und von dieser durch Fronden oder Umlagen erledigt wurde, oder ob auf dem einzelnen Grundstück, wissen wir nicht; nach Analogie der bei den *navicularii* anscheinend zu konstatierenden Entwicklung (s.u.) scheint zunächst das erstere wahrscheinlicher; allein es ergibt sich aus dem Gesetz, dass die Wegebauverpflichtung die rechtliche Qualität der einzelnen Grundstücke beeinflusste und dies ist leichter erklärlich, wenn die Last als eine auf den individuellen Grundstücken ruhende, wenn auch vielleicht die Besitzer nach einem Turnus treffende, auferlegt war.

Was die rechtliche Qualität des Ackers dieser *viasii vicani* im übrigen anlangt, so bietet die *lex agraria* nur die negative Thatsache, dass er nicht *ager privatus* war und nicht zum Censur profitiert werden konnte. Im übrigen vermag sie seine Rechtslage nur dadurch zu umschreiben, dass sie sagt, er solle sein »ita uti est«. Und das ist ganz erklärlich: es war keine privatrechtliche, sondern eine verwaltungsrechtliche Kategorie von Landbesitz.

AG145 Der Acker ist angewiesen »ex senatus consulto«. Damit ist gegeben, dass die Assignation kein Eigentum überträgt und dass sie durch Volksschluss rückgängig gemacht werden kann behufs anderweitiger Disposition, also eine Assignation »bis auf weiteres« ist. Damit ist ferner gesagt, dass von Anwendbarkeit des civilen Prozessverfahrens ausserhalb des Possessoriums — welches eben jeden bebauten »locus« schützt — nicht die Rede sein kann. Ebenso wenig können die römischen Geschäftsformen, namentlich die *Manzipation*, darauf Anwendung gefunden haben, und überhaupt kann eine Veräusserung ohne Mitwirkung der Staatsbehörden *de jure* nicht wohl zulässig gewesen sein, wie sich das auch mit Wahrscheinlichkeit aus dem Gesetz^[36] ergibt. Dass die betreffenden Besitzungen vererblich sind, liegt in der Natur des Verhältnisses. Allein wie sich dieselben zu dem *judicium familiae herciscundae* des ordentlichen Verfahrens verhalten haben, das scheint sehr fraglich. Wir werden weiter unten noch darauf zu sprechen kommen, dass eine beliebige reale Teilung von Grundbesitzungen minderen Rechts nicht allgemein zulässig war. Es kann auch nicht zulässig gewesen sein, dass der ordentliche *judex* ein solches Grundstück *adjudizierte*, denn die *Adjudikation* ist juristisch eine *Sentenz* über das Eigentum, und überhaupt scheint sich zunächst mit den älteren Testaments- und *Legat*formen auch nicht eine direkte testamentarische Verfügung mit zivilrechtlicher Wirkung darüber zu reimen. Soviel wir sehen, ist in den Stellen des Gesetzes, die von den *viasii vicani* handeln, der bei andern Besitzständen wiederkehrende Satz, dass auch der, dem *hereditate testamento deditione* obvenit, geschützt werde, nicht enthalten. Nun ist aber die Zulassung der *bonorum possessio*, soweit sie den possessorischen Schutz durch das *Interdictum Quorum bonorum* begründete, ebenso wie |

AG146 beim Pächter unbedenklich. Allein bei der vollkommenen Gleichstellung der Erbfolge ab *intestato* und *ex testamento* kann es überhaupt nicht zweifelhaft sein, dass auch der zivile *heres ex testamento* als Rechtsnachfolger das Gut einfach übernahm, denn die Erbllichkeit des Besitzstandes kann, wie gesagt, nicht bezweifelt werden. Schwierigkeiten aber entstanden, wenn mehrere *heredes* vorhanden waren. Eine Erbregulierung, sofern die Beteiligten nicht einig darüber waren, wer das Grundstück übernehmen sollte, ohne Mitwirkung der Staatsgewalt ist kaum denkbar und die gleiche Sachlage kehrt bei allen gleichartigen, abhängigen Besitzständen im römischen ebenso wie im deutschen und in jedem Recht wieder. Auch hier kann nicht Willkür, sondern müssen allgemeine administrative Grundsätze für die Regelung des Verhältnisses massgebend gewesen sein, wenngleich wir dieselbe nicht kennen. Wichtig wäre nun vor allem die Beantwortung der Frage, was geschieht, wenn die auf dem Gut ruhende Verpflichtung nicht erfüllt wird, ob nämlich Exekution zur Herbeiführung der Erfüllung stattfindet oder dem Säumigen das belastete Gut entzogen wird. Vielleicht war beides möglich^[37], denn wir finden beide Arten, den direkten und den indirekten Zwang, nebeneinander, bei einem zuerst in der Kaiserzeit in den Quellen erwähnten, in seinen Anfängen aber wohl weiter zurückreichenden Institut: den *navicularii*. |

2. *navicularii* und
Frumentationsfrohdnen.

AG147 Es sind dies Korporationen, welche in den überseeischen Häfen, von welchen aus die Getreidezufuhr nach Rom bewirkt wurde, bestanden und die Gestellung und Führung der Getreideschiffe zu besorgen hatten. Dafür waren ihnen Grundstücke überwiesen. Wie die Inschrift C. I. L., VIII, 970, gesetzt von jemandem, der *transvecturarius et navicularius secundo* war, um das Jahr 400 n.Ch., zeigt, bestand ein Turnus unter den Pflichtigen. Der Titel XIII, 6 des Theodosianischen Kodex ergibt aber, dass die »functio« den einzelnen Grundstücken von alters her (*antiquitus*) nach Massgabe des Wertes der Grundstücke (*secundum agri opinionem*) auferlegt war (l. 8 l.c. vom J. 399) und die Grundstücke verfielen im Fall der Säumnis zu Gunsten der Korporation. Daneben lässt Nov. Theodos. 36 den direkten Zwang zur Erfüllung zu. Veräusserung war damals unter Übergang auch der Leistungspflicht zulässig (l. 8 cit.). In der Form, wie der Zwang hier auftritt^[38], ist er jedenfalls Produkt der Kaiserzeit. — C. Th. 1 de aquaed. 15, 2 lässt ebenfalls Entziehung des Grundstückes bei Nichtleistung einer Frohnpflicht zu. —

Es wurde in Kap. I wahrscheinlich gemacht, dass Überweisungen von Grundstücken gegen persönliche Dienstleistungen auch in andern Fällen, insbesondere im Zusammenhang mit den Frumentationen in den Hafenplätzen, vorgekommen sind, aber bestimmte Nachrichten darüber fehlen. Mit der *annona* hängen in der späteren Kaiserzeit die *agri limitrophi* zusammen, welche gegen Spanndienstleistungen im Interesse der Versorgung des Heeres vergeben wurden^[39].

3. Burg- und Grenzlehen.

Von der gleichen Rechtsform ist dann in der Kaiserzeit immer allgemeiner Gebrauch gemacht worden. Die Steuereintreibungspflicht der Dekurionen und selbst die Rekrutengestellungspflicht der Grossgrundbesitzer^[40] wurde |
AG148 als Grundlast behandelt und als schliesslich auf den *agri limitanei* und in den *castella* selbst die Grenzverteidigungspflicht durch erbliche Belehnung mit einem Grundstück zu einer dinglich radizierten Last gemacht^[41] und Barbarenstämme im grossen gegen Heeresdienstpflicht mit Ländern belehnt wurden^[42], stand man nur noch wenige Schritte von der Schwelle einer einheitlichen Entwicklung des Begriffs des »*beneficium*«^[43], aus welcher das Lehenswesen im Verwaltungsrecht der germanischen Könige in den Eroberungsgebieten erwachsen ist. Das wesentlich Gleichartige ist nicht allein und nicht einmal in erster Linie die Form der Belehnung mit einem Grundstück gegen Übernahme staatlicher Leistungen, sondern die Emanzipation des Verkehrs mit und der Rechtsverhältnisse an den betreffenden Grundstücken vom gemeinen Privatrecht und seinen Formen und Regeln, welche bei diesen Besitzständen minderen Rechtes eintritt, und nach |
AG149 dieser Richtung hat das römische Verwaltungsrecht bereits den Grund dieser Entwicklung gelegt. Das wichtigste spezifisch neue Element, welches aus germanischen Rechtsgedanken hinzukommen musste und welches dann die gewaltige Überlegenheit der sonst gleichartigen germanischen Entwicklung in ihrer sozialen und politischen Bedeutung begründete, war das persönliche Treuverhältnis in seiner eigenartigen Ausgestaltung, ein Rechtsgedanke, wie er damals in der antiken Welt nicht mehr erstehen konnte.

Unbefristete Vergebung gegen
vectigal.

Wir sind von den *de jure* befristeten Domänenpachtverhältnissen übergegangen zu denjenigen Anweisungen von Staatsland, welche unbefristet gegen Übernahme dauernder Lasten erfolgten und haben von diesen letzteren bisher solche erörtert, deren Inhalt wesentlich in Leistungen persönlicher Art, Diensten, bestand. Nunmehr kehren wir wieder zu der Belastung von staatlichen Grundstücken mit der Verpflichtung zu Leistungen in Geld oder Naturalien zurück, denn auch unter diesen gab es Besitzstände ohne rechtliche Befristung.

1. Nominelles vectigal. Trientabula.

Dass die rechtlich auf Censuperioden laufenden gewöhnlichen Domänenbesitzstände thatsächlich in vielen, man wird vermuten dürfen in den meisten, Fällen zu in den Familien erblichem Besitz führten, wurde schon oben erörtert. Wir haben nunmehr von demjenigen Lande zu sprechen, welches gegen Zins oder Fruchtquote dauernd, also an Erbpächter, vergeben wurde. Es ist nun für Italien kein Fall bekannt, für welchen eine solche Vergebung

von seiten des Staates gegen einen in das Aerar fließenden ewigen und nicht nominellen Zins sicher feststände, dagegen mehrere Fälle, in welchen Vergebungen ohne zeitliche Grenze unter Auferlegung eines nominellen Rekognitionszinses stattgefunden haben. Schon früher ist als solcher die Überweisung der trientabula erörtert. Dieselbe erfolgte auf Grund eines Senatuskonsultes und damit ist bereits gegeben, dass Privatrechte, welche |
AG150 im römischen Prozess ausserhalb des Possessoriums hätten geltend gemacht werden können, dadurch nicht begründet wurden, sowie ferner, dass also auch durch einen Volksschluss ohne Verletzung von Privatrechten die Wiedereinziehung erfolgen konnte^[44]. Dass die Veräusserung beschränkt gewesen sei, ist nicht ersichtlich, und wenigstens thatsächlich ist für den *ager quaestorius*, an dessen Schema die trientabula sich anlehnen (s. Kap. I), das Gegenteil der Fall^[45]. Es ist nun aber bei der Eigenart des Falles durchaus möglich und nicht unwahrscheinlich, dass eine solche Beschränkung bestand^[46] und dass sie hier ebenso wie bei den gracchischen Assignationen durch den Nominalzins, dessen Vorhandensein auf dem gewöhnlichen *ager quaestorius* nicht überliefert — wenngleich möglich — ist (cf. Sic. Flacc. p. 151, 20; 154, 1) zum Ausdruck gebracht werden sollte. Eine solche Beschränkung hatte eventuell hier nur die gleiche Bedeutung wie bei dem gewöhnlichen Pachtacker, da jedenfalls abgesehen von den Interdikten nur administrativer Rechtsschutz stattfand und also der Beamte die Veräusserung nach Ermessen zulassen konnte. Ähnlich muss es mit |
AG151 dem Erbregulierungsverfahren gestanden haben; Erwerb per universitatem war anerkannt, auch ex testamento, aber wie sich die Erbteilung und die Adjudikation dazu verhielten, ist dunkel und schwerlich war hier eine Mitwirkung der Verwaltung entbehrlich.

Gracchische Assignationen.

In zweifelloser Beziehung zu der Unveräusserlichkeit stand die Auferlegung des nominellen vectigal bei den gracchischen Viritan-Assignationen. Der Unterschied ist nur, dass hier die Vergebung durch Volksschluss erfolgte und demgemäss auch die Einziehung nicht ohne Verletzung von Privatrechten möglich gewesen wäre. Dies ist die Bedeutung der Bezeichnung als »*ager privatus vectigalisque*«, welche wohl auch auf diese Assignationen angewendet wurde (s.u.). In ihrer rechtlichen Lage können sich sonst diese Besitzstände nicht von den vorher gedachten unterscheiden haben, nur dass für das administrative Verfahren, welches hiernach für sie ebenfalls zur Anwendung kam, die IIIviri der gracchischen Gesetze, — IIIviri agris iudicandis adsignandis oder adtribuendis inschriftlich genannt^[47], — zuständig waren.

2. Reelles vectigal. Erbpacht.

Nun wäre es aber gewiss auffallend, wenn eine Rechtsform, wie diejenige des unbefristet gegen vectigal vergebenen Ackers, nur nominell als fiktizische Form zu besonderen Zwecken verwendet worden wäre, ohne dass sie auch praktisch als reales Institut existiert hätte. Und in der That kommen doch Fälle vor, welche, wenngleich gewiss nicht mit Sicherheit, so doch mit einem nicht ganz geringen Grade von Wahrscheinlichkeit auch das wirkliche Bestehen von staatlicher Erbpacht vermuten lassen. — |

Die Possessionen nach der lex

Thoria.

Zunächst die durch die lex Thoria einem vectigal unterworfenen occupatorischen Possessionen auf dem *ager publicus* seit dieser lex bis zum Jahre 643 u.c. Dass sie durch Auferlegung des vectigal in ihrer Rechtslage |
AG152 gebessert wurden, ist sicher^[48]. Dass ferner dies vectigal ein nur nominelles gewesen sein sollte, widerspricht dem Zeugnis Appians (l.c.), nach welchem die Aufkünfte daraus zur Frumentation verwendet werden sollten. Bestand hiernach die Veränderung darin, dass an Stelle der Fruchtquoten ein fester Zins trat, so ist damit, da an den Abschluss von Pachtkontrakten auf Zensusperioden mit den Possessoren kaum zu denken ist, da auch das Verhältnis nicht mehr als ein prekäres fortbestanden haben kann, nachdem schon Gracchus nur gegen Entschädigung die Einziehung der Possessionen hatte verfügen wollen, gesagt, dass die Possessionen in der Zeit von der lex Thoria bis zu der lex agraria von 643 u.c., welche sie in volles Privateigentum verwandelte, höchst wahrscheinlich als *ager privatus vectigalisque*, aber mit reellem vectigal, bestanden haben. Dies entspricht auch dem Zweck des Gesetzes,

welches damit ihre Einziehung rechtlich unmöglich machen wollte .

Positive Beweise für das Vorhandensein weiterer gleichartiger Besitzstände in Italien haben wir nicht, denn wir sind nicht zu der Annahme berechtigt, dass die agri vectigales, welche die Agrimensoren auch in Italien als Staatsdomänen häufig erwähnen, etwas anderes sind als de jure kündbare Pachtungen, trotz des Ausdrucks »vectigalibus obligati agri«, welcher an ewige Renten anzuklingen scheint. Dieser Ausdruck ist nur die Folge der tatsächlichen Vererblichkeit dieser Pachtländer, wie sie oben dargelegt wurde.

Ager privatus vectigalisque in
Afrika.

Dagegen ist es eine schwierige Frage, was von denjenigen Staatsländereien zu halten ist, die in der Provinz Africa nach Inhalt der lex agraria von 643 u.c. im |

AG153 Wege des öffentlichen Verkaufs in Rom in Privatbesitz übergeführt wurden und von dem Gesetz als agri privati vectigalesque bezeichnet werden. — In der Ergänzung und Interpretation der betreffenden Partien des Gesetzes^[50] |

AG154 irgendwelche als sicher zu bezeichnende Fortschritte zu machen über das hinaus, was Mommsen im Corpus Inscr. Lat. (Vol. I p.175 u. 200) gesagt hat, oder auch nur plausible Hypothesen aufzustellen, als er sie dort gibt, bin ich naturgemäss nach Lage der Quellen ausser stande. Einige Bemerkungen mögen aber trotzdem gestattet sein.

Durch eine schon erwähnte Bestimmung des gleichen Gesetzes (Z. 85f.) wurde der Pachtbetrag der gewöhnlichen Domänenpächter in Afrika auf die in einer bestimmten lex censoria festgestellte Höhe fixiert. Damit waren die damaligen Inhaber der Domängüter tatsächlich zu Erbpächtern gemacht und nur das rechtlich Prekäre ihres jederzeit kündbaren Besitzstandes unterschied sie von solchen. Die Abwesenheit dieses prekären Charakters und die unbefristete Zuteilung des Besitzes ist es nun offenbar zunächst, was die Inhaber des ager privatus vectigalisque von solchen Domänenpächtern unterscheidet.

Natur des vectigal beim ager
privatus vectigalisque.

Der Grund ist zweifellos der, dass es sich hier um eine Vergebung gegen Kapitalzahlung handelt, wie das Gesetz deutlich ergibt. Hiernach wäre also die Vergebung |

AG155 in dieser Beziehung eine ebensolche, wie wir sie früher als Charakteristikum des ager quaestorius kennen gelernt haben, und so stellt denn auch Mommsen den ager privatus vectigalisque des Gesetzes mit dem ager quaestorius zusammen. Nicht ganz sicher scheint mir aber, ob er damit in jeder Beziehung zu identifizieren ist, und dies hängt insbesondere von der Frage ab, ob das vectigal hier als ein nur nominelles, oder als ein reelles, wenn auch sehr mässiges, zu betrachten ist. Ist der ager quaestorius überhaupt allgemein mit einem vectigal belastet gewesen — es ist davon nichts direkt überliefert — so kann dasselbe entschieden nur ebenso ein nominelles gewesen sein, wie bei den trientabula. Mommsen nimmt als wahrscheinlich an, dass dies ebenso bei dem afrikanischen ager privatus vectigalisque gewesen sei. Immerhin wird der gewöhnliche ager quaestorius sonst niemals ager privatus vectigalisque genannt und auch Mommsen nimmt von den afrikanischen Kaufäckern wohl nicht an, dass sie den Charakter eines Pfandes in Gestalt eines Verkaufs auf Wiederkauf gehabt haben. Die Bezeichnung, welche in ihrer ersten Hälfte (»privatus«) doch wohl die Unwiderruflichkeit der Zuteilung, in ihrer zweiten (»vectigalis«) die Abgabepflichtigkeit bezeichnen will, wäre dann auch in beiden Teilen eine inadäquate. Namentlich aber hätte es zur Schaffung eines solchen Besitzstandes, wie ihn der ager quaestorius darstellt, eines Gesetzes nicht bedurft, sondern, wie die trientabula zeigen, nur eines Senatuskonsults; ein Gesetz war nur bei unwiderruflicher Vergebung, dann aber auch wo das nudum jus Quiritium dem populus verblieb, erforderlich, so bei den gracchischen Assignationen und als Thorius die Possessionen in ager privatus vectigalisque verwandelte. Trotzdem ist es gewiss möglich, dass Mommsens Hypothese auch bezüglich der Qualität des vectigal als eines blossen Rekognitionszinses zutrifft, — es würde dann die gracchische Assignationsweise nach |

AG156 Afrika verpflanzt sein, nur dass man hier, dem kapitalistischen Geist des Gesetzes entsprechend, nicht an Unbemittelte assignierte, sondern an Bemittelte verkaufte. Für möglich aber möchte ich auch folgendes halten und ich leugne nicht, dass mir subjektiv dies

noch wahrscheinlicher ist: |

Langfristige Pachten mit
Erbstandsgeld.

Es wurde schon oben erwähnt, dass eine Vergebung von Pachtland in der Weise vorkam, dass in manceps grosse Komplexe auf lange Zeit gegen eine feste Pacht ersteigerte. Nun ist es zweifelhaft, was dabei Gegenstand des Gebotes bei der Lizitation war. Wir sind nach Analogie unsrer Verhältnisse geneigt anzunehmen: die Höhe der Pacht^[50a]. Allein es scheint, dass dies den römischen Gewohnheiten weniger entsprochen hat. Später allerdings wurde, wie die p.27 abgedruckte Stelle Hygins (p.204) ergibt, den einzelnen, begrenzten Parzellen ad modum ubertatis ein vectigal auferlegt, also ein individuell verschiedenes^[50b]. Aber auch damals noch wurde dann das vectigal pro jugerum normiert, und dies stammt sicher aus älterer Zeit.

Ebenso wie man gegen einen pro jugerum verabredeten Preis kaufte, so pachtete man auch in entsprechender Weise. Deshalb wird auch bei den trientabula das nominelle vectigal auf 1 As pro jugerum, nicht pro überwiesenes Einzelgrundstück festgesetzt, während im übrigen die überwiesenen Ländereien nach der Bonität abtaxiert und je nach dem Kaufwert zum Pfande gegeben wurden. So kann, wenn die lex dicta L. Caecilii et Cn. Domitii censorum^[50c] den Pächtertrag der afrikanischen |

AG157 Pachtäcker enthielt, dies nur entweder eine Fruchtquote — und das Gesetz erwähnt die decuma — oder ein fester (und relativ niedriger) Geldzins, der wenigstens regionsweise und vielleicht nach einigen Bonitätsklassen untereinander pro jugerum gleich war^[51], gewesen sein, denn individuelle Pachtsätze in Geld für alle Pachtäcker der ganzen Domäne kann eine solche lex nicht enthalten haben. So wird auch bei der Übernahme grösserer Komplexe durch mancipis auf 100 Jahre der Pachtbetrag pro jugerum als ein fester niedriger Geldbetrag auferlegt und zum Gegenstand der Lizitation nur das Einkaufsgeld gemacht worden sein. Nur ein solches Einkaufsgeld konnte durch Stellung von praedes und praedia sichergestellt werden, nicht ein 100 Jahre lang alljährlich fälliger Pachtzins. Auch dies erklärt, dass man diese Art Domänenpächter wie Abgabepächter behandelte (s.o.) und ebenso passt zu dieser Art von Verfahren bei der Lokation der Ausdruck »vectigalibus subijcere«. Stimmt man dem zu, so wird es m.E. erheblich wahrscheinlicher, dass auch für den ager privatus vectigalisque das Verfahren ein ähnliches war^[51a]. Jedenfalls verlieren, wie ich glaube, die Bedenken Mommsens gegen die Möglichkeit, dass das Gesetz ein reelles vectigal im Sinne habe, an Gewicht. Es wäre dann anzunehmen, dass das Gesetz an einer nicht erhaltenen Stelle (wohl in der Lücke Z. 51, 52)^[52] ein jedenfalls sehr mässiges vectigal pro |

AG158 jugerum oder pro centuria, wahrscheinlich aber ersteres, auferlegte und dann das Erbstandsgeld zur Versteigerung brachte^[53]. Dies Erbstandsgeld fiel natürlich da weg, |

AG159 wo infolge mehrfacher Vergebung desselben Objektes dem Käufer statt des gekauften (und schon bezahlten) Landes andres eingetauscht wurde: das ist der Sinn des »HS. n. I. emptus esto« in Z. 66 des Gesetzes.

Aufmessungsform.

Die Aufmessung dieses Ackers erfolgte in centuriae, welche sich von den Centurien der zu vollem Recht erfolgenden Assignation nicht unterschieden zu haben scheinen (Z. 66), also 200 jugera enthielten, nicht nur 50, wie der ager quaestorius. Die Veräusserung erfolgte unwiderruflich, wie der Ausdruck »privatus« ergibt. Die Qualität als ager vectigalis muss die Folge gehabt haben, dass Veräusserung in Form der Manzipation nicht stattfand und dass die Erbregulierung nicht ohne Mitwirkung der staatlichen Behörden erfolgen konnte^[54]. Im ferneren Unterschiede vom ager quaestorius sind hier die limites viae publicae, denn die so zu ergänzende Bestimmung Z. 89 u.f. wird sich auf alle Centurien bezogen haben, nicht nur auf die des karthagischen Gebiets. Da die Abgabe — nach unsrer Annahme — pro jugerum gleich war, so ermöglichte dies eine genügende Individualisierung des steuerbaren Objektes und eine genügende Kontrolle, indem der Einzelne einfach zu profitieren hatte, wieviel jugera er in einer Centurie besass und die Summa der in einer Centurie besessenen = 200 sein musste. Bei den stabilen Zuständen der Provinz Afrika scheint sich die Aufteilung und das ganze Verhältnis des Bodens ungemein lange unverändert erhalten zu haben, nämlich bis in die Zeit des Honorius. Eine damals (422) vorgenommene Revision ergab nach C. Th. 13 de indulg.

deb.:

in Africa proconsularis: 9002 Centurien und 141 jugera |

AG160 steuerfähiges und 5700 Centurien und 144 1/2 jugera devastiertes Land,

in Byzacena: 7460 Centurien und 169 jugera steuerfähiges und 7715 Centurien und 3 1/2 jugera devastiertes Land,

zusammen: in Africa proconsularis: 16703 Cent. 85 1/2 jugera, in Byzacena: 15175 Cent. 172 1/2 jugera aufgemessenes, der Bodenabgabe unterliegendes Land.

Es macht den Eindruck, dass noch damals im Steuersatz centuria = centuria, d.h. jugerum = jugerum gerechnet wurde. Das ganze in dieser Weise besteuerte Areal hat ungefähr den Umfang des mit dem Pfluge bestellten Landes einer östlichen preussischen Provinz (z.B. Posen) und kann also nach den damaligen Verhältnissen nur einen Bruchteil, wenn auch einen bedeutenden, des überhaupt bestellten Landes in Afrika dargestellt haben. Auf die Verfassung der übrigen Teile kommen wir unten. — Alles Gesagte scheint mir jedenfalls dafür zu sprechen, dass den besprochenen Äckern ein reelles vectigal auferlegt war. Ebenso spricht dafür, dass man hier die limites als Wege aufrecht erhielt: sie gestatteten, wie bemerkt, die Kontrolle bei der Besteuerung; bei dem gewöhnlichen ager quaestorius sollten sie zwar als rigores gleichfalls die Identifikation ermöglichen, allein wahrscheinlich eben weil keine reale Steuer auf ihm lag und also kein Interesse an ihrer Aufrechterhaltung bestand, verschwanden sie. Ebenso würde es auch immerhin befremdlich sein, wenn man einen Stand von staatlichen Erbpächtern als vorhanden annehmen müsste, welcher keine Erbpacht zahlte — denn Erbpächter würden die Inhaber des ager privatus vectigalisque im Rechtssinn sein, wenn man Vererblichkeit ohne zivilrechtliche Veräußerlichkeit als rechtliche Qualität dieses Bodens annimmt, gleichgültig, ob das vectigal nur fiktiv war^[55].

AG161

Spätere Veräußerlichkeit der Erbpachtstellen.

Ob und eventuell wie lange eine rechtliche Unveräußerlichkeit der Erbpachtstellen bestanden hat, wissen wir nicht sicher, aufgehört aber hat sie später, denn in den Rechtsquellen der Kaiserzeit finden wir nichts davon, und unter Konstantin scheint die Veräußerlichkeit festgestanden zu haben. Dies ergibt m.E. die p.85 interpretierte Stelle des Theodosianischen Kodex, aus welcher übrigens wohl zugleich hervorgeht, dass die vectigalpflichtigen Grundstücke jedenfalls die Manzipabilität auch bis damals nicht erlangt hatten. Denn die Stelle, welche die Veräußerlichkeit gerade unter dem Gesichtspunkte des Steuerinteresses |

AG162

behandelt, hätte sonst die Veräußerung der scamna^[56] nicht besonders zu erörtern nötig gehabt. Vermutlich oder vielmehr sicherlich ist die später allgemeine Form des Verkaufs durch konsensuale emtio venditio und Tradition, die Form des Erwerbs von locus überhaupt, die einzige Veräußerungsform für alle die Besitzstände minderen Rechts gewesen, welchen überhaupt Veräußerlichkeit thatsächlich von der Verwaltung zugestanden wurde.

Man muss sich immer gegenwärtig halten, dass »Ausschluss der Veräußerlichkeit« hier zunächst einfach gleichbedeutend ist mit Ausschluss der Manzipation und Mangel des Schutzes durch dingliche nicht possessierte Klagen im ordentlichen Verfahren, also Fehlen von Rechtsnormen für die Veräußerung, so dass es Sache der Verwaltungspraxis war, ob bzw. unter welchen Voraussetzungen |

AG163

sie zu respektieren sei. Der Übergang zur Veräußerlichkeit im Rechtssinne beginnt dann, wenn Grundsätze der Verwaltungspraxis gesetzlich festgelegt werden, und das ist vielleicht die Lage des ager privatus vectigalisque^[56a].

Verwandlung des vectigal in eine Grundsteuer.

Mit der rechtlichen Veräußerlichkeit verwandelte sich aber der Charakter des vectigal als Erbpachtkanon in den einer Grundsteuer. Allerdings hatte dieselbe bei den afrikanischen Besitzern, wenn die oben vorgetragene Ansicht richtig ist, die von unsern Steuergewohnheiten abweichende Eigenschaft, nicht pro Grundstück nach dem Ertrage abgestuft zu sein, sondern den modus agri, die Zahl der jugera, gleichmässig oder doch nur nach grossen

Durchschnittssätzen für Acker, Wiese, Baumland etc. zu belasten. Hierin trat erst mit der Anwendung einer sorgfältigeren Technik in der Verwertung der Domäne Wandlung und zwar auch nur quantitativ, nicht grundsätzlich ein. Vielleicht ist bereits bei dem ager Campanus ein Verfahren mit — wie ungenau |

AG164 immer durchgeführter — Bonitierung und Individualisierung der Abgabensätze angewendet worden. Wenigstens erinnert die Kartierung und das »pretium indictum« an die »certa pretia« des Hygin in der p.27 abgedruckten Stelle. Diese letztere in Verbindung mit der p.25 abgedruckten, wohl den gleichen Fall behandelnden, ergibt für die Zeit Trajans jedenfalls eine Einteilung der mit Grundabgaben zu belegenden Ländereien in Pannonien in die sechs Klassen: arvom primum, arvom secundum, pratium, silva glandifera, silva vulgaris, pascua. Bei der Grösse der einzelnen Mannlose — $66 \frac{2}{3}$, 80, 100 jugera — ist es ausgeschlossen, dass dieselben stets nur eine dieser Steuerklassen enthalten hätten, vielmehr musste der Steuerbetrag eines jeden Loses zusammengesetzt sein aus den Steuersätzen der Anzahl jugera einer jeden Klasse, die darin enthalten war. Auf der forma war bei jedem Lose verzeichnet, wieviel jugera arvi primi, prati etc. darin enthalten waren, und danach war der Steuerbetrag, welcher pro jugerum jeder Klasse gleichmässig festgesetzt war, für das ganze Los leicht zu berechnen. Blieb nun der Steuersatz derselbe, wenn der Besitzer die Betriebsart wechselte? Würde es sich um eine Grundsteuer im modernen Sinn handeln, so würde die Antwort unzweifelhaft bejahend auszufallen haben. Nun müssen wir aber bei den hier auferlegten Lasten bedenken, dass sie historisch aus Pachtzinsen durch die Mittelstufe von Erbpachtkanones hindurch zu dem sich entwickelt haben, was sie schliesslich waren. Dementsprechend wäre es an sich völlig konsequent, wenn je nach dem Wechsel der Bestellung des Landes auch der Zins entsprechend den verschiedenen Sätzen für die einzelnen Steuerklassen wechselte. Gegen die Gefahr der Verminderung des Pachtertrages durch Wechsel in der Art der Bestellung war der Verpächter und also auch der Staat als solcher dadurch geschützt, dass er sich einen derartigen Wechsel bei der grossen Abhängigkeit der Pächter nach römischer |

AG165 Observanz wohl sicher nicht gefallen zu lassen brauchte, — wir kommen darauf im letzten Kapitel zurück, — und auch den Provinzialen gegenüber nahmen die Kaiser bekanntlich das Recht in Anspruch, ihnen gewisse Arten der Bodennutzung im Interesse der italischen Grundbesitzer zu untersagen. So wäre es an sich durchaus möglich und war auch vielleicht wirklich ursprünglich der Fall, dass die Höhe des Bodenzinses der einzelnen, so wie Hygin beschreibt, katastrierten Grundstücke je nach der Bestellung schwankte, und die Bestellungsart, also die Zahl der mit Wein etc. bestellten jugera, war dann wohl wesentlich der Inhalt der professiones, die Hygin (l.c.) erwähnt. Allein dies ist, wenn es bestand, jedenfalls nur ein Übergangsstadium gewesen. Das etwaige Unterlassen jeglicher Bestellung auf Teilen des Ackers hat sicher nie einen Steuererminderungsgrund abgegeben; die Klassifikation nach arvom primum und secundum lässt schon auf eine dauernde Abtaxierung des Bodens nach der Ertragsfähigkeit schliessen, und dieser Klassifikationsstarif ist später durch Vermehrung der Klassen noch spezialisiert worden, wie sich unten zeigen wird. Dem würde eine starke Beweglichkeit der Klassifikation des einzelnen Grundstückes wenig entsprechen. Wo ferner die juristischen Quellen des tributum soli erwähnen, geschieht dies in der Weise, dass es als eine fixierte Abgabe von dem einzelnen konkreten Grundstück vorausgesetzt erscheint^[57]. Endlich wird bei der Einschätzung, |

AG166 welche auf Grund des Formulars, wie es Ulpian (D. 4 s. censib. 50, 15) wiedergibt, erfolgte, ausdrücklich bemerkt (l.c. § 1), dass bei Umlegung von Wein- und Ölpflanzungen — den höchstbesteuerten Kategorien — in andre, niedriger besteuerte Bewirtschaftungsformen ein zureichender Grund, weshalb dies geschehen musste, den Einschätzungsbeamten nachgewiesen werden musste, widrigenfalls die Änderung nicht berücksichtigt wurde. Bei Änderungen der Bestellung, welche den Steuerertrag mindern, konnte also nur durch relevatio oder peraequatio, Massregeln, die demnächst noch besprochen werden sollen, geholfen werden. Beim Übergang in eine höhere Steuerklasse aber infolge Änderung der Bestellung wird die Steuerverwaltung mit einer Erhöhung bei Gelegenheit einer peraequatio allerdings

nicht gezögert haben . Enthält die in [Anlage 1](#) abgedruckte Arausiner Inschrift tatsächlich, wie mir jedenfalls recht wahrscheinlich ist, die Assignationen und die Grundsteuersummen, so ist damit gegeben, dass die letzteren ein für allemal fixiert waren. Die Tendenz zur Fixierung der Abgabe von einem bestimmten |

AG167 Grundstück auf einen bestimmten Betrag unter Ausschluss aller Wandelungsgründe ist überhaupt eine durchaus stetige und ergibt sich noch aus dem Gesetz Zeno's (C. 1 de j. emph. IV, 66), wonach nicht einmal teilweiser Untergang des Grundstückes einen Remissionsgrund bildet (bei der Emphyteusis). Damals muss die Fixierung der Abgabe schon längst allgemein festgestanden haben. Dementsprechend besteht die Rechtsfolge bei Nichtzahlung der tributa schon zu Scävolas Zeit in der Subhastation des Grundstücks durch den Hebungsberechtigten (D. 52 pr. d. a. c. v. 19, 1), also ist wohl die Exekution einheitlich geordnet. Daneben findet sich C. Th. 1 de aquaed. 15, 2 (vom J. 320) die Konfiskation als Rechtsfolge der Nichtleistung der auf dem fundus liegenden Reinigungspflicht bei Wasserleitungen. Dies lehnt sich jedenfalls mehr an das ältere Recht an.

Rechtlicher Charakter der domanialen Besitzstände.

Wir haben bisher von denjenigen Besitzständen minderen Rechts gesprochen, welche als Form der Nutzung der staatlichen Domäne sich entwickelt und diesen Charakter auch im wesentlichen trotz tiefgreifender Änderungen im einzelnen beibehalten haben. Ihre gemeinschaftlichen rechtlichen Eigenschaften sind in der Hauptsache nur negativ zu bestimmen. Wir sahen bereits, dass der Mangel quiritarischen Eigentums sie vom Census und von den Akten per aes et libram sowie ursprünglich auch von den sonstigen privatrechtlichen Veräußerungsakten und überhaupt den dinglichen Rechten ausschloss, soweit nicht das Possessorium und, bei einigen von ihnen, Erwerb per universitatem in Frage kam.

Administratives Verfahren.

Ebenso wurde schon der damit zusammenhängende grundsätzliche Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges mehrfach hervorgehoben. Soweit Streitigkeiten nicht possessorischer Art entstanden, kann nur die Administrativjudikation kompetent gewesen sein, also gehören sie in das Gebiet der »extraordinaria cognitio«. Welche Beamten jeweilig zuständig waren, wird hier nicht erörtert, |

AG168 — soweit nicht Spezialkompetenzen, wie die gracchischen IIIviri und die IIviri der lex agraria von 643, interimistisch geschaffen wurden, wird im allgemeinen die Kompetenz teils des Censors, teils des Oberamts, also des Konsuls, eingetreten sein. Beim Provinzialstatthalter war beides in einer Person vereinigt, hier bestand eine Differenz in der Zuständigkeit und wohl auch in der Art des Verfahrens nicht. Das ist von grosser Wichtigkeit.

Denn der Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges hatte eine wichtige Konsequenz in Bezug auf den modus procedendi. Der extraordinaria cognitio ist keineswegs nur das Fehlen des Verfahrens in judicio resp. eines dementsprechenden Verfahrens eigentümlich. Dies Fehlen ist bei ihr überhaupt nicht notwendig sondern nur zulässig; auch der im Administrativprozess entscheidende Beamte kann die Verhandlung an einen Geschworenen verweisen. Für uns wichtiger ist vielmehr eine andre Eigentümlichkeit dieses Verfahrens: die Möglichkeit realer Exekution. |

Realexekution.

Auch der im Administrativprozess entscheidende Beamte kann gegen den Ungehorsamen sich auf die Verhängung von Multen beschränken, entsprechend der Geldkondemnation im Zivilprozess. Aber er kann zweifelsohne auch seine Sentenz in natura vollstrecken lassen, also das Grundstück dem Unterliegenden wegnehmen und dem Obsiegenden übergeben lassen. Dass diese Möglichkeit der extraordinaria cognitio wesentlich ist, kann kaum bezweifelt werden. Ganz verschwunden ist die Realexekution auch im prätorischen Prozess nicht und konnte dies auch nicht, aber die Fälle, in welchen sie vorkommt^[59], haben |

AG169 tatsächlich den Charakter einer Prozedur extra ordinem, es handelte sich dabei wesentlich um Vollstreckung von prozessleidenden Verfügungen; dagegen muss die reale Vollstreckung im Verfahren extra ordinem und überhaupt im Administrativprozess die Regel gebildet haben. Der Censor hat sicher nicht zuzulassen nötig gehabt, dass ein Staatspächter depossediert und

seitens des Usurpanten in Geld abgefunden wurde, sondern er konnte den Anpachtenden in das erpachtete Grundstück einweisen lassen. Bei den gracchischen Assignationen wäre bei der Unveräußerlichkeit der Grundstücke die Vollstreckung in Gestalt der Litisästimation in Geld einer teilweisen Vereitelung des Zweckes gleichbedeutend gewesen. Bei der controversia de territorio, welche gleichfalls im Wege der extraordinaria cognitio entschieden wurde, ist inschriftlich sichergestellt, dass die Exekution eine reale war^[60].

Dies war bei allen diesen Besitzständen, deren Gegenstand in erster Linie der locus, das bestimmte gepachtete, steuerbare etc. Areal war, auch nur sachgemäss, wie denn auch die besonders scharfe Wirkung der ursprünglich allein den locus schützenden possessorischen Interdikte mit ihren gewaltigen Strafsponsionen etc. aus dem Bestreben der Annäherung an reale Vollstreckung und der Erzwingung des Gehorsams in natura entsprang. Für die Weiterentwicklung des Prozessverfahrens war dies aber von grosser Bedeutung, denn da die meisten Provinzialgrundstücke zu minderem Recht besessen wurden, wurde die Zulässigkeit der Realexekution bei dinglichen Klagen im Laufe der Zeit gemeines Recht, wie wir dies bei Ulpian D. 68 de r. v. (VI, I) bereits finden.

Anders war es natürlich da, wo der Prätor für einen der erörterten Besitzstände eine Klage im ordentlichen Prozessverfahren gewährte. Allein wir wissen von keiner solchen. Selbst die dem Eigentum am nächsten stehenden |

AG170 gracchischen Assignationen gehörten im Rechtsweg, wie bemerkt, nicht zu seiner Kompetenz. Auch von Aufstellung fiktizischer Formeln wissen wir nichts. Nur für einen noch nicht besprochenen Fall abhängigen Besitzstandes gab es später eine dingliche Klage im ordentlichen Verfahren, aber dieser Fall betrifft einen nicht vom Staate, sondern von Gemeinden abgeleiteten Besitz niederen Rechts. |

Municipaler ager vectigalis.

Es ist die Formel für den Fall »si ager vectigalis petatur«. Sie betrifft nach Lenels Restitution zweifellos nur den Acker, welcher von Gemeinden in Pacht bzw. in der Regel in Erbpacht ausgethan ist, und wir haben diesen Fall noch näher zu betrachten, da in Italien unzweifelhaft jedenfalls nach dem Bundesgenossenkriege staatliche Erbpächter nicht mehr nachweislich sind, die Qualifikation des afrikanischen ager privatus vectigalisque immerhin zweifelhaft bleibt und deshalb dies der einzige klar zu überschauende Fall von Erbpacht im römischen Rechte der besseren Zeit ist.

Der verwaltungsrechtliche Ursprung ist auch hier zweifellos: kein Privatmann kann vererbpachten, die Konstitution dieses Verhältnisses ist vielmehr ein Hoheitsrecht und bei den Gemeinden als Rest ehemaliger Souveränität anzusehen^[61]. Die Gemeinden haben von diesem Institut sowohl zur Verwertung des ihnen eigentümlich gehörigen als des vom römischen Staat ihnen aus dem ager publicus — wohl stets unbefristet — überwiesenen Landes Gebrauch gemacht.

Gemeindesteuern und Gemeindegut.

AG171 Wir sind über die Art, wie die einzelnen Gemeinden des römischen Reiches ihre Gemeindebedürfnisse deckten, wie bekannt, äusserst schlecht informiert. Dass ein | grosser Teil im Wege von Frohnden aufgebracht wurde, zu welchen einerseits die Personen der Gemeindeangehörigen und andererseits deren Gespanne herangezogen wurden, wissen wir aus dem inschriftlich erhaltenen Statut der cäsarianischen Bürgerkolonie Urso in Spanien^[62]. Dort war die Zahl der zulässigen Frohntage pro Person auf 5, pro jugera auf 3 bestimmt. Dass daneben für diejenigen Bedürfnisse, welche in dieser Art nicht zu decken waren, Geldumlagen vorkamen, steht gleichfalls fest.^[63] Wir wissen ferner, dass die Armenpflege der Städte zum Teil durch Bereitstellung von Getreide zu Vorzugspreisen seitens der Grundbesitzer beschafft wurde^[64] und eventuell also wohl auch Naturalumlagen vorkamen.^[65] Wie aber diese Umlagen, namentlich die Geldumlagen, aufgebracht und nach welchen Prinzipien sie umgelegt wurden, wissen wir nicht. Es scheinen aber die Städte des Altertums mit den mittelalterlichen das zu teilen, dass alle diese direkten Steuern den Charakter ausserordentlicher Mittel, um das Gleichgewicht des Budgets herzustellen, trugen^[66] und in dieser Beziehung den Anleihen gleichstanden, vielleicht, wie in Rom, als Zwangsanleihen

galten. Jedenfalls hatte dies die Folge, dass eine für unsre Begriffe sehr grosse Vermehrung des werbenden Gemeindegutes überall erstrebt wurde. Die indirekten Steuern, namentlich die Zölle, welche als Ausfluss des Grundeigentums behandelt wurden, erörtern wir hier nicht, sondern nur das Renteneinkommen |

AG172 der Gemeinden. — Die mittelalterlichen Städte haben in der Verwaltung ihres Vermögens hohe, teilweise geniale Schöpfungen an Geschäfts- und Rechtsformen zu verzeichnen, namentlich haben sie das Immobilientengeschäft entwickelt und in Beziehung zu einem relativ stabilen Anleihewesen zu setzen verstanden. So wenig wir über die Finanzgebarung der Gemeinden des römischen Reiches wissen, so ist es doch sicher, dass diese hierin relativ weit zurückgeblieben sind. |

Rentengeschäfte.

Ihr Anleihewesen lag anscheinend meist im argen^[67] und das aktive Rentengeschäft haben sie zwar entwickelt, aber sehr primitiv, nämlich, wie es scheint, nur in Gestalt des Erwerbes von vectigalia, also der Vererbpachtung, während die Renten selbst nicht Gegenstand des Umsatzes waren. Neben der gewöhnlichen Verpachtung und Vererbpachtung^[68] des Gemeindegutes finden wir den Erwerb von Grundstücken einer Person und die Rückgabe an diese unter Auferlegung eines vectigal als Form der Anlage von Gemeindegeldern^[69] oder ev. Sicherung von ewigen Renten für bestimmte öffentliche oder mildthätige Zwecke, namentlich für Unterstützung von verarmten freien Familien bei der Ernährung der Kinder.^[70] In der Kaiserzeit griff die Zentralgewalt ein, einerseits im Interesse der Armenpflege durch Vorschuss von Kapitalien behufs Anlage in Grundstücken gegen einen Zins, |

AG173 der zu milden Zwecken bestimmt war,^[71] andererseits indem die Verwendung des Gemeindegutes kontrolliert wurde. Die Veräußerung und auch die Vererbpachtung wurde teilweise beschränkt^[72], die selbständige Auferlegung von Steuern durch die Gemeinden untersagt^[73], teilweise auch der Ertrag von Vectigalien zwischen Staat und Gemeinden geteilt^[74], so dass die Gemeindesteuer als Zuschlag zur Staatssteuer erscheint. Auf die Eingriffe in die Art, wie die staatlichen, von der Gemeinde zu leistenden Auflagen aufgebracht wurden, kommen wir unten. Hier soll speziell die Rechtslage der von der Gemeinde gegen Zins vergebenen Grundstücke betrachtet werden.

Rechtlicher Charakter des
ager vectigalis.

Zunächst ist sicher, dass die Gemeinde als Eigentümerin derselben gilt. Zwar erscheint gelegentlich im Ausdruck das »Zinsrecht« als Gegenstand des Rechtes der Gemeinde, so wenn es von einer Priesterin im municipium Cartimianum in Spanien heisst, dass sie »vectigalia publica vindicavit« (C. I. L., II, 1956) oder Vespasian einer spanischen Gemeinde ihre vectigalia belässt (das. 1423) oder den Thisbäern durch Senatuskonsult der Fortbesitz ihrer vectigalia zugestanden wird,^[75] und dem |

AG174 deutschen, urkundlich vorkommenden Zins »von Eigenschafts wegen« entspricht es, wenn in Pompeji von jemand Zins gezahlt wird an die Gemeinde »ob avitum et patritum fundi Rudiani« (Nr. 123 der pompejanischen Steuerquittungen, cfr. Mommsen im Hermes XII p. 88f.). Aber die Rechtslage ist deshalb nicht unklar. Will jemand eine ewige Rente auf sein Grundstück legen, so muss er es der Gemeinde manzipieren und erhält es dann von dieser unter Vorbehalt des Zinses zurück^[76]. Verzichtet dagegen ein Besitzer eines mit ewiger Rente belasteten Grundstückes auf dasselbe zu Gunsten der Gemeinde unter Vorbehalt des Ususfruktus, so bedarf es der Eigentumsübertragung nicht, denn die Gemeinde ist schon Eigentümerin^[77]. Es ist jene Ausdrucksweise vielmehr dem an die Seite zu stellen, dass auch die Geltendmachung des Eigentumsrechtes der Gemeinde entweder in der Form der realen Einziehung des Gutes oder in der der Auferlegung eines vectigal geschehen kann. Das vectigal ist die selbstverständliche Form der praktischen Äusserung des öffentlichen Eigentums. Ein Legat eines fundus vectigalis an die Gemeinde wird in seiner Gültigkeit deshalb angezweifelt, weil dieser dem municipium schon gehöre (D. 71 § 5, 6 de legat. I. 30), ferner aber ist folgendes bezeichnend: Soll in einer Kolonie ein Aquädukt angelegt werden, so steht derselben (z.B. in der Kolonie Urso) statutarisch das Expropriationsrecht zu (l. col. Gen. c. 99), wie Mommsen mit gutem Grunde annimmt, bezüglich der ganzen fundi, über welche der

Aquädukt gelegt wird. Die Adjazenten trifft nun (p. 348, 6f. Lachm.) die Unterhaltungspflicht und ist ihnen dieserhalb ein tributum auferlegt. Offenbar um ihnen dieses auferlegen zu können, wird ihnen zunächst das Eigentum an ihren fundi gegen Entschädigung entzogen |

AG175 und dann der fundus als f. vectigalis zurückgegeben, natürlich ebenfalls gegen Zahlung eines Preises, in dessen Differenz gegenüber der Expropriationssumme die Entschädigung liegt. Um den Aquädukt herstellen zu können, hätte die Konstruierung eines Servituts genügt.

Die Rechtsform, in welcher die Auferlegung von Renten geschieht, ist allerdings die lex dicta bei der Manzipation^[78], so dass man daraus auf eine Gleichstellung der »Rentengewere« mit dem Ususfrukt schliessen könnte, allein der Grund ist wohl nur der, dass die Manzipation die einzige Form war, in welcher inter privatos dauernde Rechte an Grundstücken uno actu bestellt wurden und an diese Formen waren die Gemeinden, da es ihnen an der Souveränität und daher auch an einem souveränen Verwaltungsrecht gebrach, gebunden. — Sonst allerdings ist auch bei der Erbpacht die Anlehnung an die Pacht ersichtlich, so bezüglich der Remission (D. 15 § 4 locati 19, 2). — Andererseits tritt darin, dass bei den Gemeinden das vectigal anscheinend immer als Zinssatz von einem gewissen Kapitalbetrag erscheint, eine Annäherung an den Charakter einer unkündbaren Kaufgelderhypothek hervor. Dies hat seinen Grund wahrscheinlich |

AG176 in der Anlehnung an die staatliche langfristige Lokation, bei welcher sich das Entgelt, wie wahrscheinlich zu machen versucht wurde, aus Erbstandsgeld und Zins zusammensetzte^[79]. Im Laufe der Entwicklung ist in praktischer Hinsicht jedenfalls der Inhaber des fundus vectigalis dem Eigentümer immer mehr gleichgestellt worden. Dass das iudicium finium regundorum von ihm und gegen ihn angestrengt werden konnte, ist nichts Besonderes, da er als Inhaber des locus geschützt wurde und die actio finium regundorum allen und nur denen zusteht, welche Schutz des locus geniessen (D. 4 § 9 fin. reg. 10, 1).

Allein es wird auch das iudicium communi dividundo (D. 7 pr. § 1 h. t. 10, 3) und familiae herciscundae (D. 11 h. t. 10, 2) darauf anwendbar erklärt, der fundus vectigalis ist legierbar (D. 219 de v. s.) und es kann auf ihn als certa res mit »dare oportere« geklagt werden (D. 1 pr. de cond. trit. 13, 3). Aber allerdings ersieht man aus den betreffenden Bestimmungen, dass die ganzen Verhältnisse nicht in praxi zweifelsfrei waren, namentlich die von der Teilungsklage handelnde Stelle (D. 7 pr. comm. div.) macht den Eindruck der Interpolation: sicherlich hat ursprünglich und noch zu Ulpian's Zeit die Genehmigung der Munizipalbehörde und die Verteilung des vectigal auf die Teilstücke der Teilung vorausgehen müssen. Was die Veräusserlichkeit anlangt, so ist die Bestimmung in c. 3 de jure emphyteutico IV, 66 jedenfalls angelehnt an die Rechtsregeln, denen die agri vectigales unterlagen, und war hiernach die Zustimmung der Gemeinde erforderlich. Die instruktionelle Verfügung in der gedachten Konstitution, dass die Zulassung der |

AG177 Remplaçanten nur aus guten Gründen versagt werden sollte, illustriert am besten die wesentlich administrative Regelung des ganzen Verhältnisses bei all diesen Besitzständen niederen Rechts. Von einem laudemium, wie bei der Emphyteuse, wissen wir beim ager vectigalis nichts.

Die Frage endlich, ob im Fall der Nichtzahlung des vectigal das Grundstück an die Gemeinde zurückfiel, war natürlich die praktische Seite der noch von Justinian erwähnten Streitfrage, ob der Kontrakt als Kauf oder als Pacht aufzufassen sei^[80].

Die Hauptschwierigkeit beruhte bei allen diesen Vergebungen wahrscheinlich eben darin, dass meist ein Erbstandsgeld gezahlt war, die Zahlung des vectigal also nicht die einzige pekuniäre Verpflichtung des Inhabers darstellte und deshalb die Nichtzahlung desselben nicht ohne weiteres zur Entsetzung führen konnte. In den Quellen wird (D. 31 de pign. von Scaevola) das Rückfallrecht im Säumnisfalle als Bestandteil der lex dicta erwähnt, es versteht sich also nicht von selbst und kann nicht, wie Matthiass will, zum Ausgangspunkt bei der Konstruktion des ganzen Instituts gemacht werden^[81]. An sich wird die Gemeinde nur zu Zwangsmitteln befugt gewesen sein, allein wahrscheinlich hat die in D. 31 cit. erwähnte Bestimmung einen ziemlich regelmässigen Bestandteil der leges dictae der Vererbpachtungen

gebildet, so dass später dies ganze Verhältnis als Übertragung unter der Bedingung der Zinszahlung aufgefasst werden konnte, wie es z.B. von Paulus, D. 1 si ager vectigalis VI, 3, geschieht.

Die Emphyteuse.

AG178 Es wurde schon bemerkt und ist zweifellos, dass die Emphyteuse des späteren Kaiserrechts sich historisch | und rechtlich an die agri vectigales der Munizipien anlehnt und nicht an die grundsteuerpflichtigen Provinzialäcker. Es ist dies charakteristisch für die Erscheinung, auf welche wir im letzten Kapitel zurückkommen, dass der Princeps mit seinem Grundbesitz aus dem Gemeindeverbande auszuschneiden bzw. davon eximiert zu werden strebte und sich dann als Grundherr dieselbe rechtliche Stellung vindizierte, wie die Gemeindebehörden sie einnahmen.

Die Emphyteuse ist ihrer Bezeichnung nach aus dem hellenischen Orient übernommen und wohl zuerst auf Rottland in den Provinzen verwendet worden, wo der Übernehmer dauernde Fixierung des Zinses verlangte. Von dem ager vectigalis unterscheidet sie sich wohl wesentlich durch die allgemeine Einführung fester Normen für die Voraussetzungen der Veräußerung, des Vorkaufsrechts des Grundherrn, der Handänderungsgebühr von 2% und der Feststellung der Exmissionsgründe. Sie ist eine verhältnismässig für den Erbpächter recht günstige Form der Regelung des Verhältnisses. Sie sowohl wie die agri vectigales der Gemeinden und die agri privati vectigalesque des Staates sind aber in der Regel auch nur Formen, in welchen Land an Grossunternehmer vergeben wird, wie dies aus nichts deutlicher hervorgeht, als aus der Scheidung zwischen vectigales und non vectigales agri in D. 1 si ager vect. VI, 3, welche, wie dort ausdrücklich hervorgehoben wird, identisch ist mit der Scheidung in solches Land, welches an conductores, Gutspächter, verpachtet wird, erblich oder auf Zeit, und in solche Äcker, welche an Bauern, also selbstwirtschaftende kleine Landwirte, »colendi dati sunt«. Die rechtlich prekäre Stellung der letzteren kommt darin deutlich zum Ausdruck. Zwischen dem Bauern einerseits und dem »Gutsbesitzer« und Domänenpächter andererseits bestand eine durch keine Zwischenglieder überbrückte Kluft, auch in der Rechtsstellung.

AG179

Nicht domaniales
Provinzialland.

Wenn wir bisher die Rechtsformen der Besitzstände auf der Domäne und die ihnen nachgebildeten betrachtet haben, so gehen wir nunmehr zu demjenigen Teil des Provinziallandes über, welcher das spezifische Charakteristikum der Provinz bildet, um zu untersuchen, ob auch hier zwischen den Abgabenformen und den privatrechtlichen Verhältnissen Zusammenhang besteht. Es sind dies nicht Domänen im engeren Sinne, a. publicus, denn solchen gibt es auch in Italien. Und andererseits gehören die laut foedus und auch die zufolge einseitiger Gestattung von der Provinzialverwaltung des Statthalters eximierten abgabefreien Gemeinden nicht dazu, sondern es kommt hier auf diejenigen Teile der Provinz an, über welche Rom staatliche Hoheitsrechte in Anspruch nahm, ohne dass doch das Gebiet nach den Grundsätzen des ager publicus verwerthet oder in römischen Besitzesformen von römischen Beamten vergeben wurde. Wie das hiermit nur negativ, und auch nicht genau, beschriebene Verhältnis positiv zu verstehen sei, zeigt ein Blick auf diejenigen Provinzen, über deren Einrichtung in republikanischer Zeit wir einigermassen informiert sind, Sizilien, Asien und Afrika.

Zehntland in Sizilien.

In Sizilien^[82] war ein Teil der Gemeinden abgabefrei und überhaupt der unmittelbaren Einwirkung der römischen Verwaltung entzogen. Ein anderer Teil der im Kriege genommenen Städte hatte sein Bodenrecht eingebüsst, das Land war konfisziert, ager publicus, und wurde von den Censoren in der Art verpachtet, wie wir dies oben gesehen haben. Ob der Acker dabei vermessen war, wie der ager Campanus, wissen wir nicht, die Bemerkung Frontins von den arva publica würde sonst darauf passen. Jedenfalls aber bestand, wie wir sehen, an diesem Acker ein einheitliches Besitzrecht, dasjenige |

AG180 des Staatspächters auf Zeit. Dass die alten Einwohner anfangs stark unter den Pächtern

vertreten waren, ändert daran nichts. Auch die Jurisdiktion über die Rechte an den einzelnen Grundstücken, soweit eine solche notwendig war, lag in den Händen der römischen Behörden.

Die dritte Kategorie ist dasjenige Gebiet, welches nicht konfisziert wurde, aber auch nicht abgabefrei blieb. Es ist wohl sicher, dass die Römer hier auch theoretisch nicht sich das Bodeneigentum zuschrieben, sondern sich nur als in die Rechte des bisherigen Landesherrn, des Königs Hieron von Syrakus, succediert ansahen. Insbesondere übernahmen sie sein Steuerregulativ, die sog. *lex Hieronica*^[83]. Dasselbe beruhte, wie hinlänglich feststeht, auf dem Zehntrecht des Königs. Die einzelnen Gemeinden hatten die Zahl der zehntpflichtigen *aratores* ihres Bezirks jährlich festzustellen und die Listen derselben öffentlich aufzulegen (in *Verr. acc.* 3, 120). Seitens der *aratores* war zu diesem Behufe die Zahl der bestellten *jugera* (*eod.* 53) und der Aussaat (*eod.* 102) zu deklarieren. Demnächst wurden die Aufkünfte nach Gemeindebezirken in Syrakus^[84] durch den Statthalter lizitationsweise an *publicani* verpachtet, welche die Lieferung eines bestimmten *Quantums* an Feldfrüchten übernahmen und das Risiko des Ernteausfalls trugen. Bei der Ernte hat der Zehntberechtigte die Zehntung auf dem Acker vorzunehmen, das Korn durfte vorher nicht entfernt werden. Thatsächlich aber kam es dazu im allgemeinen nicht, sondern der Zehntpächter *accordierte* mit den einzelnen zehntpflichtigen auf einen festen, von dem Ernteausfall unabhängigen Betrag.

Rechtliche
Eigentümlichkeiten.

Das verwaltungsrechtlich Wesentliche ist an diesem Verfahren, dass es die rechtlichen Beziehungen des *arator* |

AG181 zum zehntpflichtigen Grundstück dahingestellt lässt; der Zehntherr hält sich an den, welcher in dem betreffenden Jahre das Grundstück bewirtschaftet, gleichgültig ob er Eigentümer oder Pächter von Privaten oder Kommunen ist^[85]. Die Gerichtsbarkeit über diese privatrechtlichen Verhältnisse ebenso wie deren Normierung nach eigenem Recht hat sich demgemäss in den Händen der Kommunen befunden^[86]. Andererseits bestand ein Administrativgericht von *Rekuperatoren*, zusammengesetzt (wir sind nicht sicher unterrichtet, wie) aus den beiden Interessentengruppen, *negotiatores* und *aratores*, welche bei der Zehntverpachtung in Betracht kommen, aber unter Vorsitz der römischen Beamten, zur Entscheidung über die im Verhältnis des Zehntpflichtigen zum Zehntpächter vorkommenden Streitigkeiten^[87]. — Es ist klar, dass Kollisionen zwischen diesen beiden, nach ihren besonderen Gesichtspunkten entscheidenden Kompetenzen nicht zu vermeiden waren, da im *Rekuperatorengericht* die Frage nach der Person des Steuerpflichtigen häufig unmöglich sich wird von der Frage nach dem Recht am Grundstück haben trennen lassen, namentlich wenn z.B. *commissa* bei der *professio*, die zu Strafklagen führen konnten^[88], verhandelt wurden. Wie diese Verhältnisse geordnet waren^[89], wissen wir nicht, jedenfalls aber haben wir hierin ein Beispiel des Versuchs, Gemeindeautonomie mit unmittelbarer staatlicher Besteuerung zu vereinigen, und diese Verquickung verschiedener Gedanken ist es, welche die wesentliche Schwierigkeit für die Zurückführung des Rechtszustandes der Provinzialgrundstücke auf einheitliche Gesichtspunkte bildet. Einerseits eine unmittelbare Beziehung |

AG182 des Staates zu dem einzelnen Grundstück, welche die später übliche Bezeichnung *praedium stipendiarium* schon für die damalige Zeit zutreffend hätte erscheinen lassen, andererseits doch autonome Beliebigkeiten der Gemeinden, also *peregrines* Recht, mussten die Rechtslage des provinzialen Grundbesitzes verdunkeln. Der erwähnte *Census* ist formell ein *Kommunalcensus*, der aber materiell einen *Census* der Provinzialen durch die herrschende Gemeinde darstellt. Denn eine Kontrolle seitens des Provinzialstatthalters konnte naturgemäss bei einer staatlichen Steuer nicht entbehrt werden und die Bemerkungen Ciceros ergeben, dass auf Grund dieses Aufsichtsrechtes thatsächlich der Statthalter die Gestaltung des *Heberegisters* in der Hand hatte (in *Verr. acc.* II, 53, 131 II, 55, 138), und dies um so leichter, wenn er sich dabei den Interessen der Besitzenden dienstbar machte. Nun bedurften die Gemeinden aber auch eines *Katasters* für die Aufbringung ihrer eignen Bedürfnisse, soweit sie durch indirekte Steuern und Aufkünfte des Gemeindevermögens nicht gedeckt waren, und man wird nicht geneigt sein anzunehmen, dass dasselbe von demjenigen für die Abgabe nach Rom verschieden war. Einzelne Äusserungen Ciceros lassen auch auf die Identität schliessen

(in Verr. acc. III, 42, 100).

Mithin war, im wesentlichen, das Verhältnis geschaffen, welches in der späteren Kaiserzeit wiederkehrt: die Autonomie der Gemeinde auf diesem Gebiete besteht formell, aber ohne praktisch sicheren Inhalt^[90]. |

AG183 Dieser Zustand aber machte vorerst noch einem andern Platz.

Die Gemeinden suchten sich gegen den unerträglichen Druck der Publikenen und die Willkür des Statthalters dadurch zu schützen, dass sie selbst die Abgabe ihres Gebietes ersteigerten oder dem Meistbietenden abkauften^[91]. Geschah dies, so war für das laufende Jahr die Gemeinde so gestellt, als ob sie eine feste Fruchtrente zu liefern verpflichtet und dieselbe zu subrepartieren berechtigt gewesen wäre. Dies nur von Fall zu Fall bestehende Verhältnis scheint dann — und zwar spätestens durch Cäsar — in ein dauerndes verwandelt worden zu sein, anscheinend unter gleichzeitiger Umwandlung in eine Geldrente^[92]. Denn dies ist der spätere Zustand der sizilischen Gemeinden. Damit war die Geltung des lokalen Rechts bis auf weiteres gesichert, und thatsächlich haben in Sizilien Institute des dort heimischen Rechts, so z.B. das jus protimiseos, bis ins Mittelalter bestanden.

Das Zehntland in Asien.

Schneller scheint die gleiche Entwicklung in Asien sich vollzogen zu haben. Auch Asien war nach der lex Sempronia zehntpflichtig^[93], und zwar scheint man hier diese Steuerform an Stelle der vorherigen, günstigeren Zustände, die wir nicht im einzelnen kennen, auf Grund eines arbiträren königlichen Besteuerungsrechts eingeführt zu haben. Die Lokation der Vectigalien hatte das gleiche Gesetz des C. Gracchus im Interesse des römischen Ritterstandes nach Rom gezogen, was praktisch nur die Bedeutung der Erschwerung der Konkurrenz bei |
AG184 der Lizitation für die Gemeinden und für Private aus der Provinz selbst hatte. Wenn es dann bei Cicero (ad Q. frat. I, 11 §33) von den dortigen Gemeinden heisst: nomen autem publicani aspernari non possunt, qui pendere ipsi vectigal sine publicano non poterint, quod iis aequaliter Sulla descripsit, so kann es sich dabei nicht wohl um etwas andres, als um eine Verteilung der Aufkünfte aus der Provinz nach einem Durchschnittsmass unter die einzelnen Gemeinden pro rata in der Weise handeln, dass sie einen festen Betrag zu entrichten übernahmen und die Aufbringung ihnen überlassen wurde. Der Versuch scheint nach der citierten Stelle Ciceros missglückt zu sein, denn es finden sich auch später publicani in Asien, womit die Herstellung des früheren Zustandes freilich nicht notwendig verbunden gewesen zu sein braucht; jedenfalls scheint die bezirksweise Verpachtung eingeführt zu sein (Cicero pro Flacco 37, 91). Ebenso wie in Sizilien hat sich denn auch hier der Übergang zum fixierten stipendium vollzogen, und zwar durch Cäsar im Jahre 48 v.Chr. (Appian I. 1, 5, 4).

Nach einer bekannten Stelle Ciceros (in Verr. III, 6, 12)^[94] kann es nun den Anschein gewinnen, dass dieser Zustand, den Cäsar in Sizilien und Asien hergestellt zu haben scheint, in den andern Provinzen von Anfang an bestand, dass also hier überall die Zahlung eines festen, vom Ertrag unabhängigen, von den Gemeinden selbst repartierten Stipendium die einzige Form der Steuerbarkeit war. Dieser Schluss wäre aber ein voreiliger, es ist z.B. von Sardinien das Gegenteil bekannt^[95]. Aber das wird sich wohl sagen lassen, dass bis zum Beginn |
AG185 der Kaiserzeit eine Entwicklungstendenz dahin geht, die abhängigen Gemeinden des Reiches in steuerlicher Beziehung autonom zu stellen und ihre Leistungen für die Gesamtheit zu fixieren, wie denn auch die Konstitution Galliens durch Augustus zur Auferlegung eines solchen Tributs von 40 Millionen Sesterzen auf die Provinz führte^[96], wobei von einer Verteilung auf die einzelnen Steuerpflichtigen durch die römische Behörde in keiner Weise, sondern nur von einer Verteilung unter die Gemeinden und Völkerschaften die Rede sein kann. Als ebenso sicher wird freilich gelten können, dass die Staatsverwaltung keineswegs auf das Recht der Kontrolle über die Art der Aufbringung verzichtete, und dies konnte je nach der Wandlung in den Verwaltungsgrundsätzen thatsächlich wieder zu einer Beseitigung der steuerlichen Autonomie führen, wie wir schon sahen und noch unten sehen werden.

Die stipendiarii in Afrika.

Zu den Provinzen, welchen nach Ciceros Bericht ein festes stipendium auferlegt ist, gehörte auch der grösste Teil Afrikas (»plerique Poenorum«). Nun wissen wir über die Provinz Afrika, dass es daselbst nach dem Kriege sieben civitates liberae et immunes gab, Utica,

Hadrumetum, Thapsus, Leptis minor, Achulla, Uselis, Theudalis (lex agr. Z. 79, 80). Diese zahlten keinerlei Steuern. Dagegen gab es sonst keine städtische Gemeinde dort, alle übrigen Gemeindeverbände waren nach dem Kriege aufgelöst^[97]. Dem Staate standen also nur einzelne Personen direkt gegenüber. Einen Teil derselben bildeten die Kolonisten des Gracchus in Karthago, welche durch die lex agraria in Viritanassignatare verwandelt waren (Mommsen C. I. L. I p.97): sie waren steuerfrei.

- Ferner waren sicher steuerfrei Äcker, welche von |
- AG186 Scipio den Nachkommen des Masinissa gegeben oder Überläufern angewiesen, und Konzessionen, welche, wie in Italien, an die immunen Gemeinden aus dem ager publicus gemacht worden waren^[98]. Alle diese Besitzstände waren de jure widerrufliche; durch Gesetz konnte anderweit darüber verfügt werden, wie schon daraus hervorgeht, dass die lex agraria Bestimmung über die Entschädigung von Besitzern dieser Kategorie trifft, die infolge von Assignationen oder Verkäufen teilweise depossediert worden sind, -allein die Thatsache, dass eine solche Entschädigung gewährt wird, zeigt doch, dass ihr Bestand wenigstens verwaltungsrechtlich gesichert war, also wohl nicht durch Verwaltungsakt ohne Gesetz beseitigt werden durfte^[99]. Von abgabepflichtigen |
- AG187 Besitzständen haben wir oben bereits die Erbpächter des ager privatus vectigalisque und die kündbaren Pächter des ager publicus kennen gelernt. Die allein noch übrige Kategorie^[100] sind die »stipendiarii«. Während wir sonst durchaus regelmässig von stipendiären Gemeinden hören, ergibt der Wortlaut des Gesetzes deutlich, dass es sich um solche nicht handelt, sondern um den Grundbesitz stipendiärer Personen^[101]. Versucht man, die rechtlichen Eigentümlichkeiten dieses Verhältnisses festzustellen, so fällt zunächst auf, dass das stipendium nicht unter den Nutzungen der Domäne aufgeführt wird, welche der Verpachtung an publicani unterliegen. Es scheint mir daraus hervorzugehen, dass diese Auflage überhaupt nicht als Abgabe vom ager publicus, sondern als Kontribution aufgefasst wurde. Andererseits ist es zweifellos, dass dieser stipendiäre Grundbesitz rechtlich als Eigentum des römischen Volkes galt. Denn das Gesetz ergibt, dass darüber teilweise durch Verkauf und Assignation verfügt worden war, so dass also der Besitzstand im Gegensatz zu den agri privati vectigalesque revokabel war, und vor allen Dingen daraus, dass nach dem Gesetz dieser Acker »in formas publicas« gebracht werden sollte. Aus dem Zusatz »utei e re publica fideque ei esse videbitur« scheint hervorzugehen, dass die Art |
- AG188 der Kartierung Besonderheiten haben konnte. In der That war die gewöhnliche Aufmessung per centurias hier ungeeignet. Es ist nun schon oben (Kap. I) die Vermutung ausgesprochen, dass es sich um ein per extremitatem mensura comprehendere handelte^[102], und dem scheint auch das zu entsprechen, was über die rechtliche Qualität des Ackers des weiteren als wahrscheinlich ermittelt werden kann.

Von dem ager privatus vectigalisque unterscheidet den ager stipendiariorum die rechtliche Uneinziehbarkeit des ersteren. Dagegen unterscheidet ihn von dem gewöhnlichen Pachtacker die gleiche Eigenschaft, welche das Gebiet stipendiärer Staaten davon unterscheidet, nämlich die Nichtbefristung des Besitzstandes, die rechtliche Fixierung der Abgabe und demgemäss die Nichtunterstellung unter die censorische Lokation, sowie wohl auch die Nichtanwendbarkeit aller, auch der possessorischen Rechtsmittel und die Inkompetenz römischer Gerichte auf denselben. Mir scheint demnach das Verhältnis so aufzufassen zu sein, dass an Stelle der aufgelösten Gemeinden dem römischen Staate gegenüber Grundherren traten — denn an eine Überweisung an zahlreiche Parzellenbesitzer ist doch wohl nicht zu denken, solche würde man unbedingt, wie in Sizilien, rechtlich als Pächter behandelt haben, — dass man diesen das Areal ebenso wie sonst den Gemeinden überwies gegen Übernahme einer bestimmten dauernden Leistung in Geld oder Naturalien, in Afrika wohl in Getreide.

- Demgemäss wurde der überwiesene Grundbesitz als territorium behandelt, mithin gab es eine Klage im ordentlichen Rechtswege auf Pertinenz solcher Grundherrschaften nicht, sondern nur das administrative Verfahren auf Grund der forma, welches die Agrimensoren |
- AG189 als controversia de territorio kennen und welches, wie aus dem in Kap. I erwähnten sardinischen Grenzstreit der Patulcenser und Galilenser ersichtlich^[103], zur administrativen

Realexekution und Rückerstattung der beurkundeten Grenzen führte^[104]. Ebenso muss natürlich die Regelung der sonstigen rechtlichen Beziehungen innerhalb der Grundherrschaft Sache des Grundherrn gewesen sein, immer vorbehaltlich der auch bei stipendiären Gemeinden selbstverständlichen Befugnis des Statthalters, wenn ein staatliches Interesse in Frage kam, oder auch auf Anrufen eines Beteiligten, einzugreifen. Wie es mit der Vererblichkeit und Veräußerlichkeit derartiger Besitzungen stand, muss sehr zweifelhaft erscheinen. Die Abveräußerung von Parzellen wird man dem Staat gegenüber als nicht vorhanden angesehen haben insofern, als für das stipendium der Grundherr verhaftet blieb — wir werden die Konsequenzen dessen im letzten Kapitel sehen. Der Übergang auf die Erben wird gleichfalls nicht zweifelhaft gewesen sein; staatlicherseits hat man sich um die Art der Regulierung, sofern das stipendium gezahlt wurde, wohl nur auf Verlangen eines Beteiligten gekümmert. Möglich wäre, dass bei Veräußerungen eine |

AG190

Bestätigung im Besitz ursprünglich erforderlich war, vielleicht stammt daher die Laudemialgebühr bei der späteren Emphyteuse. Denn wir finden später, dass für grosse, von Gemeindeverbänden offenbar eximierte Grundherrschaften in Afrika beim Senat unter dem Namen der Belehnten Personalfolien angelegt sind, in welchen die Rechte, welche dem betreffenden Grundherrn zustehen, insbesondere das etwaige Marktrecht, notiert sind^[105] und dazu stimmt eine freie Veräußerlichkeit ebenso wenig, wie auch sonst zu dem ganzen Verhältnis. Jene Personalfolien entsprechen im übrigen den Akten, welche bei jeder Assignation der forma beigegeben wurden. Alles in allem bildeten, wenn diese Auffassung richtig ist, die stipendiarii hiernach eine den grossen Erbpächtern, wie wir sie in den Besitzern des ager privatus vectigalisque vermutet haben, analoge, nur rechtlich nicht in gleicher Weise sichergestellte Kategorie von Besitzern. Es ist charakteristisch, dass man die Kleinbesitzer, einheimische und römische, in dieselbe Kategorie kündbarer Pächter warf, während die grossen Besitzer nach der Nationalität geschieden, beide aber besser gestellt wurden, als die kleinen Besitzer. Auf die Konsequenzen, welche die hier behauptete rechtliche Gestaltung des stipendiären Besitzes für die persönliche Rechtsstellung der Hintersassen haben musste und gehabt hat, kommen wir im letzten Kapitel zu sprechen. — Im Laufe der Kaiserzeit ist ein grosser Teil der Provinz in Stadtgemeinden, und zwar besonders in Kolonien, organisiert worden. —

Spätere Schicksale der
Gemeindeautonomie in
Steuersachen.

Wenn nach den bisherigen Ausführungen es für die Zeit bis zum Beginn des Prinzipats wahrscheinlich ist, dass im allgemeinen, und abgesehen z.B. von den besonderen Verhältnissen der Provinz Afrika, die Entwicklungstendenz auf Fixierung der Leistungen der Provinzialgemeinden |

AG191

und damit auf (relative) Autonomie derselben in der Umlegung der Abgaben, staatlicher wie eigener, geht, so beginnt im weiteren Verlauf der Kaiserzeit eine im wesentlichen entgegengesetzte Entwicklung. Während z.B. die Provinz Asien unzweifelhaft seit Cäsar stipendiär war, also die aufzubringende Abgabe von den Gemeinden selbst repartiert wurde, spricht Hygin in der öfter berührten Stelle p.204 von einer Bodenabgabe, bei welcher dort Streitigkeiten unter den Grundbesitzern entstanden infolge falscher professiones und zwar bringt er dies in Zusammenhang mit der Art der Aufmessung des Bodens, so dass also hier eine staatliche Bodenabgabe jedenfalls in erheblichen Teilen bestanden haben muss. Überhaupt aber spricht er von ager arcifinius vectigalis, der in römische Vermessungsformen umgelegt wurde, ganz in der Art, dass man darin eine ständig wiederkehrende Erscheinung erblicken muss. Auch die Vermessungen des Augustus können kaum einen anderen Sinn als den der Regulierung von Bodenabgaben haben. Die wenigen Quellenbelege, welche das Bestehen von Bodenabgaben, d.h. von Steuern, welche den Boden als solchen, nicht als Bestandteil einer besteuerten Vermögensmasse mit einem fixierten Betrage betreffen und aus der Zeit vor Caracalla stammen, beziehen sich nun durchweg auf Kolonien. So die in [Anlage 1](#) abgedruckte Arausiner Inschrift, ferner die Inschrift von Carthago nova^[106], ebenso die Digestenstelle im Titel de censibus, betreffend Cäsarea in Syrien^[107]. Wenn ferner das jus

Italicum wesentlich die Abgabefreiheit des Bodens, wie sie mit der quiritarischen Rechtsfähigkeit desselben rechtsnotwendig verknüpft war, herbeiführte, und dies jus unzweifelhaft in |

AG192 der ganz überwiegenden Zahl der Fälle an Kolonien verliehen wurde, so wird anzunehmen sein, dass die Bodenumlegung und Vermessung, welche wahrscheinlich (Kap. II) den praktischen Inhalt der Umwandlung in Kolonien in der Kaiserzeit bildete, mit einer Fixierung des Abgabebetrages pro konkretes Grundstück resp. nach Analogie der pannonischen Verhältnisse pro jugerum bestimmter Bonitätsklassen und der Beschränkung der staatlichen Abgabepflicht auf diese Grundsteuer verbunden war. Es ist das auch sachgemäss: der römische Bürger kann in der besseren Kaiserzeit, abgesehen von dem theoretischen tributum civium Romanorum, zu direkten Steuern nur dann herangezogen worden sein, wenn er ein Grundstück besass, welches mit einer Bodenabgabe belastet war, oder wenn auf seinem Grundstück sich Hintersassen befanden^[108], die kopfsteuerpflichtig waren und deren Kopfsteuer er als Grundherr vorschoss. — Im übrigen sind wir über die Entwicklung dieser Verhältnisse im Dunkeln und können nur aus der Bezeichnung provinciae tributariae für die kaiserlichen Provinzen die Vermutung schöpfen, dass dort die Regulierung der Grundabgaben nach der Richtung, wie wir sie in Pannonien fanden, die schnellsten Fortschritte machte. Die grosse Mannigfaltigkeit der Besteuerungsverhältnisse im einzelnen aber, wie sie aus der Übernahme bestehender Steuersysteme resultierte, muss fortbestanden haben und hat auch die diokletianische Reform überdauert, wie sich aus Nov. Theod. 23 ergibt, wo eine Steuerregulierung für Numidien unter Konsolidierung der verschiedenen einzelnen Besteuerungsarten doch noch nebeneinander drei disparate Steuerleistungen bestehen lässt: ein festes Geldstipendium, die annona und die capitatio. Namentlich hat die vielberufene Verleihung des Bürgerrechtes |

AG193 an alle Reichseinwohner durch Caracalla thatsächlich wohl nicht den grundsätzlichen Umschwung herbeigeführt, welchen Rodbertus dahinter vermutet. Schwerlich ist ihre steuerliche Bedeutung, für den Grund und Boden wenigstens, weiter gegangen als dahin, dass sie die Handhabe bieten konnte, bisher immune oder stipendiäre Gemeinden eine professio des Bodens vornehmen zu lassen und danach eine anderweitige Umlage der Lasten bzw. eine Neuauflage vorzunehmen, sowie die grossen Verschiedenheiten der Besteuerung unter den Gemeinden auszugleichen. Beides aber war schon unter Augustus in Angriff genommen und es ist daran weiter gearbeitet worden bis zum Untergang des westlichen Reichs. Das aber wird allerdings die Folge des Reichsbürgerrechtes gewesen sein, dass man versuchte, einheitliche Grundsätze für die Angaben aufzustellen, welche in den einzelnen Gemeinden von den Grundbesitzern bei der professio zum Census zu machen waren. |

Die Bodenabgabe zu Ulpian's
Zeit.

Diese Angaben, wie sie Ulpian in seinem gerade damals und, wie Rodbertus nicht ohne Grund vermutet, wohl im Anschluss an diese Neuerung erschienenen Buch »de censibus« aufführt, lehnen sich zunächst an das an, was bis dahin für die vectigalpflichtigen Provinzialgrundstücke nach der Darstellung Hygin's gegolten haben muss. Es sollen^[109] die Anzahl der jugera Ackerland, welches innerhalb der letzten zehn Jahre bestellt ist, die Zahl der Weinstöcke und Ölbäume und die Zahl der bepflanzten jugera, die Zahl der jugera Wiese, Weide und Wald angegeben werden.

Wenn es dann weiter bei Ulpian heisst: »omnia ipse, qui defert, aestimet«, so scheint daraus hervorzugehen, dass man das alte Selbstdeklarationsprinzip des tributum civium Romanorum mit einer, durch die Angaben betreffs der Bewirtschaftungsart ermöglichten, ungefähren Reglementierung in Bezug auf die Latitude, welche der |

AG194 Deklarant sich gestatten durfte, auf die Schätzung der Provinzen zu übertragen versuchte und also wohl für die Geldabgaben vom Grundbesitz eine einheitliche Einschätzung, auf Grund deren man dann, wie beim alten tributum, die Steuer einfach nach Promille als simplum, duplum etc. umlegen konnte, anstrebte. Mit Recht hat Rodbertus hierfür eine von ihm überzeugend interpretierte Stelle aus Lampridius^[110] angeführt. Allein die Tragweite der Massregel und das Mass ihrer Durchführung ist sehr zweifelhaft, wie die früher citierte Stelle

über Numidien zeigt. Namentlich wird sie, wenn wirklich in dem oben angedeuteten Sinn gemeint, mit dem Versuch, eine wirklich individuelle Bewertung der Steuerobjekte nach der Angabe des Pflichtigen durchzuführen, nicht durchgedrungen sein, denn davon weiss die diocletianische Ordnung nichts und es konnte damit nicht in Einklang stehen, dass man, wie Ulpian angibt, längere Durchschnittszeiträume zu Grunde legte, also eine dauernde Festlegung des katastrierten Vermögensstandes anscheinend beabsichtigte. Immerhin wird die diocletianische Reform an diesen Gedanken angeknüpft haben und jedenfalls verschwindet, wie die Rechtsquellen ergeben, der Gedanke nicht mehr, dass de jure jeder Grundbesitz, selbst der, welcher andere Lasten trägt^[111], zur Grundsteuer heranzuziehen sei.

AG195

Diokletianische
Grundsteuerordnung.

Die diokletianische Steuerordnung geht, wie nicht erst bewiesen zu werden braucht, von dem gleichen Versuch aus, eine Katastrierung zu schaffen, welche die Umlegung der Steuer durch einfache Bestimmung des prozentualen Betrages derselben ermöglichte. Zu diesem Zweck schuf sie in den juga und capita Steuerhufen von unter sich gleicher Werthöhe. Beide, caput und jugum werden stets nebeneinander und völlig identisch gebraucht, so dass darüber in der That kein Zweifel sein kann, dass beide denselben Wertbetrag enthalten. Wie aber diese Steuerhufen beschaffen waren, ist eine schwierige, und wohl kaum mit voller Sicherheit zu beantwortende Frage. Einerseits haben wir eine Nachricht^[112], welche ausdrücklich besagt, dass das jugum in einer nach der Qualität des Bodens verschiedenen Grösse aufgemessen und bestimmten Flächen gleich gewesen sei, andererseits kommen Bemerkungen vor, welche das caput in einer Weise behandeln, dass eine Identifikation mit irgend welchen realen steuerbaren Objekten nicht denkbar erscheint^[113]. Nun wird meist von einer unbedingten Identifikation der Bedeutung von »jugum« und »caput« ausgegangen und dann erscheint der Widerspruch in der That ohne Gewaltbarkeit nicht lösbar. Vielleicht ist eine wenigstens nicht unwahrscheinliche Vermutung über den wahren Sachverhalt dann zu gewinnen, wenn man sich vergegenwärtigt, welchen Antecedenzen der von Diokletian verwendete Umlegungsmodus entsprang und welchen Zuständen in steuerlicher Beziehung er angepasst werden musste.

Der Ausdruck jugum als »Gespann« kommt in der republikanischen und der früheren Kaiserzeit in Verbindung mit den Frohnden vor, zu welchen der einzelne teils seiner Gemeinde gegenüber, teils im Verhältnis zu einem |

AG196

Gutsherrn verpflichtet ist. Wie die lex coloniae Genetivae zeigt^[114], beruhte die Umlegung der öffentlichen Lasten, mit Ausnahme der nach besonderen Grundsätzen geregelten Wehrpflicht, in den Bürgerkolonien in ihrer primitiven Form auf der Heranziehung der Bürger und ihrer Familie zu Hand- und Spanndiensten in der Weise, dass pro Gespann ebenso wie pro Person auf Erfordern der Obrigkeit Naturaldienste geleistet werden mussten. Da die Kolonie das Abbild der Hauptstadt, wie sie in der Vorzeit einmal gewesen war, darstellt, so wird dies in Rom nicht anders gewesen sein. In dem Statut von Urso — und das Gleiche wird überall der Fall gewesen sein — war ein Maximum der Frohntage pro Person und pro Gespann festgestellt^[115]. Der paterfamilias hat also jedenfalls, wenn er »spannfähig« ist, sein Gespann und ausserdem jede seiner Verfügung unterstehende mündige Person — filiusfamilias, Sklaven — zu stellen und wird auch für seine Person zu den Handdiensten herangezogen worden sein. Ganz ebenso sind auf den Grundherrschaften die vom Grundherrn gegen Pacht angesetzten Bauern nach Massgabe ihrer Spannfähigkeit zu Spanndiensten und überdies zu Handdiensten für ihre Person und die zu ihrer Familie gehörigen Personen verpflichtet^[116]. Wollte nun die Gemeinde zur Geldwirtschaft übergehen und an Stelle der Forderung von Naturaldiensten Steuerforderungen treten lassen, oder machte sich auch nur die Notwendigkeit geltend, gewisse Bedürfnisse, welche nicht durch Naturaldienste aufgebracht werden konnten, durch Umlagen zu decken, so hätte dies zunächst in der Weise geschehen können, dass ebenfalls pro Gespann (jugum) und pro Kopf (caput) eine bestimmte Geldleistung oder sonstige Abgabe trat. In der That ist es nicht ausgeschlossen, |

AG197

dass auch in Rom ein Umlageverfahren dieser Art einmal bestanden hat, wenigstens lassen dunkle Reminiscenzen, dass König Tarquinius versucht habe, ein Umlageverfahren, bei

welchem jeder Bürger pro Kopf gleich belastet gewesen sei^[117], einzuführen oder wieder einzuführen, auf Ähnliches schliessen. Auch ist eine solche Art der Umlegung, wenn jemals, so bei Bestehen einer Flurgemeinschaft, immerhin denkbar und die ältesten im Census zu profitierenden Objekte sind ja in der That Last- und Zugtiere und Sklaven, daneben natürlich auch die Personen der freien gewaltunterworfenen Bürger^[118]. Thatsächlich würde dies nun wohl von jeher nicht wesentlich von einer Umlage nach dem Hufenrecht, dem Anteil des einzelnen in der Flur, differiert haben, da diesem die Spann- und Arbeiterhaltung proportional gewesen sein wird. Hat die Censusliste wirklich einmal den Grundbesitz nicht mitumfasst, so konnte sie nur der Umlegung von Frohnden dienen und damit würde es stimmen, dass nur frohndienstpflichtigem Inventar die Censusfähigkeit zukommt. Allein es ist wohl sicher, dass ausserdem von jeher ein Erberegister bestanden hat zum Nachweise der Hufen, und dass dies in Beziehung zum Census stand. Vielleicht bestanden die betreffenden Listen selbständig nebeneinander, wie später die Stimm- und die Steuerliste. Denn das Erberegister war in erster Linie für die politischen Rechte von Bedeutung^[119]. Wahrscheinlich bestand aber schon sehr früh |

AG198 eine Beziehung der Umlagen zum Mass des Hufenrechts. Als die Belastung nach juga im diokletianischen Steuersystem wieder auftaucht, ist sie in erster Linie eine Steuer nach Massgabe des Ackerbesitzes; es kommt also, wenn man die Beziehung zu den Gespannen aufrechterhalten will, auf die Spannfähigkeit, nicht auf die thatsächliche Spannhaltung an. Unzweifelhaft haben Grundherren, welchen auf Grund administrativer Vorschrift — wir kommen darauf im letzten Kapitel — Spanndienste zukamen, dies ebenso gehalten^[120].

Eine Umlage nach Massgabe des Grundbesitzes nebst Zubehör ist nun auch das römische tributum seinem ursprünglichen Gedanken nach. In seiner späteren Gestalt belastet es je 1 000 As — ein »caput«^[121] — des Steuerkapitals der Bürger, welches auf Grund der professio zum Census festgestellt ist, mit einem je nach dem Bedarf wechselnden Betrage. Dass es sich bei dem Katasterkapitel der 1 000 As ebenso wie bei den militärischen Klassensätzen in den Centurien ursprünglich um einen offiziellen Umrechnungskurs für Grundvermögen handelte, ist schon von Huschke (Richters u. Schneiders krit. Jahrb. XVIII, S.617) hervorgehoben worden. Nur halte ich es nicht für richtig, dabei als das Ursprüngliche eine Bewertung für eine bestimmte Grundfläche anzunehmen. Alle Analogien weisen vielmehr darauf hin, dass es sich um eine Bewertung nach Massgabe des Hufenrechtes handelte, |

AG199 d.h. des Anteils, der dem einzelnen auf Grund seines Genossenrechtes in der Flur an Acker, Weide und sonstigen Nutzungen^[122] zustand. Beliebiger Parzellenbesitz, der zur Hufenordnung in keiner Beziehung stand, war nach der ältesten Ordnung, wie in Kap. II ausgeführt wurde, vermutlich weder zivilrechtlich geschützt noch censusfähig. Erst als mit Zulassung der Usukapion auch der Nichthufen dinglich geschützt wurde und damit die ganze Hufenverfassung auseinanderbrach, musste die Umrechnung in Geld nach einer Bewertung von Grundflächen stattfinden. Sie wird aber wahrscheinlich schon bei der Separation der Flurgemeinschaften, wo die Bonitierung des Bodens in irgend einer Form zuerst notwendig wurde, dem Census zu Grunde gelegt worden sein, indem man bei der Umlegung die Hufenrechte jedes einzelnen einer bestimmten Anzahl von capita à 1 000 As gleichsetzte und ihm nach Bonitierung des Bodens einen, der auf ihn fallenden Anzahl von simpla entsprechenden, modus agri zuwies, so dass also die 1 000 As einer je nach dem Schätzwert des Bodens verschieden grossen Bodenfläche entsprachen. Dies letztere ist demgemäss auch die Natur des jugum in der diokletianischen Steuerordnung. Die Geldeinschätzung machte es dann aber möglich, auch das Vermögen, welches nicht in Grundbesitz oder nur in Parzellen von nicht katasterfähiger Grösse bestand, dasjenige der aerarii, nach dem gleichen Massstab zu besteuern. Dass dies geschehen ist, geht daraus hervor, dass die strafweise Ausstossung aus der Genossenschaft der Tribulen durch den Censor verbunden zu sein pflegte mit einer Multiplikation des Censussatzes des Gemassregelten, woraus sich ergibt, dass auch die Ärarier nach dem gleichen Prinzip zu steuern hatten. Bei ihnen konnte |

AG200 das caput der 1 000 As nicht einer realen Bodenfläche gleich sein, es bildete vielmehr eine

ideelle Katasterhufe. Diese letztere Besteuerungsart, welche also eine wirkliche Vermögenssteuer enthielt, hat sich aber zweifellos nur sehr allmählich entwickelt und es steht nicht fest, wie weit diese Entwicklung überhaupt fortgeschritten ist. Sie trat vielleicht, wie der Ausdruck »capite censi« für die Bürger ohne katasterfähigen Grundbesitz andeutet, an die Stelle eines Verfahrens, welches die letzteren nur der Kopfzahl nach notierte und sie gleichmässig, wenn auch nicht mit Steuern, so mit Frohnden heranzog. Alles in allem ist das tributum jedenfalls eine Form der Besteuerung des Grundbesitzes, welche ursprünglich das Hufenrecht, später die Wirtschaftsbetriebe als Ganzes trifft, nicht aber eine Grundsteuer, welche auf einzelnen konkreten Grundflächen lastet, wie die vectigalia. Zu diesen verhält sie sich wie der modus des assignierten ager privatus zu dem locus der domanialen Besitzstände und steht dazu in demselben Gegensatz, wie der Hufenschoss zu den Abgaben von »walzenden Grundstücken«. Daneben stellte sie eine allerdings unvollkommene allgemeine Vermögenssteuer dar.

Die juga und capita und die Steuerumlagen in den Provinzen.

Die diokletianische Reform nun ging aus dem Bedürfnis hervor, einen allgemeinen Massstab für die Umlegung von Steuern für das Reich zu besitzen, wie Karl der Grosse ihn in einem grossen Teil seines Reiches in den deutschen Hufen vorfand, und sie suchte dieselbe in einer Steuerhufe von wahrscheinlich 1 000 Aurei zu finden. Man knüpfte zunächst an die Spannleistungen, juga, und damit an den Begriff der Spannfähigkeit an. Den Grundherren wurde offenbar die Steuer nach Massgabe der spanndienstfähigen Hintersassen resp. der Anzahl spannfähiger Nahrungen, welche die Grundherrschaft enthielt, auferlegt und sie daneben verpflichtet, die Kopfsteuer, capitatio plebeja, von ihren Sklaven und den sonstigen handdienstpflichtigen Personen der Grundherrschaft |

AG201 zu zahlen^[123]. Eine reale Aufmessung der juga auf dem Acker fand hier sicherlich nicht statt, sondern man schätzte die Zahl der juga, welche der possessor im ganzen zu vertreten hatte^[124]. Auf dem Acker, welcher ein vectigal nach Bonitätsklassen zahlte, wurde das jugum einer bestimmten Anzahl jugera der einzelnen Klassen je nach deren Wertrelation gleichgesetzt und dann auf der Flur aufgemessen (»emensum«) oder doch insofern real zur Darstellung gebracht, als bestimmte Parzellen zu juga zusammengelegt wurden. Wo ferner Gemeinden zur Veranlagung kamen, die bisher keine Steuer oder nur ein von der Gemeinde im ganzen aufgebrachtes stipendium zahlten, wird man sich vielfach damit begnügt haben, das gesamte Steuersoll der Gemeinde einer bestimmten Anzahl von simpla gleichzusetzen und ihr die Aufbringung zu überlassen. In diesem Falle war natürlich das caput eine rein zahlenmässige Wertgrösse und man hat wahrscheinlich diesen Ausdruck gerade für solche Fälle neben jugum beibehalten, während sonst capitatio die provinziale Kopfsteuer bedeutet. So erklärt sich die oben erwähnte Inkongruenz der Quellen^[125]. Die |

AG202 ganze Reform ging naturgemäss langsam vorwärts, zu Ende kam sie nie und auch im Prinzip kamen Rückschläge |

AG203 vor. Man sah sich gelegentlich infolge des Bankrotts der Provinzen genötigt, von jeder staatlichen Schatzung abzusehen und den Provinzen auf Grund ihrer eigenen Deklaration über ihre Leistungsfähigkeit die gesamte Steuersumme zu kontingentieren, wie dies die früher citierte Stelle für Numidien, eine andre aus der gleichen Zeit (von Theodosius II. aus dem Jahre 424) für Macedonien und Asien festsetzen^[126]. Zugleich zeigt |

AG204 die erstgedachte Stelle, dass in Numidien die Reform im Sinn der Durchführung des Steuerhufensystems noch sehr in den Anfängen lag; neben andern fixierten Abgaben zahlte ganz Numidien nur 200 capita. Ebenso rechnete man in Afrika noch nach den vectigal-Sätzen der Centurien, welche zum Teil, wie oben hervorgehoben wurde, vielleicht noch aus der gracchischen Zeit herrührten^[127]. Und endlich bestätigt die gedachte Stelle, dass noch damals die Verschiedenheit in der Besteuerungsart der Kolonien von den übrigen Gemeinden bestand. Denn die Konstitution, welche allerdings teilweise unentwirrbar korrumpiert ist, setzt bei den Kolonien Rusicade und Chullu einen besonderen Besteuerungsmodus mit einem einheitlichen Katastersimplum voraus, für welches sie Bestimmungen trifft^[128].

Beseitigung der steuerlichen
Autonomie der Gemeinden.

Im allgemeinen aber setzte allerdings die diokletianische Reform das Werk der Unifizierung der verschiedenen Besteuerungsarten fort. Zunächst wurde die direkte staatliche Besteuerung der Grundstücke in grösserem Umfange durchgeführt. Die steuerliche Autonomie der stipendiären Gemeinden hatte immer nur precario bestanden, auch wo ihnen die Aufbringung ihres Steuersolls überlassen worden war. Insofern sie dabei als Gesamtheit |
AG205 ein einheitliches Steuerobjekt bildeten, durfte jedenfalls eine Veränderung des Status der Gesamtheit — Aufgeben des bisherigen Lageplans der Stadt z.B.^[129] — keinesfalls ohne Zustimmung des herrschenden Staates geschehen. Allein das ganze Prinzip der steuerlichen Autonomie in der Repartition der Staatsabgaben wurde überhaupt mehr und mehr eingeschränkt. Dasselbe war hervorgegangen aus der Emanzipation der Kommunen vom Publikenwesen. Im konstantinischen Zeitalter hören wir von Missbräuchen in der Art der Umlegung, welche durch die timo- bzw. plutokratische Verfassung der Gemeinden bedingt waren^[130]. Die Gemeinden wurden schon vorher kontrolliert im Interesse der gleichmässigen Verteilung der Belastung^[131] und unter Konstantin wurde teilweise ein Normalformular für die Aufstellung der Steuerrollen vorgeschrieben^[132]. Endlich wurde teilweise den Dekurionen die Steuerumlegung und -Beitreibung geradezu entzogen^[133] und also die direkte staatliche |
AG206 Besteuerung durchgeführt. Trotzdem blieb aber die bei Zahlung eines Pauschalstipendiums selbstverständliche Haftung der Gemeinde für das gesamte Steuersoll ihres Bezirks bestehen^[134]. Da die Steuern von den Dekurionen der Gemeinde einzutreiben, eventuell vorzuschüssen waren, und diese dem Possessorenstande angehörten^[135], so war die Haftbarkeit für die Steuern schon vorher thatsächlich eine Last ihrer Grundstücke^[136], und die kleineren |
AG207 Besitzer, von welchen sie pro rata die Steuern beizutreiben hatten, gerieten, wie wir im letzten Kapitel sehen werden, annähernd in die gleiche Stellung ihnen gegenüber, wie die Hintersassen der Gutsherren in den Grundherrschaften, für welche der Grundherr die Abgaben vorschoss^[137]. So gab es also jetzt innerhalb wie ausserhalb der Munizipien einen Stand der possessores, welcher dem Staat unmittelbar, und einen solchen der plebeji, tributarii, coloni, welcher ihm mittelbar als steuerpflichtig gegenüberstand. Die possessores schieden sich in solche, die kurienpflichtig, und in solche, die nicht kurienpflichtig waren. Da nun die grösseren Possessoren es mit allen Mitteln durchzusetzen suchten, die Exemption ihrer Grundbesitzungen vom Gemeindeverbande zu erreichen, und dies auch teilweise |
AG208 — den Senatoren z.B. durchweg^[138] — gelang, so ruhte die furchtbare Last der Steuerhaftung im wesentlichen auf den mittleren Gutsbesitzern und führte zu massenhaften Bankerotten derselben, worauf dann die derelinquierten Güter den Kurien der Gemeinden zur Verwertung überwiesen^[139] und von diesen, soweit möglich, pachtweise vergeben wurden.

Unifizierung der
Grundabgaben.

Auch die fortschreitende Unifizierung der Grundabgaben ist in den Quellen deutlich erkennbar. Der emphyteutische Kanon der kaiserlichen grossen Erbpächter, die festen vectigalia der alten Domänen-erbpächter, die Pacht der kündbaren Kleinpächter der Domänen, das stipendium der gegen ein solches assignierten Grundbesitzungen, die vectigalia der skamnierten Provinzialäcker, alle diese Abgaben wurden in praxi einander genähert und, soweit thunlich, miteinander in den einen Begriff des tributum soli verschmolzen^[140]. Sie galten nur noch als verschiedene Kategorien grundsteuerpflichtiger Grundstücke^[141], und man »übertrug« unter Umständen Grundstücke von der einen dieser Kategorien in die andre^[142]. Dabei wurden dann rechtliche Eigentümlichkeiten der einen Kategorie auf die andre übernommen. |
AG209 So sahen wir schon, dass eine Änderung des Wirtschaftsbetriebes, welche eine professio in einer niedrigeren Steuerklasse herbeigeführt hätte, nach Analogie der Pachtverhältnisse auch für das tributpflichtige Land an Zustimmung der Steuerbehörde geknüpft wurde. Ein später allgemein zur Anwendung gebrachtes Institut, welches zuerst bei den öffentlichen, namentlich den kaiserlichen, |

Ἐπιβολή und peraequatio.

Erbpächtern sich findet, ist die sogen. ἐπιβολή^[143]. Kraft des Rechtes der Zustimmung zu Veräußerung von vectigal-pflichtigem Lande hat wahrscheinlich die Steuerverwaltung und jedenfalls die kaiserliche Schatullgutverwaltung wohl von jeher darauf bestanden, dass bei Veräußerungen von Teilen des Erbpachtgutes nicht eine Abtrennung der leistungsfähigen Teile stattfand und der Rest dann später als zur Tragung seines Anteils an der Pachtsumme unfähig sich herausstellte. Der Erwerber von Teilstücken wurde eventuell genötigt, das ganze Grundstück zu übernehmen. Dies Verfahren hat man später allgemein angewendet und dahin ausgedehnt, dass jeder, der überhaupt von einem andern Grundstücke erwarb, sich eventuell gefallen lassen musste, dass ihm auch der gesamte Rest der Grundbesitzungen desselben durch ἐπιβολή zugeschlagen wurde^[144]. Derelinquierte steuerpflichtige Ländereien stellte man wie den alten ager publicus zur Occupation offen oder schlug sie geradezu den nächsten Besitzern auch gegen deren Willen zu^[145]. Ähnlichen Ursprungs ist das Institut der peraequatio. Wer als staatlicher oder kaiserlicher Domänenpächter mehrere Grundstücke gegen Pacht innehatte, konnte nicht hindern, dass die Verwaltung die Pachtsumme rechnerisch |

AG210 auf die einzelnen Grundstücke anderweit verteilte und bei Abtretung eines Pachtgutes oder sonstiger Teilung diesen Massstab für die Verteilung der Pacht unter die nunmehrigen Besitzer zur Anwendung brachte. Das Bedürfnis nach einer rationelleren Verteilung dieser Art musste aber überhaupt mannigfach zu Tage treten. Wir sahen, dass auf dem ager privatus vectigalisque und bei den grossen durch mancipis übernommenen Domänen das bewegliche Element teilweise im Erbstandsgelde lag und das vectigal durch lex dicta pro jugerum gleichmässig bestimmt war. Trotzdem es wahrscheinlich dem entsprechend niedrig bemessen war, musste doch die ungleiche Höhe der dauernden Belastung sich fühlbar machen.

Demgemäss erstrebte die Verwaltung eine gleichmässige Verteilung nach der Bonität^[146], wie das namentlich für die in Erbpacht besessenen Centurien in Afrika aus den Quellen hervorgeht^[147]. Ein derartiges Institut wurde aber allgemeines Bedürfnis für alle steuerbaren Ländereien. Wo in stipendiären Gemeinden der Staat die Art der Umlegung der Abgaben durch Reglements feststellte oder selbst in die Hand nahm, hatte diese Massregel ohnehin den Charakter einer peraequatio und wird auch so bezeichnet. Wenn nun das Bestreben der Besitzer dahin ging, den Steuerbetrag der einzelnen Grundstücke thunlichst nach Art moderner Grundsteuern zu fixieren, |

AG211 andererseits die Organisation nach juga den Zweck haben sollte, je nach Bedarf vom Katastersimplum einen geringeren oder grösseren Betrag erheben zu können, so waren diese Gesichtspunkte an sich unvereinbar und bei der relativ grossen Höhe der Grundbelastung überhaupt eine solche Katasterorganisation, wie sie Diokletian anstrebte, nur möglich, wenn periodisch Revisionen der Kontingentierung der einzelnen Grundstücke möglich waren. Dazu wurde die peraequatio benutzt^[148], also eine Revision der Kombination der einzelnen Grundflächen zu juga und damit eine gewisse Beweglichkeit des jugum zugelassen, ferner aber allgemein auch für den alten ager privatus der Grundsatz durchgeführt, welcher früher nur für die vectigal-pflichtigen Grundstücke galt, dass eine Verteilung der Steuerlast auf die einzelnen Teilstücke der Abveräußerung von Parzellen vorauszugehen^[149] und eine Anzeige an die Steuerbehörde und der Antrag auf Umschreibung der capitatio auf den neuen Besitzer bei jeder Veräußerung überhaupt stattzufinden habe^[150]. Damit in Verbindung steht die früher erwähnte Beseitigung der Manzipation, welche bei einer Besteuerung nach Grundflächen, also des locus, nicht mehr zulässig erscheinen konnte.

Sondersteuern neben den jugatio.

Wir verfolgen die Art der Durchführung der diokletianischen Reform hier nicht weiter, es kam nur darauf an, darzuthun, dass ihre Eigentümlichkeiten teilweise nur eine Kombination von solchen der verschiedenen Arten der Bodenabgaben aus älterer Zeit enthalten und ferner, dass sie infolge der höchst differenten Abgabenverhältnisse, die sie vorfand, keineswegs zu einer einheitlichen Steuerverfassung führen konnte, — dass also der |

AG212 Versuch, alle einzelnen Quellenstellen harmonistisch auf ein Prinzip zurückzuführen, nur sehr approximativ durchführbar ist, das Verhalten der einzelnen Landesteile und Bodenbesitzarten

gegenüber der jugatio vielmehr lokal notwendig sich verschieden gestalten musste. Das einzig Einheitliche ist die Ziehung der Konsequenzen aus den einmal vorhandenen Bodenbesitzverhältnissen, besonders die Tendenz zur Umlegung der Steuer nach Grundherrschaften.

Im übrigen braucht nicht gesagt zu werden, dass die vorstehenden Bemerkungen keine erschöpfende Erörterung der Bodenlasten enthalten.

Naturalabgaben. Adaeratio.

Wir haben namentlich das schwierige und umfassende System der Naturalabgaben hier nur gestreift, ebenso das Verhältnis dieser zu den Geldabgaben nicht zu erörtern versucht. Bei Durchführung der diokletianischen Reform musste man den Versuch, auch diejenigen Grundstücke, welche Naturaldienst leisteten, in die Grundsteuerpflicht einzubeziehen, bald aufgeben und damit zahlreiche Exemtionen von dem allgemeinen Grundsatz der prozentualen Vermögenssteuer schaffen. Andererseits führte teilweise die Haftbarkeit für die Steuerlasten zu einer Exemtion von andern gemeinen Lasten, so bei den Dekurionengütern sogar von der Rekrutenstellung^[151]. Man sieht, wie die diokletianische Reform allenthalben doch wieder Sonderstellungen der einzelnen Kategorien von Besitzern zulassen musste. Teilweise hat man die Naturalabgaben als Zuschläge zu der jugatio behandelt nach Art des alten frumentum emptum in den Provinzen der Republik. Aber sicher bestanden sie teilweise auch in der alten Weise als Ertragsquoten fort. — Nicht richtig wäre es nun, allgemein zu behaupten, dass die Naturalabgabe der Geldabgabe gegenüber die leichtere Form der Besteuerung gewesen sei. Dies wird für die kleineren selbstwirtschaftenden |

AG213 ländlichen Besitzer im allgemeinen zutreffen und deshalb verbot man gelegentlich die Umwandlung der Naturalabgaben der Grundherren und Gemeinden in Geld (adaeratio), da in diesem Falle die Eingesessenen gleichfalls zu Geldleistungen gezwungen wurden und diese von ihnen am schwersten empfunden würden. Dagegen gingen die Bestrebungen der Grossgrundbesitzer umgekehrt im allgemeinen auf Konsolidation ihrer Verpflichtungen zu einer festen Geldrente, welche praktisch meist einer Herabsetzung ihrer Verpflichtungen gleichkam^[152]. Es wurde schon hervorgehoben, dass die Senatoren und andre Kategorien von Possessoren durchsetzten, dass selbst die Rekrutengestellungspflicht für sie als in Geld, ablösbar behandelt wurde.

Das furchtbar Drückende an den Naturalleistungen war wesentlich die Verpflichtung zum Transport an die Stelle, wo sie gebraucht wurden. Bezeichnenderweise stammt die Benennung »vectigalia« grammatisch von vehi — »Führen« übersetzt Mommsen — und doch handelte es sich zur Zeit, als der Ausdruck entstanden sein kann, um Entfernungen unerheblicher Art. Dagegen haben, in Geld angeschlagen, die Kosten der Heranschaffung der Naturallieferungen an den Ort, wo sie verbraucht werden sollten, in der Kaiserzeit sicherlich, sobald es sich um irgend erhebliche Landtransporte handelte, den Wert der gelieferten Naturalien selbst bedeutend überstiegen. Die Schwierigkeiten und Reibungen mussten überdies steigen, als die Verwaltung sich nicht mehr der Dazwischenkunft der Spekulation und des Kapitals der |

AG214 grossen Steuerpachtunternehmer bediente, sondern das ganze Naturallieferungswesen in eigne Regie nahm und damit die Anpassung an die wechselnden Ernteverhältnisse und die Konjunkturen erschwerte, überdies aber die bei ungeordneten Verhältnissen gleichfalls unerträglichen Bedrückungen der Pflichtigen durch zahlreiche Beamte an die Stelle derjenigen von seiten der grossen Unternehmer setzte, ohne doch bei den vielfachen Spezialkompetenzen der einzelnen Bureaux und Subalternen grosse einheitliche geschäftliche Gesichtspunkte, wie diejenigen der grossen Lieferanten, durchführen zu können. Die von den Naturallieferungen handelnden Titel des Codex Theodosianus zeigen denn auch deutlich genug, wie hart die Last der Führen empfunden wurde. Eine derartige Naturalwirtschaft war bei einem Weltstaat mit den damaligen Verkehrsmitteln kaum möglich, — hatte man doch auch in der Heeresergänzung die lokale Konstriktion an die Stelle des Austausches der Rekruten, wie er in der Zeit bis Hadrian stattfand, treten lassen müssen —, der antike Staat stand hier vor der gleichen Schwierigkeit, an welcher in Sachsen König Heinrich IV. scheiterte, und die Lösung war nur in dem Zerfall in territoriale Sondergebiete zu finden.

Besteuerung des beweglichen

Vermögens.

Wir haben ferner das Verhältnis der provinzialen Kopfsteuer zu der späteren *capitatio*, soweit diese den Charakter einer Vermögenssteuer hatte, nicht erörtert. Dass das *tributum capitis* vor Diokletian einfach die provinziale Kopfsteuer ist, scheint nicht zweifelhaft, und zwar wird sie die Köpfe von freien Tagelöhnern und Kolonen, Sklaven und Zugvieh gleichmässig belastet haben^[153], den Frohnden entsprechend. Diokletian hat |
AG215 daran wohl nur insofern etwas geändert, als er, der schon im Gang befindlichen Entwicklung gemäss^[154], das Kleinvieh dazu nahm und wohl diese Objekte bei der *jugatio* im ganzen als Inventar mitveranschlagen liess^[155]. Seine Reform war eine Grundsteuerreform und es ist nicht wahrscheinlich, dass er auch das bewegliche Kapital allgemein mithineinziehen wollte. Grundsätze irgendwelcher Art sind uns über dessen Behandlung jedenfalls nicht überliefert und im allgemeinen suchte man diese Kategorien von Vermögen durch »Objektsteuern«, wie wir sagen würden, zu fassen. Das schliesst nicht aus, dass lokal, namentlich da, wo von den Gemeinden der Betrag ihrer als Pauschsumme auferlegten *capita* zu repartieren war, diese anders verfahren. Aber diese schwierigen Verhältnisse, deren Erörterung eine gewerbe-geschichtliche Analyse der antiken Arbeitsteilung voraussetzt, gehören in eine agrarhistorische Untersuchung nicht.

Unifizierung des Bodenrechts.

Wir haben zum Schluss vielmehr nur noch die bekannte Tatsache zu konstatieren, dass dem diokletianischen Versuch der Unifizierung der Bodenbesteuerung eine annähernde Nivellierung der Bodenbesitzrechte entspricht, dass diese sich im wesentlichen, was die Eigentumserwerbsarten und das Pfandrecht anlangt, auf dem Boden des bonitarischen *locus-Eigentums* vollzogen hat, in der Ersitzungslehre an die provinzialen, auf Kaisergesetzen beruhenden Rechtssätze und in den Servitutenverhältnissen in wichtigen Punkten an die Eigentümlichkeiten, welche die Verhältnisse des separierten *ager privatus* geschaffen haben, sich anlehnte und dass endlich im römischen Besitzrecht eine eigentümliche, aus den Abstraktionen der theoretischen römischen Juristen erwachsene |
AG216 Verallgemeinerung von Rechtssätzen stattgefunden hat, welche ursprünglich höchst positiven und in der Kaiserzeit längst verschollenen Verhältnissen des alten römischen Agrarrechts entstammten. Die Überführung der stipendiären und grundsteuerpflichtigen Besitzstände in dies *jus gentium* ist teils durch die Edikte der Provinzialstatthalter und durch die positive kaiserliche Gesetzgebung^[156], teils daran sich anlehnend durch gerichtliche Observanz und Interpretation der Juristen allmählich, teilweise erst nach Diokletian, erfolgt, die Beseitigung der letzten Reste der alten Privilegien des *jus Italicum* durch Justinian^[157]. In der justinianischen Kompilation sind alle Reste der alten Differenzen sorgfältig getilgt.

Wir verfolgen diese Entwicklung hier nicht, weil es nach Lage der Quellen nicht möglich ist, zu bestimmen, um welche Zeit die einzelnen Kategorien der Besitzstände minderen Rechtes den allgemeinen Regeln des *jus gentium* unterstellt worden sind. Die Erteilung der Latinität an Spanien durch Vespasian unter Fortbestand der Steuerbarkeit wird die allgemeine Anwendung der Grundsätze des bonitarischen römischen Sachenrechtes zur Konsequenz gehabt haben, die allmähliche Organisation Afrikas in Kolonien und andern Stadtgemeinden, soweit sie reichte, die gleiche Folge für diese Provinz, und dies wird durch Gewährung einheitlicher Klagen in den Edikten der Provinzialstatthalter zum Ausdruck gekommen sein. Im übrigen können diese Edikte nicht wohl, wie Lenel will, unter Hadrian eine einheitliche Formel für alle »*praedia stipendiaria*« und »*tributaria*« enthalten haben. Dazu ist deren rechtlicher Charakter zu different: man bedenke, dass in Afrika Acker der *civitates liberae*, der |
AG217 nach peregrinem Recht, das Assignationsgebiet von Karthago, welches nach römischem Privatrecht, die Grundherrschaften der *stipendiarii*, die nach einem willkürlich vom Statthalter zu beeinflussenden Hofrecht, die *agri privati vectigalesque*, die nach einer Kombination privat- und verwaltungsrechtlicher Normen, und die Pachtäcker, die rein nach

verwaltungsrechtlichen Normen zu behandeln waren, nebeneinander standen. In der Person des Provinzialstatthalters flossen nun die Spitzen der Verwaltung und der Jurisdiktion in eins zusammen und sind schwerlich in praxi geschieden worden, sondern wohl auch vom Edikt beide gleichmässig umfasst worden. Nun ist das einzig Gemeinsame an all diesen Besitzständen, dass sie »*possessiones*« sind. Alle *possessiones* sind aber ursprünglich zivilrechtlich nur dem *locus* nach gegen bestimmt qualifizierte Angriffe geschützt. Dem entsprach ihre Aufmessung in *strigae* und *scamna*: der judizierende Beamte konnte die Einweisung in das durch die »*certi rigores*« begrenzte konkrete Grundstück verfügen, was er bei der Aufteilung nach *modus* nicht konnte. Ob nun entsprechend der *Publiciana* zivilrechtlicher Schutz des *locus* bei einzelnen Kategorien des nicht usukapierbaren Ackers von Anfang an geschaffen worden ist, wissen wir nicht — wahrscheinlich aber ist es für die meisten nicht, denn die Klage auf den *munizipalen ager vectigalis* hat ihr wesentliches Charakteristikum darin, dass sie auch gegen das *Munizipium* selbst gerichtet werden kann, der Schutz also ein absoluter ist. Dagegen hatte der an den Staat Abgabepflichtige in seinen wichtigsten Rechtsbeziehungen, denjenigen zum Staat oder den sonstigen Hebungsberechtigten, nur magistratische Kognition oder günstigstenfalls ein Rekuperationsverfahren zu erwarten; gewisse Kategorien, die *stipendiarii* in Afrika z.B., waren auf das extraordinäre Verwaltungsverfahren der *controversia de territorio* verwiesen. Andererseits war wenigstens ein Anfang dazu gemacht, auch die Besitzstände auf dem öffentlichen Land |

AG218 zum Teil nach den gleichen feldmesserischen Grundsätzen zu behandeln, wie den Acker besten Rechts. Der *ager privatus vectigalisque* ist in *Centurien* aufgemessen, der Verkauf des Landes erfolgt nach *modus*, ebenso wahrscheinlich die Auferlegung des Zinses, — und die *Agrimensoren* erwähnen die Anwendbarkeit der *controversia de modo* auf *agri quaestorii* und *vectigales*, — wobei es sich allerdings wohl um ein administratives Verfahren handelte. Allein auch diese Ansätze kamen nicht weiter, da das *modus*-Prinzip selbst auf den *ager privatus* verfiel. Schon Augustus und Tiberius markieren, wie früher gesagt, durch Anordnung der Terminierung der Besitzgrenzen die Beseitigung der alten Natur des *ager assignatus* und wir sehen, dass der weitere Verlauf der Kaiserzeit zu einer Beseitigung des *modus*-Prinzips führte. Für die nicht befristeten Besitzstände in den Provinzen stand im übrigen wohl seit Hadrian^[158] das Prinzip der subsidiären Geltung des römischen *jus gentium* fest, also des Rechtsüberganges in der Form der dem *locus*-Prinzip entstammenden *traditio* auf Grund einer *justa causa*. Scävola wendet das *bonitarische Pfandrecht* auf Grundstücke, die in einer *vectigal*-pflichtigen Grundherrschaft liegen, an^[159] und bei Ulpian und Papinian finden wir das römische Recht auf tributäre Grundstücke ohne weiteres bezogen, soweit nicht positive zivilrechtliche Institute in Frage kommen. Diokletian scheint dann diese Unifizierung systematisch weitergeführt zu haben, wenigstens sind die Konstitutionen, welche *stipendiäres Land* behandeln und fast durchweg lediglich dessen Gleichstellung mit dem *solum Italicum* in zahlreichen noch zweifelhaften Einzelpunkten betreffen, überwiegend von ihm.

Für uns kam es in diesem Kapitel nicht sowohl auf dies Resultat, als vielmehr auf den Zustand an, aus dem |

AG219 es erwachsen ist, und dieser muss m.E. dahin präzisiert werden: dass der quantitativ weit überwiegende Teil der Besitzstände des römischen Reiches von verwaltungsrechtlicher Regelung beherrscht war und vom Privatrecht nur insoweit, als die Verwaltungspraxis dessen Gesichtspunkte acceptierte. Daraus folgt, dass eine Konstruktion der ganzen Verhältnisse von rein privatrechtlichen Gesichtspunkten aus ebenso unmöglich ist wie etwa die Konstruktion des Lehenrechts aus landrechtlichen Begriffen^[160].

Anmerkungen:

[1] C. I. L. I, 551. Nach Mommsens Vermutung das. der Konsul Popilius des Jahres 622 u.c. in Ausführung der *gracchischen Gesetze*.

[2] Plinius, H. N. 18, § 11. Cicero, De l. agr. 1, 1, 3.

-
- [3] Die wesentlichen Stellen bei den Agrimensoren über die *compascua* sind die folgenden: *Frontin*, *De contr.* p.15: *Est et pascuorum proprietas pertinens ad fundos, sed in commune; propter quod ea compascua multis locis in Italia communia appellantur, quibusdam in provinciis pro indiviso.* — *Hygin*, *De cond. agr.* p.116, 23: *In his igitur agris (den zum Verkauf bereitgestellten überschüssigen Äckern) quaedam loca propter asperitatem aut sterilitatem non invenerunt emptorem. Itaque in formis locorum talis adscriptio, id est »in modum compascuae«, aliquando facta est, et »tantum compascuae«; quae pertinerent ad proximos quosque possessores, qui ad ea attingunt finibus suis. Quod genus agrorum, id est compascuarum, etiam nunc in adsignationibus quibusdam |*
//AG121// incidere potest. — *Sicul. Flaccus* p.157: *Inscribuntur et »compascua«; quod est genus quasi subsecivorum, sive loca quae proximi quique vicini, id est qui ea contingunt, pascua ... (Lücke).* — *Hygin*, *De lim. const.* p.201, 12: *Siqua compascua aut silvae fundis concessae fuerint, quo jure datae sint formis inscribemus. Multis coloniis immanitas agri vicit adsignationem, et cum plus terrae quam datum erat superesset, proximis possessoribus datum est in commune nomine compascuorum: haec in forma similiter comprehensa ostendimus. Haec amplius quam acceptas acceperunt, sed ut in commune haberent.* — Auf die Stelle des *Aggenius Urbicus* p.15 komme ich später zu sprechen.
-
- [4] *Frontin* p.48, 26. 49 (und danach *Aggenius Urbicus* p.15, 28): *de eorum (scil. der compascua) proprietate jus ordinarium solet moveri, non sine interventu mensurarum, quoniam demonstrandum est quatenus sit assignatus ager.* Auch in der in der vorigen Note citierten Stelle behandelt *Frontin* die *compascua* unter der *controv. de proprietate*. Die Agrimensoren behandeln überhaupt die Geltendmachung des Anspruchs auf die einzelnen *Pertinenzen* des *fundus* — Ackerparzellen, Holzungsrechte, Weideberechtigungen (p.15. 48) — als *controversia de proprietate*. Der Anteil in der Gemeindeweide ist eben ursprünglich ganz in derselben Weise und auch in der praktischen Geltendmachung in nicht sehr verschiedener Art Objekt der »*proprietas*« wie der Anteil in dem flurgemeinschaftlichen Ackerland. |
//AG122// Dass daraus, wie auf deutschen Allmenden, leicht ein gewöhnliches Eigentum pro indiviso werden konnte, ist klar. Allein selbst in dem Fall *D. 20 § 1 si servit. (8, 5)* (von *Scävola*: *Plures ex municipibus qui diversa praedia possidebant, saltum communem, ut jus compascendi haberent, mercati sunt, idque etiam a successoribus eorum est observatum; sed nonnulli ex his, qui hoc jus habebant, praedia sua illa propria venumdederunt; quaero, an in venditione etiam jus illud secutum sit praedia, quum ejus voluntatis venditores fuerint, ut et hoc alienarent?* [wird bejaht, sodann weiter:] *Item quaero, an, quum pars illorum propriorum fundorum legato ad aliquem transmissa sit, aliquid juris secum hujus compascui traxerit?* *Resp., quum id quoque jus fundi, qui legatus esset, videretur, id quoque cessurum legatario*) scheint mir sehr zweifelhaft, ob gewöhnliches Miteigentum vorliegt (Teilungsklage?), wiewohl dies natürlich möglich ist. Zu berücksichtigen ist jedenfalls die Bezeichnung der einzelnen *fundi* als *proprii*, und es könnte doch sein, dass es sich um pachtweisen, erbpachtweisen oder kaufweisen (zu quästorischem Recht) Erwerb von öffentlichem Land ohne Eigentumserwerb handelte. In diesem Fall wäre zu beachten, dass, wie im Text hervorgehoben, ein Recht, nicht bloss eine administrativ geschützte Befugnis erworben ist, — darin würde sich die Anlehnung an die alte Allmende zeigen. Zu vergleichen ist: *Cicero pro Quinct. c. 6 extr.* In den *Alimentartafeln* (*Veleja* col. 4, lin. 84, *Baebia* col. 2, lin. 47) werden als *Pertinenzen* der *fundi* *communiones* und *saltus* erwähnt.
-
- [5] *Sic. Flaccus* p.155, 20 von den verkoppelten Besitzern: *... in locum ejus quod in diverso erat majorem partem accepit ...* Dies war doch nur möglich, wenn auch das bei der Verkoppelung zur *Assignation* kommende *Areal* ein grösseres war als das vorher als Ackerland ausgelegt, und dies wieder war nur durch Mitverteilung der Allmende möglich.
-
- [6] Siehe die in Note 3 angeführten Stellen.
-
- [6a] D.h. hier: dem der allgemeinen freien Beweidung und dem *Occupationsrecht* unterliegenden Lande.
-
- [7] Nirgends, soviel wir wissen, steht historisch an der Spitze der Organisation menschlicher Gemeinschaften eine solche nach rein wirtschaftlichen Gesichtspunkten. Dem Sippen- bzw. Clanverband succediert vielmehr erst später, auf agrarischem Gebiet wie sonst — wie ich das für einen ganz anderen Fall in meiner Schrift »*Zur Geschichte der Handelsgesellschaften*« darzulegen versuchte — ein wesentlich unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten organisierter. Oft hat dies zur Folge, dass die Einzelfamilie sich nun um so straffer zusammenfasst. So vielleicht auch in Rom.
-
- [8] Cf. *Festus*: *Occupaticius ager dicitur qui desertus a cultoribus frequentari propriis, ab aliis occupatur.*
-
- [8a] In dessen Römischer Rechtsgeschichte.
-

[9] Einer ähnlichen Konfundierung scheint mir auch der Begriff des *ager occupatorius*, dessen Nichtidentität mit dem *ager occupaticius* mehrfach (so von Mommsen und Rudorff, — Bruns, *Fontes* p.348 N. 5, *Feldm.* II, 252) betont wird, zu entstammen. Zunächst scheint darunter das zuletzt erwähnte, durch abgabepflichtige Occupation verwertete Beuteland verstanden zu sein. *Siculus Flaccus* sagt p.138: *Occupatorii autem dicuntur agri quos quidam arcifinales vocant, quibus agris victor populus occupando nomen dedit. Bellis enim gestis victores populi terras omnes, ex quibus victos ejecerant, publicavere atque universaliter territorium dixerunt intra quos fines jus dicendi esset. Deinde ut quisque virtute colendi quid occupavit, arcendo vicinum arcifinalem dixit.* Dagegen sagt Hygin, *De cond. agr.* p.115, 6, offenbar ebenfalls von dem kurz zuvor genannten *a. occupatorius* sprechend: ... *quia non solum tantum occupabat unusquisque, quantum colere praesenti tempore poterat, sed quantum in spem colendi habuerat ambiebat* (cf. *Sic. Flaccus* p.137, 20). — Auf den tatsächlichen Umfang der Bewirtschaftung wird es nun vermutlich nicht nur bei Occupation von Rottland, sondern auch bei der Occupation eroberten Landes gegen Ertragsquote angekommen |

//AG128// sein, denn der Staat war als Zehntherr interessiert an dem Umfang des bewirtschafteten Areal und wird dauernd unbestelltes Land anderweit vergeben haben. Die erwähnte Occupation, »quantum in spem colendi habuerat«, wird sich daher auf keinen dieser beiden Fälle, sondern auf gewöhnlichen *ager arcifinius* beziehen, d.h. Boden von Bürger-Munizipien, die nicht römisch aufgemessen waren. Da die von der *lex agraria* 643 u.c. appropriierten Possessionen meist *a. occupatorius* auf erobertem Land waren, so identifizierte man alles in unregelmässigen Blöcken besessene Land damit. Es scheint mir also *a. occupatorius* der weitere, mit *a. arcifinius* im feldmesserischen, *a. Gabinus* im auguralen Sinn zu identifizierende Begriff, *a. occupaticius* der Spezialfall der aus dem *Bifanc-Recht* hervorgegangenen Possessionen. — Diese Identifikation ist auch der Grund, weshalb der »*vetus possessor*«, d.h. nach Mommsens überzeugender Darlegung (im *C. I. L.*, I zur *lex agraria*) derjenige Occupant von *ager publicus*, dessen Besitzstand vor den gracchischen Gesetzen und bezw. vor der *lex agraria* von 643 a.c. begründet war, gelegentlich allgemein mit dem arcifinalen Besitzer identifiziert wird, so in der citierten Stelle des *Sic. Flaccus*, ferner (in korrekterer Fassung) von *Frontin* p.5, 9, ebenso von *Sic. Flaccus* p.157, 22 und p.197, 15 von Hygin. Und dies wieder mag wohl der Grund gewesen sein, weshalb man den *ager arcifinius* überhaupt nicht als vollwertiges Privateigentum gelten liess, wie dies in den Zwangskäufen der *Triumvirn* und überhaupt in der zwangsweisen, mit Zuführung neuer Besitzer verbundenen Flurumlegung, soweit dabei von rechtlichen Gesichtspunkten die Rede sein kann, praktisch zum Ausdruck kommt.

[10] Denn die Plebejer müssen, wie aus der Überlieferung von der Multierung des *Licinius Stolo* wegen Überschreitung des *Occupationsmaximums* seines eigenen Gesetzes hervorgeht, entschieden schon vorher zur Occupation zugelassen worden sein.

[11] Es wird dies hier nicht im einzelnen verfolgt, da vom agrarhistorischen Standpunkt aus, soviel ich sehen kann, keine |

//AG130// neuen Züge zu dem bekannten Bilde des Klassenkampfes hinzuzufügen sind.

[11a] Vielleicht datiert auch erst von damals die Einführung eines Weidegeldes, jedenfalls ist überliefert, dass die *leges Liciniae Sextiae* auch ein Maximalmass des steuerfreien Viehauftriebes — 100 Stück für Gross-, 500 für Kleinvieh — eingeführt haben (cf. *Appian* l.c. I, 8).

[12] Aus der *lex agr.* 38 geht jedenfalls hervor, dass die gracchischen Assignationen dem *ager optimo jure privatus* in der Censurfähigkeit nicht gleichstanden. Wir sind ja leider über die Art der sicherlich irgendwie mindestens teilweise erfolgten Umgestaltung des Censur aus einem Hufenregister in ein Vermögensverzeichnis nicht unterrichtet. Möglich wäre es also, dass auch nicht *quiritarischer* Grundbesitz zur *professio* in irgend einer Weise zugelassen worden ist, aber ich möchte als sicher annehmen, dass diese *professio* jedenfalls nicht zur Einschreibung unter die *assidui* in der *tribus rusticae* führen konnte. Bei *Cicero pro Flacco* 80 behauptet jemand, dass er Grundbesitz, den er in *Apollonis* in Asien hatte, in Rom beim Censur profitiert habe. *Cicero* bestreitet dies mit den Worten: *Illud quaero: sintne ista praedia censui censendo? habeant jus civile? sint necne sint mancipi? subsignari apud aerarium aut apud censorem possint? In qua tribu denique ista praedia censuisti?*

[13] Diese war schon durch das erste der gedachten drei Gesetze zugelassen worden. Die *lex* von 643 bestätigt dies lediglich definitiv, indem sie — das ist wohl der Sinn von v. 8 — ihnen die Manzipalität gab.

[14] Gracchus hatte bekanntlich die lex Licinia mit der Modifikation, dass noch je 250 jugera für zwei Söhne ausser den 500 jugera jenes Gesetzes zugestanden wurden, wieder erneuert, im übrigen jede Occupation verboten (Momm sen im C. I. L., I zur lex agraria). Trotzdem kamen auch nachher noch Occupationen vor, welche von der lex von 643 bis zum Umfang von 30 jugera pro Person sanktioniert wurden. Inzwischen war aber durch die lex Thoria agraria, wie es scheint, mit den Possessionen bereits eine wichtige Veränderung vorgegangen, welche Cicero (Brut. 36, 136) mit den Worten bezeichnet: (Sp. Thorius) ... agrum publicum vitiosa et inutili lege vectigali levavit. Nach Mommsens von Rudorff (R. R. G. I, S.41) acceptierter Erklärung soll dies heissen: Er befreite durch Auferlegung eines vectigal den ager publicus von einer vitiosa et inutilis lex. Mag dies auch sprachlich nicht ganz ungezwungen erscheinen, so wird es doch dem Sinne nach, glaube ich, schwer sein, eine andere befriedigende Erklärung an die Stelle zu setzen. Auch gibt nur diese Interpretation in Verbindung mit der Angabe Appians (l.c. 1, 27) »τὴν μὲν γῆν μηκέτι διανέμειν, ἀλλ' εἶναι τῶν ἐχόντων, καὶ φόρους ὑπὲρ αὐτῆς τῷ δήμῳ κατατίθεσθαι« einen guten Sinn, nämlich den: dass die Possessionen auf dem ager publicus in ager vectigalis verwandelt wurden, d.h. an die Stelle der (theoretisch bestehenden) Quotenabgabe, welche schon wegen der Verwandtschaft mit der Abgabe des Teilpächters als Signatur eines rechtlich prekären niederen Besitzstandes gelten musste, trat ein festes vectigal, es fand also eine adaeratio statt, wie sie in der Kaiserzeit so oft von den Grundbesitzern erstrebt und erlangt wurde; und ferner wurde die Einziehbarkeit des Landes vielleicht nur für den Fall der Nichtzahlung des vectigal gestattet, im übrigen aber die prekäre Natur des Besitzstandes beseitigt (s.u.).

[14a] Inschriftlich erwähnt z.B. C. I. L., IX, 2438, ferner bei Varro r. r. II, 1.

[14b] Über die willkürlichen Eingriffe, welche hierdurch in die Erbschaftsverhältnisse ermöglicht wurden, ist das erste Buch der accus. in Verrem zu vergleichen.

[15] Tabulae censoriae, Plinius, H. N. 18, 3, 11. Cicero, De leg. agr. 1, 2, 4.

[16] Erwähnt werden sie C. I. L., VI, 919. In der Kaiserzeit, z.B. unter Vespasian (Hygin p.122, 20), wird man thunlichst überall genaue Grundrisse angefertigt haben.

[17] Staatsr. II, S.347, 425 Anm. 4.

[18] Deshalb geht, wie Mommsen (Staatsr. II, S.428) auf Grund des livianischen Berichtes über die Censur von 585/6 a.u.c. (Liv. 43, 14ff.) hervorhebt, die Revision der bestehenden Kontrakte den übrigen Tutionsakten des Censors voran.

[19] Cicero in Verr. acc. 3, 97. Cf. acc. 3, 120, wo hervorgehoben wird, dass durch die Missverwaltung des Verres die aratores der Domäne von Leontini um 52 vermindert worden seien, welche aus dem Besitz vertrieben worden seien »ita ..., ut his ne vicarii quidem successerint«. Die Regel ist also die Konstanz der Besitzstände.

[20] Cicero in der zuletzt citierten Stelle.

[21] Cicero, De l. agr. 2, 31, 84.

[22] Cicero in Verr. acc. 3, 13.

[23] Hygin p.116.

[24] Wenn er sie nämlich in solches verwandelte. Es wird unten aber wahrscheinlich gemacht werden, dass die Rechtsänderung durch die Auferlegung des vectigal noch weiter ging.

[24a] Und zwar im allgemeinen wohl einfach durch stillschweigendes Sitzenlassen (relocatio tacita). »Locare« heisst eben |

//AG138// nach Mommsens Übersetzung »unterbringen«, »placieren«, und schon darin liegt, dass der Censor regelmässig Land, welches »placiert« war, im status quo beliess. Selbst die anderweite Vergebung von öffentlichen Arbeiten galt als Härte (Cic. in Verr. acc. 1, 130).

[25] Die Bemerkungen Ciceros (De l. agr. 1, 3, 7 und 2, 21, 55) beziehen sich auf die Abgabenverpachtung. Dass die Domänenverpachtung mit dieser nicht durchweg gleich behandelt sein kann, ist zweifellos. Oder sollte auch der Domänenpächter mit praedes und praedia Sicherheit geleistet haben? Dass der Censor jede Domänenverpachtung im Lizitationswege vornehmen konnte, ist sicher, dass er sie dann so vornehmen musste, wenn er Verpachtungen an Grossunternehmer auf lange Zeiträume (s.u.) beabsichtigte, sehr wahrscheinlich.

[26] Z. 85. 86, nach Mommsens Interpretation im C. I. L., I ad h. l.

[27] Siehe die mehrfach citierte Stelle des Licinianus (oben |

//AG139// p.30). Dasselbst heisst es auch: der betreffende Beamte habe die Pachtäcker ad pretium indictum verpachtet. Das heisst doch: ohne Lizitation.

[28] In Verr. acc. l. 3, 109.

[29] In Verr. acc. l. 3, 120.

-
- [30] Natürlich betraf diese letztere Erscheinung auch diejenigen steuerbaren Gemeinden, deren Acker nicht römische Domäne geworden war. Nach Ciceros Angabe (l.c.) hat die Verwaltung des Verres eine Verminderung der Pächter herbeigeführt: auf dem ager Leontinus von 84 auf 32, auf dem ager Mutycensis von 188 |
//AG140// auf 88, auf dem ager Herbitensis von 252 auf 120, auf dem ager Agyrinensis von 250 auf 80. Welcher Prozentsatz davon auf Vermehrung der Grossbetriebe auf Kosten der kleinen und welcher auf Dereliction fällt, wissen wir allerdings nicht, aber schwerlich hat Cicero recht, wenn er kurzweg die gesamte Abnahme auf Konto der letzteren setzt.
-
- [31] Die Vornahme solcher Verpachtungen über die Censuperiode kann nicht im Belieben des Censors gestanden haben, sondern wird einen Senatsschluss vorausgesetzt haben. Nicht ein Gesetz, denn sonst müsste ein solches zur Konstituierung der trientabula erst recht notwendig gewesen sein, da hier dauernd nur den Gläubigern die Rückgabe, nicht der Verwaltung die Rücknahme des Landes zustehen sollte.
-
- [32] Quo minus loco publico, quem is, cui locandi jus fuit, fruentum alicui locavit, ei qui conduxit sociove eius e lege locationis frui liceat, vim fieri veto (L en e l, Edikt p.368).
-
- [33] Cicero in Verr. acc. 3, 120 braucht von den Pachtachfolgern den Ausdruck »vicarii«.
-
- [34] Par erga, Z. f. R. G. Rom. Abt. V, p.74ff.
-
- [35] Z. 11-13 (nach Mommsens Ergänzung): (Quei ager publicus populi Romanei in terram Italiam P. Muucio L. Calpurnio cos. fuit ... quod ejus IIIviri a. d. a. viasiei)s vicaneis, quei in terra Italia sunt, dederunt adsignaverunt reliquerunt: nequis facito quo m(i)nus ei oetantur fruuntur habeant po(ssiderentque, quod ejus possessor ... agrum locum aedifici)um non abalienaverit, extra eum a(grum ... extra) que eum agrum, quam ex h. l. venire dari reddive oportebit. — Quei ager locus aedificium ei, quem in |
//AG144// (vi)asieis vicanisve ex s. c. esse oportet oportebitve (ita datus adsignatus relictusve est eritve ... quo magis is ag)er locus aedificium privatus siet, quove ma(gis censor queiquomque erit, eum agrum locum in censum referat ... quove magis is ager locus aliter atque u)tei est, siet, ex h. l. n. r.
-
- [36] Cf. die Stelle »... um non abalienaverit« in voriger Note.
-
- [37] Das Gesetz kennt die Entziehung bei den Inhabern des ager privatus vectigalisque, und zwar bei falscher professio oder Versäumnis derselben, offenbar nach Analogie des Verfahrens gegen den incensus und als eventuelles Mittel im Fall des Verzuges in der Zahlung des Erbstandsgeldes (s. unten), nicht aber des vectigal, und in Ermangelung der Bürgschaftsleistung den Verkauf pecunia praesenti für Rechnung des Säumigen. In Sizilien hat der publicanus die pignoris capio gegen den arator, aber gegen jeden ohne Rücksicht auf die Natur seines Besitzrechtes.
-
- [38] Zwangsweise Zurückführung auf das verlassene Gut.
-
- [39] Cf. Tit. Cod. Theod. XI, 59.
-
- [40] C. Th. 13, de tiron. VII, 13, wo die Rekrutengestellungspflicht der Senatorengüter durch eine Geldrente abgelöst wird.
-
- [41] Verleihungen des Alexander Severus an die Grenzer, »ut eorum essent, si heredes eorum militarent, nec unquam ad privatos pertinerent« (Lamprid. Alex. c. 57), des Probus an die Veteranen in Isaurien, »ut eorum filii ab anno XVIII ad militiam mitterentur«. Ferner die fundi castellorum, cf. C. Th. 1 de burgariis VII, 14, C. Th. 2, 3 de fundis limitrophis et terris et paludibus et pascuis et limitaneis et castellorum XI, 59. Überall war bei Veräusserungen und im Erbgang die Mitwirkung der staatlichen Behörden unumgänglich und deren Verwaltungspraxis massgebend für alle wesentlichen Rechtsverhältnisse.
-
- [42] Die Verhältnisse dieser laeti werden hier nicht näher erörtert. Cf. Böcking ad Not. Dign. Vol. II, p.1044ff. Auf das Gesetz des Honorius und Theodosius, betreffend die Scyren, kommen wir weiter unten noch zu sprechen.
-
- [43] Unter »beneficium« versteht der Codex Theodosianus in erster Linie solche Grundstücke, welche aus besonderen Gründen frei vom Kanon der fundi patrimoniales und emphyteuticarii verliehen worden sind (C. Th. 5 de coll. den. XI, 20, von 424); in zweiter Linie (c. 6 eod. von 430) alle in Form von relevatio, adaeratio, Überführung in Privateigentum oder in eine günstigere Steuerbarkeitskategorie gewährten Grundlastenerleichterungen.
-
- [44] Deshalb ist das Verhältnis technisch nur ein »frui in trientabulis«, wie es (nach Mommsen teilweiser Ergänzung) die lex agraria Z. 32 nennt, weshalb auch der an Gemeinden überlassene ager publicus damit zusammengestellt wird.
-
- [45] Die früher citierten Stellen der Gromaticer erwähnen die Parzellenveräusserungen. Aber deshalb wäre doch möglich, dass der ager quaestorius de jure nur per universitatem überging und sonst nur mit Zustimmung der Verwaltung. Dann würde ihm wohl auch ein nominelles vectigal auferlegt sein.
-

- [46] Dafür spricht die Erwähnung nur von Erwerb ex testamento, hereditate, deditione in der lex agraria l.c. Unter dem Erwerb »ex deditione« will Mommsen (in dem Kommentar zur lex agraria im C. I. L., I) solchen aus Legaten und mortis causa donatio verstehen. Wahrscheinlicher scheint mir, dass dabei an die Fälle von Universalsuccessionen inter vivos, namentlich Arrogation, gedacht ist.
- [47] C. I. L., I, 554-556, IX, 1024-1026 auf Terminationssteinen v. J. 624/5 u.c.
- [48] Cf. die früher (p. 132 Note 14) citierten Stellen aus Appian und Cicero.
- [49] Denn nach Appian (l.c. I, 21) war dessen Inhalt: τήν μὲν γῆν μηκέτι διανέμειν, ἀλλ' εἶναι τῶν ἐχόντων, καὶ φόρους ὑπὲρ αὐτῆς τῷ δήμῳ κατατίθεσθαι.
- [50] Dieselben folgen hier nach Mommsens Ergänzung l.c.: ... q]uei ager locus in Africa est, quei Romae publice ... eius
49. esto, isque ager locus privatus vectigalisque u. ... tus erit; quod eius agri locei extra terra Italia est ... [socium nominisve Latini,
50. quibus ex formula t]ogatorum milites in terra Italia inperare solent, eis po[puleis, ... ve agrum locum queiquomque habebit possidebit
51. [fruetur, ... eiusv]e rei procurandae causa erit, in eum agrum, locum, in[mittito ... se dolo m]alo.
52. Quei ager locus in Africa est, quod eius agri [... habeat pos]sideat fruaturque item, utei sei is ager locus publi[ce ...
- I]lvir, quei ex h. l. factus creatusve erit,] in biduo proxumo,
53. quo factus creatusve erit, edici[to ... in diebus] XXV proxumeis, quibus id edictum erit [... datu]m adsignatum siet, idque quom
54. profitebitur cognito[re]s ...] mum emptor siet ab eo quoius homin[is privatei eius agri venditio fuerit, ... L.] Calpurni(o) cos.
55. facta siet, quod eius postea neque ipse n[eque ...] praefectus milesve in provinciam er[it ... colono eive, quei in coonei nu]mero
56. scriptus est, datus adsignatus est, quodve eius ... ag ... [u]tei curator eius profiteatur, item ute[i ... ex e]o edicto, utei is, quei
57. ab bonorum emptore magistro curato[re]ve emerit, ... Sei quem quid edicto I]lvirei ex h. l. profiteri oportuer]it, quod edicto I]lvir(ei) professus ex h. l. n[on erit, ... ei eum agrum lo]cum neve emp-
58. tum neve adsignatum esse neve fuisse iudicato. Q ... do, ei ceivi Romano tantundem modu[m agri loci ...] quei ager publice non venieit, dare reddere commutareve liceto.
59. I]lvir, q[uei ex h. l. factus creatusve erit ... de] eis agreis ita rationem inito, itaque h. ... et, neve unius hominis nomine, quoi ex lege Rubria quae fuit colono eive, quei [in colonei numero
60. scriptus est, agrum, quei in Africa est, dare oportuit licuitve ... data adsign]ata fuisse iudicato; neve unius hominis [nomine, quoi ... colono eive, quei in colonei nu]mero scriptus est, agrum quei in Africa est, dare oportuit licuitve, amplius iug(era) CC in [singulos
61. homines data adsignata esse fuisseve iudicato ... neve maiorem numerum in Africa hominum in coloniam coloniasve deductum esse fu]iseve iudicato quam quantum numer[um ex lege Rubria quae fuit ... a I]lviris coloniae dedu]cendae in Africa hominum in coloniam coloniasve deduci oportuit licuitve.
- //AG154//
62. I]lvir, quei [ex h. l. factus ereatusve erit ...] re Rom ... agri [... d]atus ad[signatus ... quod eiu]s agri ex h. l. adiudicari
63. licebit, quod ita comperietur, id ei heredeive eius adsignatum esse iudicato [... quod quand]oque eius agri locei ante kal. I [... quoiei emptum] est ab eo, quoius eius agri locei hominus privati venditio
64. fuit tum, quom is eum agrum locum emit, quei [... et eum agrum locum, quem ita emit emer]it, planum faciet feceritve emptum esse, q[uem agrum locum neque ipse] neque heres eius, neque quoi is heres erit abalienaverit, quod eius agri locei ita planum factum
65. erit, I]lvir ita [... dato re]ddito, quod is emptum habuerit quod eius publice non veniei[t. Item I]lvir sei is] ager locus, quei ei emptus fuerit, publice venieit, tantundem modum agri locei de eo agro loco, quei ager lo[cus in Africa est, quei publice non venieit,
66. ei quei ita emptum habuerit, dato reddito ... Queique ager locus ita ex h. l. datus redditus erit, ei, quoius ex h. l. f]actus erit, HS n(ummo) I emptus esto, isque ager locus privatus vectigalisque ita, [utei in h. l. supra] scriptum est, esto.
- [50a] So war es bei den verpachteten Tempelgütern in Herakleia — cf. Kaibel's Bemerkungen zur Tab. Heracleensis in seiner Ausgabe derselben in den Inscr. Graec. Sic. et Ital. Nr. 645. Die Inschrift bietet sonst nichts, was für uns von Erheblichkeit sein könnte. Die Individualisierung der Objekte erfolgt in ähnlicher Weise, wie in der früher citierten Inschrift von Edfu. Die Parzellen sind meist Oblonga, durch Wege voneinander getrennt. Siehe die Karten bei Kaibel l.c. p.172. 173.
- [50b] Näheres siehe unten.
- [50c] Vom Jahre 639 u.c.
-

[51] Etwa nach Art der Vectigalien des pannonischen Ackers (siehe unten) abgestuft.

[51a] Auf die lizitationsweise Vergebung von Pachtacker nahm das Gesetz wahrscheinlich in der Stelle Z. 52: (habeat pos)sideat fruaturque item, uti sei in ager locus publi(ce a censoribus mancipi locatus esset?)
Bezug.

[52] Gewiss ist es misslich, als Quellenbeleg eine Lücke einer Inschrift anzuführen, indessen im vorliegenden Fall steht fest, dass das Gesetz Bestimmungen über die Verhältnisse und auch die vectigal-Pflicht des betroffenen Ackers enthalten hat, da auf diese Bestimmungen Z. 66 verwiesen wird.

[53] Wir würden darüber klarer sehen, wenn uns erhalten wäre, was die emptores des Ackers nach Z. 53f. in der *professio* anzugeben hatten. Ich möchte glauben, ähnlich wie später die pannonischen Possessoren, deren *professio* Hygin in der p.27 besprochenen Stelle erwähnt (s. weiter unten), die Zahl der jugera Acker, Wiese, Wald, Weide — oder diesen ähnliche Kategorien —, welche sie besaßen, damit dementsprechend das vectigal auferlegt werde; denn wenn ich im Text ein einheitliches vectigal als wahrscheinlich bezeichnete, so schliesst das eine solche primitive Klassifikation, wie wir sie später finden, nicht aus. Wahrscheinlich hatte die *professio* wesentlich diesen Zweck. — Im übrigen ergibt das Gesetz, dass es sich bei der ganzen Massregel auch, vielleicht sogar hauptsächlich, um Besitzer handelt, welche bereits vor dessen Erlass Acker durch »emptio« erworben hatten. Ist die frühere Bemerkung über die mancipies auf dem Pachtacker richtig, so handelt es sich hier darum, dass (cf. Note 51a) denjenigen, welche Acker der afrikanischen Domäne gegen Erbstandsgeld gepachtet hatten, ihr an sich zeitlich beschränkter Besitzstand unwiderruflich bestätigt wurde, und wenn dies richtig ist, so tritt hier die unerhört kapitalistische Tendenz dieser Gesetzgebung noch schroffer hervor: zwar scheute man sich, den Grossbesitzern auf der Domäne geradezu das vectigal zu erlassen, wie in Italien, aber man setzte sie in die Lage, die Thorius den Possessoren Italiens gab. Dagegen denjenigen Besitzern der Domäne, deren ager a censoribus locari solet, d.h. den kleineren Pächtern, alten Einwohnern oder italischen, gab man zwar die Zusicherung (s. oben), sie sollten nicht mehr Pacht zahlen, als bisher, aber ihr Besitzstand blieb rechtlich prekär. —

Enthielt die Inschrift von Halaesa — Kaibel, *Inscr. Graec. Sic. et Ital.* Nr. 352 — in der That, wie Kaibel annimmt, die Pachtpreise der aufgeführten Parzellen, so können diese naturgemäss auch nur generell normiert gewesen sein. Im übrigen zeigt das Verhältnis der κλᾶροι und δαίθμοί der Inschrift, dass die Lokation hier wesentlich eine Dislokation der Besitzer war und dem Wettbewerb kaum Spielraum liess. Welcher Art die Besitzstände waren, welche die bekannte Inschrift von Acrae (Kaibel l.c. Nr. 217) aufführt, ist dunkel (cf. Goettling, *Inscr. Acr.*, und Degenkolb in dem früher citierten Aufsatz über die *lex Hieronica*). Für uns ist sie ohne Bedeutung.

[54] Dies geht aus der Art, wie Z. 62, 64 der heres erwähnt wird, hervor. Es bedeutete einfach, dass der Provinzialstatthalter in der Lage war, Grundsätze darüber aufzustellen und im Edikt zu publizieren, wann er Veräusserungen zulassen wolle und wem er das Grundstück als Erben geben werde. Denn er war zugleich Verwaltungsbeamter und Instruent der Prozesse.

[55] Es ist oben (Kap. I) und auch hier als wahrscheinlich angenommen worden, dass der gewöhnliche ager quaestorius »thatsächlich« |
//AG161// in der Veräusserung nicht beschränkt war. Dies bedarf der näheren Definition. Rechtlich ist der ager quaestorius ein Besitzstand auf dem ager publicus, ein habere possidere uti frui wie alle andern, also der Manzipation und der dinglichen Klagen ausserhalb des Possessorium unfähig und nur dem administrativen Schutz unterliegend, um dessen Gewährung vermutlich die Konsuln (da diese auch die Einweisung, in die trientabula nach Liv. 31, 13 vollzogen) anzugehen waren. Da nun ein Interesse des Staates daran, in wessen Besitz sich die Grundstücke befanden, selbst bei den trientabula nicht vorlag, so wird dieser Schutz durchweg demjenigen gewährt worden sein, welcher nach den sonst für den Erwerb von locus vorgeschriebenen Formen — also durch traditio ex justa causa — von einem früheren ebenso fehlerfreien Besitzer erworben hatte, und man wird dies schwerlich als einen rein prekären Zustand, sondern als etwas Selbstverständliches empfunden haben, wie denn die Agrimensoren die Veräusserung durch emptio venditio beim a. quaestorius als etwas regelmässig Vorkommendes erwähnen. Wenn Hygin p.116 dazu bemerkt: non tamen universos paruisse legibus quas a vendoribus suis acceperant, so kann darunter eine Notifikation des Erwerbes oder etwas Ähnliches verstanden sein. — Nur in diesem Sinne also ist die »Veräusserlichkeit« zu verstehen und soll sie behauptet werden, aber in dieser Beschränkung scheint mir ihr Bestehen auch nicht zweifelhaft, denn eine Aufrechterhaltung der Unübertragbarkeit, ohne dass in Gestalt eines vectigal ein präsentisches Interesse daran bestand, ist schwer glaublich. Allein freilich ist diese Differenz gegenüber den agri privati vectigalesque nicht eine juristisch-prinzipielle, sondern nur eine praktisch-graduelle — cf. Note 56a.

[56] Dass *scamna* hier = vectigalpflichtige Grundstücke gemeint sind, zeigt der Zusammenhang mit dem Censur, den der Titel, in dem die Stelle steht, angibt. Es handelt sich hier um die beiden Arten von Grundstücken: solche, die *res mancipi* sind und dem an das Bürgertributum angelehnten Reichscensur unterlagen, und solche, die individuell mit einer Grundsteuer belastet sind. Der praktische Unterschied für den Verkauf aber ist: bei den ersteren geht das Eigentum mit der Manzipation gegenüber dem Censur über, die Tradition ist nur die Realisierung des Übergangs, sie ist die Aufweisung, dass eine Fläche von der dem Manzipationsakt entsprechenden Grösse dem Erwerber zur Verfügung steht; diese »*vacuae possessionis traditio*« ist grundsätzlich nicht für den petitorischen, sondern nur für den possessorischen Schutz von Bedeutung. Dagegen bei den *scamna*, den nicht manzipablen Grundstücken, ist die Tradition erst der Eigentumsübertragungsakt, die vorhergehende *emtio venditio* nur ein die Obligation begründender Akt. Die Stelle ordnet nun, wie schon oben (Kap. II) ausgeführt, an, dass künftig die Aufmessung resp. Nachweisung der Grenzen des zu manzipierenden Areals der Manzipation vorherzugehen habe und beseitigt damit den alten Charakter der Manzipation als Quotenveräusserung. Trotzdem nun bei den *scamna* der gleiche Gesichtspunkt nicht vorlag, da die konsensuale *emtio* kein Eigentum übertrug, so soll doch — bestimmt Konstantin — das Gesetz auch hier gelten.

[56a] Mommsen (C. I. L., I zur *lex agraria*) schliesst die Verkäuflichkeit des *a. privatus vectigalisque* aus der Wendung in Z. 54. 63: *cujus ejus agri hominis privati venditio fuerit*. Mir scheint aus dieser Wendung immerhin zu folgen, dass das Gesetz irgendwelche besondere Bestimmungen über die Veräusserung — vielleicht ähnlich denjenigen bei den späteren Emphyteusen — enthalten hat. Ob das Gesetz auch Grundsätze über die Geltendmachung des Rechtes an diesem Acker aufstellte, wissen wir nicht. In Z. 93 spricht es von »*in ious adire*« anscheinend bezüglich des ebenda vorher erörterten »*ager ex senatus consulto* datus adsignatus«. Was dies für Acker ist, steht dahin, Mommsen l.c. identifiziert ihn mit den gewöhnlichen Domänenpossessionen. Da ein Besitzstand *ex senatus consulto* im Gesetz noch einmal, und zwar bezüglich der *vias vicini*, vorkommt, scheint mir der Gedanke nicht fernzuliegen, dass es sich um den Acker der früher schon besprochenen *navicularii* handelt. Der folgende Teil des Gesetzes hat dann vielleicht die später oft durch kaiserliche Verfügungen geregelte Frage der höchst lästigen Transportverpflichtungen bei den Naturalabgaben behandelt.

[57] D. 89, § 5 de *legat. I.*, 30. Dazu die Inschrift von Carthago nova C. I. L., II, 3424, wo jemand einen Tempel dem Legat gemäss *sine deductione XX (vicesimae) vel tributorum* (also doch eines festen Betrages) errichtet (cf. Mommsen das.). — Vectigal und tributum werden in der citierten Digestenstelle nebeneinander gestellt. Der Gegensatz wird wohl in dem relativ schwankenden Charakter des vectigal zu suchen sein. Das in Nacolia und Orcistus in Phrygien unter Konstantin erwähnte tributum ... *ubertatis* (C. I. L., III, 352) betrifft wohl eine nach der Bonität |

//AG166// definitiv fixierte Grundsteuer. Ebenso das tributum der Adjazenten von Aquädukten (p. 348, Lachmann). So wird auch in D. 42. 52, § 2 de *pact. 2*, 14 das tributum als eine feste Abgabe behandelt.

[58] Unter allen Umständen war also diese Grundabgabe (wie übrigens jede Grundsteuer), solange sie nicht übertrieben hoch angesetzt wurde, immerhin ein Mittel, den Anbau der Fluren da, wo er bestand, zu erhalten, da der Übergang zu extensiverem Betrieb bei gleichbleibendem tributum soli relativ höher getroffen wurde. Dieser Gesichtspunkt ist von Heisterberg zutreffend hervorgehoben und es scheint kaum zweifelhaft, dass speziell für Afrika sein wesentlichster Gesichtspunkt, dass die Auferlegung fixierter Naturalquoten den Cerealienanbau stärker erhalten musste, als er ohne diese Abgabe vielleicht betrieben worden wäre, jedenfalls sehr beachtenswert ist und auch für die Frage des Kolonats in Betracht kommt. Dass es freilich der für dessen Entwicklung wesentlichste gewesen sein sollte, halte ich im allgemeinen nicht für zutreffend.

[59] D. 2, § 8 *testam. quemadm.* 29, 3 (»*omnimodo compellatur*«); D. 3, § 9 de *tab. exh.* 43, 5 (»*coërceri debere*«); D. 1, § 3 de *insp. ventr.* 25, 4 (»*cogenda remediis praetoriis*«); D. 5, § 27 *ut in poss. leg. c.* 36, 4 (per *viatorem aut officialem*); D. 3, § 1 *ne vis fiat* 43, 4 (*extraordinaria executio*); D. 1, § 1 de *migrando* 43, 32 (»*extra ordinem subvenire*«).

[60] C. I. L., X, 7852 und dazu Mommsen im *Hermes* II.

[61] Allein auch die Bürgerkolonien vererbpachten, wie schon früher bemerkt. — Leibrenten auf einen *fundus* können auch für Private konstituiert werden, cf. D. 12. 18 pr., 19 pr. de *annuis* 33, 1 C. I. L., V, 4489. Aber ewige Renten derart gibt es nicht, ein unbefristetes Rentenlegat ist als solches nichtig und wirkt nur als Leibrentenfideikommiss, D. 12 cit.

[62] *Lex coloniae Genetivae*, *Ephem. epigr.* II, p. 221f., c. 98. 99.

[63] Cicero, *De l. agr.* 30, 82, in *Verr.* II, 53, 131, II, 55, 138, pro *Flacco* 9, 20; ferner C. I. 10. De *vectig.* IV, 61.

[64] D. 27, § 3 de *usufr.* entsprechend dem *frumentum emptum* der Provinzen.

[65] Cicero in *Verr.* III, 42, 100 (hier zur Ergänzung der an Rom zu zahlenden Abgabe).

-
- [66] Dahin gehören wohl auch die *indictiones temporariae* der l. 28 de usu 33, 2, wenn es sich dabei um Gemeindeumlagen handelt.
-
- [67] Die Städte Asiens gerieten in die Hände von Wucherern, als sie einmal das *stipendium* nicht aufzubringen vermochten (Plut. Lucull. 7, 20.)
-
- [68] Diese wird z.B. D. 219 de v. s. als zufolge *locatio* durch die *mancipes* entstehend erwähnt.
-
- [69] Die Kaiser instruierten die Statthalter und *curatores* der Gemeinden dahin, dafür zu sorgen, dass hypothekarisch angelegte Gelder der Gemeinden thunlichst in den Händen der alten Schuldner belassen würden. D. 33 de usur. (22, 1).
-
- [70] So in Atina, C. I. L., X, 5056, in Terracina C. I. L., X, 6328 und sonst.
-
- [71] Bekannt sind die grossen Alimenterstiftungen aus der Zeit von Nerva bis Alexander Severus, von welchen inschriftlich zwei Stiftungen des Trajan erhalten sind. C. I. L., IX, 1455, cf. Desjardins, De tab. alim. Paris 1854. Henzen, Annalen des arch. Inst. in Rom 1844. Die Gelder wurden auf Grundstücke zu niedrigen Zinsen ausgeliehen. Dass die Grundstücksbesitzer nicht kündigen durften, ist wohl als sicher anzunehmen, es schützte dagegen wohl übrigens auch die Höhe der Ablössungssumme bei dem niedrigen Zinssatz.
-
- [72] So in der *lex col. Genetivae* c. 82 der Verkauf und die Verpachtung auf über fünf Jahre.
-
- [73] C. 2 vectig. nov. IV, 62 von Severus und Caracalla.
-
- [74] C. 13 de vectig. IV, 61 von Theodosius und Valentinian ($\frac{1}{3}$ der Gemeinde, $\frac{2}{3}$ dem Staat).
-
- [75] Eph. epigr. I, p.279f.
-
- [76] C. I. L., IX, 5853. Plinius, Ep. I, 8, 10; VII, 18, 2.
-
- [77] C. I. L., X, 1783 in Puteoli.
-
- [78] D. 61 (Scaev.) de pignor. Cicero, De l. agrar. III, 2,9. Cf. C. I. L., V, 4485. Dahin ist wohl auch das »locare« der l. 219 D. de v. s. zu verstehen, und dies ist wohl auch der Sinn des »redemit et reddidit« der Inschrift von Ferentinum, C. I. L., X, 5853. Es wäre ein immerhin ziemlich undurchsichtiges Verfahren, wenn ein *fundus* der Gemeinde von dieser erst einem Privaten übertragen, dann von diesem zurückgegeben und dann nochmals unter Auferlegung des *vectigal* an ihn überlassen würde. Auch das *redimere* steht dem entgegen. Hatte dagegen die Auftragung durch den Privaten an die Gemeinde in den Augen der Beteiligten eine wesentlich formelle Bedeutung, so ist es nicht auffallend, wenn das *redimere* an die Spitze gestellt und dann das »reddere« erwähnt wird. *Redimere* bezeichnet den obligatorischen, *reddere* die erste Hälfte des dinglichen Teils des Geschäfts, dessen zweite dingliche Hälfte in dem *Manzipieren* unter *lex dicta* bestand.
-
- [79] Daher noch in Justinians Institutionen (§ 3 de loc. III, 34): ... *familiaritatem aliquam inter se habere videntur emtio et venditio, item locatio et conductio, ut in quibusdam causis quaeri soleat, utrum emtio et venditio contrahatur an locatio et conductio. Ut ecce de praediis, quae perpetuo quibusdam fruenda traduntur.*
-
- [80] Im weiteren Verlauf der in voriger Note citierten Stelle.
-
- [81] Dies ist von Pernice, Parerga (Z. f. R. G., Rom V) mit Recht hervorgehoben worden.
-
- [82] Es versteht sich, dass hier die Verhältnisse der Provinz, für welche Ciceros verrinische Reden die massgebende Quelle sind, nur so weit in Betracht gezogen werden, als sie für die behandelte Frage interessieren.
-
- [83] Cf. Degenkolb, Die *lex Hieronica*. Berlin 1861: Pernice, Parerga, Z. f. R. G., Rom. V, p.62f.
-
- [84] Cicero in Verr. III, 33, 77; III. 44, 104; III, 64, 149.
-
- [85] In Verr. III, 8, 20.
-
- [86] In Verr. II, 13, 32.
-
- [87] Cf. darüber Degenkolb l.c.
-
- [88] Cf. in Verr. III, 22, 55.
-
- [89] Eine grundsätzliche Ordnung scheint nicht bestanden zu haben, wie die in voriger Note citierte Stelle ergibt.
-
- [90] In gewisser Weise war das Verfahren gegen die 12 abtrünnigen latinischen Kolonien im J. d. St. 548 ein ähnliches. Wie Liv. 39, 15 angibt, wurde denselben ein dauerndes *stipendium* von 1 pro Mille des Vermögens auferlegt und verfügt: *censumque in iis coloniis agi ex formula ab Romanis censoribus data, d.h. nicht nach der römischen Censurformel, sondern nach einem den Verhältnissen angemessenen, vom römischen Censor erlassenen Reglement, ebenso wie die sizilischen Städte nach einer von Rom |*
//AG183// aus bestimmten Formel, der *lex Hieronica*, geschätzt wurden. Die einheimischen Censoren haben dann unter ihrem Eide das Ergebnis der Aufnahme nach Rom zu berichten. Eine Kontrolle muss rechtlich zulässig gewesen sein.
-
- [91] In Verr. III, 33, 77; III, 39, 88; III, 42, 99.
-

[92] Plin., H. N. III, 91.

[93] Appian b. c. 5, 4.

[94] Ceteris (ausser Sizilien und Asien) impositum vectigal est certum, quod stipendiarium dicitur, ut Hispaniae et plerisque Poenorum.

[95] Liv. 36, 2, 13. Ebenso gab es Zehntländereien in Spanien, die Claudius als Censor 49 p.Chr. nach der Inschrift C. I. L., II, 1438 terminierte.

[96] Eutrop. 6, 17. Suet., Caes. 25.

[97] Appian. Pun. 135: »καθελεῖν ἀπάσας.«

[98] L. agr. Z. 79. 80. 81. Die staatsrechtliche Lage der »perfugae« erscheint fraglich. Möglich ist, wie Mommsen annimmt, dass sie eine eigene Gemeinde gebildet haben. Mir erscheint wahrscheinlicher, dass es sich um Latifundienbesitzer handelt, die mit Hintersassen übertraten und als Gutsherren, wie die stipendiarii (siehe im Text), nur ohne stipendium zu zahlen, sitzen blieben. Dann galt auch ihr Besitzstand, wie Mommsen ebenfalls annimmt, nicht als Domänen-possessio.

[99] Dies war m.E. auch die Rechtslage derjenigen Personen, welche das Gesetz in folgender Stelle erwähnt (Z. 91): *Quibuscum tran]sactum est, ut ei bona, quae habuisent, agrumque, qui eis publice adsignatus esset, haberent [possiderent fruerentur; eis ... quantus] modus agri de eo agro, qui eis publice [datus adsign]atus fuit, publice venieit, tantundem modum [agri de eo agro, qui publicus populi Romani in Africa est, qui ager publice non venieit, ... magistratus commutato. Mommsen nimmt an, dass es sich um solche Personen handle, mit denen das Steuerdeklarationsgeschäft zum Abschluss gebracht sei. Ich möchte glauben, dass es sich um (abgabepflichtige) Domänenpossessoren handelt, denen im Verwaltungswege ihr Besitz zugesichert ist, so dass sie bis auf die Steuerpflicht den perfugae gleichstanden. Stipendiarii (siehe im Text) sind sie deshalb nicht, weil ihr Land a. publicus p. R. ist. Von den gewöhnlichen Possessoren spricht das Gesetz Z. 92/93. Sie sind de jure Staatspächter auf Widerruf. Die grundsätzliche Identität der censorischen Lokation mit der prekären Gestattung der Occupation ist hier deutlich ersichtlich.*

[100] Cf. aber Note 99. Von dem öffentlichen Weide land wird hier nicht gehandelt, da es sich nur um Besitzstände handelt.

[101] Z. 77 des Gesetzes: *II]vir, qui ex h. l. factus creatusve erit, is in diebus CL proxumeis quibus factus creatusve erit, facito, quan[do Xvirei, qui ex] lege Livia factei createive sunt fueruntve, eis hominibus agrum in Africa dederunt adsignaveruntve, quos*

78. stipendium || *[pro eo agro populo Romano pendere oportet, sei quid eius agri ex h. l. ceivis Romanei esse oportet oportebitve, ... de agro, qui publicus populi Romanei in Africa est, tantundem, quantum de agro stipendio ex h. l. ceivis] Romanei esse oportet oportebitve, is stipendiariis det adsignetve idque in formas publicas facito ute[i referatur i(ta) u(tei) e r(e) p(ublica) f(ide)]q(ue) e(i) e(sse) v(idebitur).*

[102] Frontin p.5, 6: eadem ratione et privatorum agrorum mensurae aguntur.

[103] C. I. L., X, 7852.

[104] Dass das Verhältnis in der That vorstehend jedenfalls in den wesentlichen Zügen zutreffend charakterisiert ist, zeigt die oft in anderem Zusammenhang citierte Stelle des Frontin (p.53 Lachm.): *Inter res p. et privatos non facile tales in Italia controversiae moventur, sed frequenter in provinciis, praecipue in Africa, ubi saltus non minores habent privati quam res p. territoria: quin immo multis saltus longe maiores sunt territoriis: habent autem in saltibus privati non exiguum populum plebeium et vicos circa villam in modum munitiorum. Tum r. p. controversias de iure territorii solent mouere, quod aut indicere munera dicant oportere in ea parte soli, aut legere tironem ex vico, aut vecturas aut copias devehendas indicere eis locis quae loca res p. adserere conantur. Eius modi lites non tantum cum privatis hominibus habent, sed ed plerumque cum Caesare, qui in provincia non exiguum possidet.*

[105] C. I. L., VIII, 270 über die nundinae des saltus Beguensis, cf. Wilmans, Eph. epigr. II, p.278.

[106] Note 57.

[107] Divus Vespasianus Caesarienses colonos fecit, non adiecto, ut et juris Italici essent, sed tributum bis remisit capitis; sed Divus Titus etiam solum immunem factum interpretatus est. D. 8, § 7 de cens. 50, 15.

[108] Dies muss in Afrika, wo die Kopfsteuerpflicht allgemein nach dem dritten punischen Kriege bestand (Appian. Lyb. 135) der Fall gewesen sein.

[109] D. 4 de censibus 50, 15.

[110] Lampr. Alex. 39 Vectigalia publica in id contraxit, ut qui X aureos sub Heliogabalo praestiterant, tertiam partem auri praestarent, hoc est tricesimam partem. Tuncque primum semisses aureorum formati sunt, tunc etiam cum ad tertiam partem auri vectigal decidisset, tremisses ... Wie immer sonst die Stelle zu verstehen sein mag, so ist doch wohl das sicher, dass im ersten Satz gesagt wird, dass durch Herabsetzung einer bestimmten in Gold fälligen Abgabe von 10 auf $3\frac{1}{3}$ aurei eine Herabsetzung (von 10%) auf $3\frac{1}{3}\%$ eines bestimmten zu Grunde gelegten Katastralwertes erzielt worden sei.

[111] Cf. z.B. C. Th. 13 de senat. 6, 2, wo die Freiheit der Güter der navicularii besonders bestimmt wird.

[112] Aus dem sog. syrisch-römischen Rechtsbuch, abgedruckt in Übersetzung im Hermes III, 430 von Mommsen.

[113] Insbes. Eumenii gratiarum actio 11.

[114] C. 98.

[115] 5 pro Person, 3 pro Gespann.

[116] C. I. L., VIII, 10570 cf. Mommsen im Hermes XV, S.385ff., 478ff.

[117] Dionys. 4, 43 in einer allerdings ganz konfuse Stelle. Auch die besondere Besteuerung selbständiger Unmündiger (orbi) und der pupillae et viduae lässt sich aus einem ursprünglichen Zusammenhang der Umlagen mit der Frohndienstpflicht der mündigen Römer erklären.

[118] Auch des homo liber in mancipio, d.h. des als Tagelöhner ausgeliehenen Haussohnes.

[119] Da die Kolonien ihre Frohnden auf die juga und capita, ihre Steuern aber jedenfalls nach Analogie des römischen tributum |

//AG198// umgelegt haben werden, muss die Listenführung für die öffentlichen Bedürfnisse, soweit eine solche bestand, auch dort eine doppelte gewesen sein.

[120] Der einmal zu Spanndiensten verpflichtete Colon wird sich durch Mangel eines Gespanns nicht haben entschuldigen dürfen. Wohl darauf beruht es, dass die Veräußerung des »peculium« später den Colonen verboten war.

[121] Frontin p.364 (nach Mommsens Ergänzung Abh. der Berl. Ak. 1864, S.85): tributorum collatio cum sit alias in capita, id est ex censu ... Liv. 29, 15, 9. 39, 7, 4 vv. »in milia aeris«.

[122] Dies ist auch der Grund, weshalb die an Stelle der alten gemeinwirtschaftlichen Nutzungen der Hüfner getretenen servitutes praediorum rusticorum als res mancipi censusfähig sind.

[123] Die Anknüpfung an die Frohnden zeigt C. Th. 5 de itin. mun. 15, 3 vom Jahre 412, wonach in Bithynien die Wegelast die possessores nach Massgabe der Zahl der juga bzw. capita ihrer Herrschaft treffen soll. Dass es sich dabei nicht um die Umlegung nach Gespannen handelte, ergibt die verwandte Stelle C. Th. 4 de eq. coll. 11, 17, wo es sich um Spannleistungen handelt, wie die Titelüberschrift ergibt, aber nicht um Umlegung nach Gespannen, wie der Ausdruck possessionis jugationisve modus beweist.

[124] Dies ergibt die Art, wie die Despotien in Tralles eingeschätzt wurden (siehe nächste Note).

[125] Die Inschrift C. I. Graec. 8657, enthaltend Fragmente des Katasters von Astypalaea, führt die steuerpflichtigen Grundstücke wie folgt auf: (Δε)σπο(τί)ασ Θεοδούλου.

χω. Ἀχιλλικός ζυ ...

χω. Βάρρος με ... ζυ ... ἄνθρ . κ θ

χω. Βατράχου με ... δ, ζυ ... ἄνθρ . κ

χω. Δάρνιον ζυ...

//AG202// ζυ. = ζυγά sind die Zugtiere, ἄνθρ(ωποι) die Colonen und Sklaven. με. will Boeckh in μέρη = pro rata steuernde Parzellen auflösen. Ein Katasterfragment von Tralles (Bull. d. corresp. hellénique IV, p.336f., 417f.) führt die Grundstücke ebenfalls nach Personalfolien auf, darunter in jeder Herrschaft die ἄγροι und τόποι, und diese nach ζ(υγά = juga), und die Sklaven und ζῶα nach κ(εφαλαί), bei der Summenziehung werden ζυγά und κεφαλαί identifiziert. Astypalaea wie Tralles waren freie Städte, und man hat ihnen wahrscheinlich die Steuersumme in einer Anzahl capita im ganzen auferlegt und diese sind dann von ihnen auf die Possessoren ebenfalls nur nach juga und capita repartiert worden. — Dagegen führen die Katasterfragmente von Thera und Lesbos, welchen die ἀπονομία, soviel bekannt, nicht zustand und deren Acker daher wohl schon vorher vectigalpflichtig gewesen war, die steuerpflichtigen Grundstücke nach Despotien und innerhalb derselben Ackerland (γῆ σπόριμος) und Weinland (ἄμπελος) nach jugera und Ölpflanzungen (ἐλαιά) nach Stämmen bzw. γυρά, Gruben für solche, sowie (in Lesbos) Wiesen und Weiden nach jugera auf, und daneben die Sklaven mit Altersangabe, Ochsen, Esel, πρόβατα und endlich (in Thera) die πάροιχοι (Colonen). Hier musste dann also die jugatio und capitatio der Despotien erst durch Zusammenrechnung der Steuerbeträge der in ihnen enthaltenen Ackerqualitäten ermittelt werden. Mit der Art der Feststellung der juga in diesem letzteren Fall, wo also die Grundsteuerkontingente einzelner Grundstücke zu juga vereinigt wurden, befasst sich nun die Stelle des syrisch-römischen Rechtsbuches (Mommsen, Hermes III, 430): *agros vero rex Romanus mensura perticae sic emensus est. Centum perticae sunt πλεθρον* (das griechische Wort steht im Original). *Ιοῦγον αὐτεμ diebus Diocletiani regis emensum et determinatum est. Quinque iugera vineae, quae X πλεθρα efficiunt, pro uno iugo posita sunt. Viginti iugera seu XL πλεθρα agri consiti annonas dant unius iugi. Trunci (?) CCXX(V) olearum vetustarum unius iugi annonas dant: trunci CDL in monte unum iugum dant. Similiter (si) ager deterioris et montani nomine positus (est), XL iugera quae efficiunt LXXX πλεθρα, unum iugum dant. Sin in τρίτη positus seu scriptus est, LX iugera, quae efficiunt (CXX) πλεθρα, unum iugum dant. Montes vero sic scribuntur: Tempore scriptionis ii, quibus ab imperio potestas data est, aratores montanos ex aliis*

regionibus advocant, quorum δοκιμασίᾳ scribunt, quot tritici vel hordei modios terra montana reddat. Similiter etiam terram non consitam, quae pecudibus |

//AG203// minoribus pascua praebebet, scribunt, quantam συντέλειαν in ταμιεῖον factura sit, et postalatur pro agro pascuo, quem in ταμιεῖον quotannis offerat, denarius (d.h. aureus) unus seu duo seu tres et hocce tributum agri pascui exigunt Romani mense Nisan (April) pro equis suis. Dagegen spricht von einem Fall der ersteren Art, wo also ein bestimmtes Kontingent von capita einem Ort als Ganzes auferlegt war, die Stelle in Eumen. gratiar. actio, woselbst es von Konstantin heisst: septem milia capitum remisisti ... remissione ista septem milium capitum ceteris viginti quinque milibus dedisti vires, dedisti opem, dedisti salutem. Die Ädler, von denen die Rede ist, schuldeten also die runde Summe von 32 000 capita, und davon wurden 7 000 erlassen. Mit realen Steuerhufen verträgt sich dies nicht. Von einer andern Verteilung auf die 32 000 capita ist auch nicht die Rede, sondern es bleiben 25 000. Wo es sich, wie hier, um reine Wertgrößen, also in der That »ideelle Steuerhufen« handelt, wird der Ausdruck caput, wo dagegen eine Beziehung zu konkreten Grundherrschaften besteht, der Ausdruck jugum gebraucht. Wahrscheinlich ist dies der ursprüngliche Unterschied beider Bezeichnungen. Ihre Identität dem Wert nach führte dann dazu, dass sie promiscue gebraucht wurden. — Das Katasterfragment von Volceji (C. I. L., X, 407) aus dem Jahre 323 führt die einzelnen fundi jugeraweise auf und gibt ihren Katasterwert in milia an. Diese Einschätzung der Grundstücke als Ganzes hängt ebenfalls mit der früheren Steuerfreiheit des Bodens zusammen, welche die Auferlegung nur in dieser Weise gestattete. Deshalb vertritt in Italien später die millena die Stelle des jugum, von dem sie sich thatsächlich nicht unterschied (Valent. nov. Tit. V, § 4. Nov. major. Tit. VII, § 16 und in der Justinianischen sanctio pragmatica von 554, c. 26) ausser dadurch, dass eben das jugum in der Regel aus Äckern der verschiedenen Bonitätsklassen kombiniert, also auf anderm Wege zu stande gekommen war.

[126] C. Th. 33 de annon. et tribut. 11, 1. Es wird noch besonders |

//AG204// hervorgehoben, dass kein »inspector« die Güter der Provinzialen abschätzen solle.

[127] Die Centurien der cäsarianischen Viritanassignation auf dem ager Campanus liegen bis auf ganz geringe Unterbrechungen noch jetzt sichtbar zu Tage, wie die heutige Flurkarte von Capua ergibt. (Herr Geh. Rat Meitzen gab mir Gelegenheit, dieselbe einzusehen, und wird sie demnächst in seinem Werk veröffentlichen.) Die Centurien sind durchweg = 200 jugera ausgelegt. Deshalb konnte man auch in Campanien jederzeit genau berechnen, wie viel jugera steuerfähiges und wie viel steuerunfähiges Land vorhanden war, — cf. D. 2 de indulg. deb. (Honorius und Arcadius 395), wo die Steuer von 528 042 jugera in locis desertis et squalidis erlassen wird, — ebenso wie in Afrika.

[128] Es wird von einer Steuer von 5 centesimae gesprochen.

[129] So gestattet Vespasian in einer inschriftlich erhaltenen Verfügung (C. I. L., I, 1423) der stipendiären Gemeinde der Saberienses in Spanien, ihre Stadt abzutragen und in der Ebene wieder aufzubauen, unter Bestätigung des status quo bezüglich ihrer vectigalia. Wenn sie dagegen neue Auflagen machen wollen, müssen sie den Statthalter um Erlaubnis bitten.

[130] C. Th. 3 de extr. et sord. mun. 11, 16 (Konst. 324) hebt aus diesem Grunde, weil die potiores die anderen Pflichtigen benachteiligen, die eigene Repartition der munera durch die Gemeinden in Chalkedon und Macedonien auf.

[131] C. Th. 4 de extr. et sord. mun. 11, 16 (Konst. 328). Es soll zuerst festgestellt werden, was die potiores, dann was die mediocres et infimi zu leisten haben. Hier ist die Anknüpfung an die Frohnden wieder deutlich. Offenbar liessen die potiores den Turnus immer von unten herauf beginnen, so dass er nie bis zu ihnen gelangte.

[132] Siehe die Stellen in Note 130 u. 131. Nach letzterer soll das vom Rektor aufgestellte Schema allein massgebend sein.

[133] So die der minores possessores durch C. Th. 12 de exact. 11, 7 (vom Jahre 383).

[134] Obwohl C. Th. 2 de exact. 11, 7 von Konstantin (319 p.Chr.) die Haftbarkeit der Dekurionen auf ihre Hintersassen (coloni und tributarii) beschränkte, bezeichnet doch die Nov. Major. 4, 1 die curiales mit Recht als »servi reipublicae«, denn der Fortbestand der Haftung der Dekurionen ist unzweifelhaft. Der Sinn der konstantinischen Bestimmung ist wohl der: bei der Steuerregulierung wurden die Grundstücke von Besitzern, welche nicht zu einem vollen jugum eingeschätzt waren, und überhaupt alle Grundstücke derer, welche nicht Dekurionen waren, in steuerlicher Beziehung distriktweise bestimmten Dekurionen zugewiesen und diese sollten nun nur jeder für diesen ihm überwiesenen Bezirk zum Vorschein der Steuer verpflichtet sein, nicht aber mehr einer für alle haften. Auch diese Organisation war die Konsequenz der Umlegung der Steuern in juga (siehe Note 137). — Schon Konstantin gestattete den Dekurionen Reisen nur bei bewilligtem Urlaub (C. Th. 12 de decur. 12, 1 vom Jahre 319) und C. Th. 96 eod. von 383 verfügt ihre zwangsweise Zurückführung bei Fluchtverdacht.

-
- [135] C. Th. 72 de decur. 12, 1 (v. J. 370) bestimmt besonders, dass ein Negotiator, der possessiones erwirbt, in die Dekurionenliste aufgenommen werden könne. — Wir wissen jetzt aus dem inschriftlich erhaltenen Album von Thamugaddi in Afrika aus der Zeit von 360-67 p.C. (Eph. epigr. I), dass die Dekurionen nicht identisch sind mit denjenigen, welche in der curia sassen, letztere vielmehr nur diejenigen aus dem Dekurionenstande bildeten, welche dort bestimmte Ämter bekleidet hatten, also das gleiche Verhältnis bestand, wie zwischen Senatorenstand und Senat in Rom (Mommson l.c.). C. Th. 33 de decur. 12, 1 (v. J. 342) gibt 25 jugera als einen Besitz an, der eventuell Dekurionenpflicht begründet.
-
- [136] C. Th. 1 de praed. et mens. cur. 32, 3 (v. J. 386) verlangt deshalb die obrigkeitliche Erlaubnis zur Veräußerung von Dekurionengütern, behandelt diese also wie andere mit Naturalfrohnden belastete Grundstücke.
-
- [137] Siehe Note 134. Deshalb führen auch die erhaltenen, früher citierten städtischen Katasterfragmente durchweg die steuerpflichtigen Grundstücke nach Despotien auf. Die kleineren Besitzer mit ihrem Lande, werden, wie in Note 134 ausgeführt, den Dekurionengütern im Censregister zugeschrieben — censibus adscribere, daher adscripticii (cf. Kap. V) — und wahrscheinlich als πρόικοι, coloni, behandelt; so dass hiermit der Standesunterschied der possessores von der plebs rustica definitiv rechtlich sanktioniert und auch steuerlich zum Ausdruck gebracht wurde. Es ist dies, dass also die diokletianische Reform thatsächlich der Hauptsache nach eine Besteuerung nach Grundherrschaften ist, m.E. noch nicht genügend betont. Auf die sonstigen Konsequenzen des wichtigen auch anderweit zu belegenden Verhältnisses kommen wir noch im letzten Kapitel zurück. — Das Verhältnis selbst, die Haftung eines Grundsteuerpflichtigen für mehrere, ist übrigens älter und wird schon von Papinian in D. 5 pr. de cens. (50, 15) erwähnt: Cum possessor unus expediendi negotii causa tributorum jure convenitur, adversus ceteros, quorum aequae praedia tenentur, ei qui conventus est, actiones a fisco praestantur, scilicet ut omnes pro modo praediorum pecuniam tributi conferant. Hier ist übrigens von dem Verhältnis von possessores (= Dekurionen) untereinander die Rede. Man hat die Dekurionen offenbar einer für alle und alle für einen haftbar gemacht für den Tribut des ganzen Stadtgebiets und dagegen richtet sich, wie schon oben gesagt wurde, Konstantins in Note 134 citierte Konstitution.
-
- [138] C. Th. 3 de praed. senator. 6, 3 (v. J. 396). Im folgenden Jahre wurden allerdings die Senatorengüter der Kurie wieder unterstellt, was aber wohl nicht lang gedauert hat, da schon im gleichen Jahre (C. Th. 13 de tiron. 7, 13) die Senatoren bezüglich der Rekrutenstellung wieder privilegiert werden.
-
- [139] Tit. Cod. Just. XI, 58. C. 8 de exact. trib. 10, 19.
-
- [140] So wurden in C. Th. 1, 2 de extr. et cond. mun. 11, 16 die emphyteutischen, patrimonialen und c. 13 eod. alle anderen praedia perpetuo jure possessa in Bezug auf die extraordinaria onera gleichgestellt.
-
- [141] So konfundiert C. Th. 5 de censitor. XIII, 11 den emphyteutischen Kanon mit der Grundsteuer. Einer ähnlichen Konfundierung tritt C. Th. 1 de coll. don. XI, 20 entgegen. Schon in Cod. Just. 13 de praed. 5, 71 (Diokletian und Maximian) werden praedium vectigale, emphyteuticum und patrimoniale gleichgestellt.
-
- [142] Dies wird in C. Th. 6 de coll. don. 11, 20 erwähnt.
-
- [143] C. Th. 4 de locat. fund. j. emph. (v. J. 383) findet sie sich bei dem ager vectigalis der Kommunen, vorher C. Th. 4 de annon. et trib. 11, 1 (v. J. 337) bei emphyteutischen und patrimonialen Gütern.
-
- [144] C. Th. 1 sine censu 11, 3 von Konstantin.
-
- [145] C. Just. Tit. XI, 58 cit.
-
- [146] C. Th. 14 de censitor. 13, 11 bestimmt deshalb, dass wer um Censusermässigung wegen eines seiner Grundstücke bittet, sich gefallen lassen muss, dass alle seine Grundstücke neu eingeschätzt und eventuell die Steuer unter dieselben anderweit verteilt wird.
-
- [147] C. Th. 10 de annon. et trib. 11, 1 (v. J. 365): Wer in Afrika opulentae und desertae centuriae besitzt, soll »ad integrum professionis modum« die Steuer zahlen. Allein C. Th. 31 eod. (v. J. 412) hob dies wieder auf und gewährte Steuererlass für die centuriae destitutae. Die erstere Stelle ist m.E. ein Beweis dafür, dass noch damals das gleiche, nach dem modus auferlegte vectigal bestand, wie es oben als durch die lex agraria von 643 u.c. dem ager privatus vectigalisque auferlegt vermutet wurde.
-
- [148] Die Curialen erbitten zu diesem Behuf censitores C. Th. 3 de praed. Senator. 6, 3 (396).
-
- [149] Dies ist der Zweck der früher citierten Bestimmung in C. Th. 2, § 1 de contr. empt. 3, 1. Siehe weiter im Text.
-
- [150] C. Th. 5 sine censu 11, 4.
-
- [151] C. Th. 1 qui a praeb. tiron. 11, 18 (v. J. 412).
-
- [152] Deshalb erscheint die adaeratio C. Th. 1 erogat. 7, 4 (von 325) als Belastung, dagegen Nov. Theod. 23 (a. E.) und C. Th. 4 tributa in ipsis spec. inf. 11, 2 (v. 384) und C. Th. 2 de eq. coll. 11, 17 (von 367) als Erleichterung, C. Th. 6 de coll. don. 11, 20 (von 430) als steuerpflichtiges Benefizium. Die Nov. Th. 23 wollte allen Erleichterungen durch relevatio, adaeratio, donatio, translatio endlich ein Ende machen.
-

[153] So erhebt auch die Stadt Zara laut ihrem inschriftlich erhaltenen Zolltarif aus dem Jahre 202 p.Chr. (C. I. L., VIII, 4508) von Sklaven, Pferden und Mauleseln den gleichen Satz (1 Sest.). Der betreffende Abschnitt des Tarifs nennt sich *lex capitularis*, wohl im Anschluss an die *capitatio*.

[154] Unter der gleichen Rubrik besteuert die in der vorigen Note citierte Inschrift auch die Esel, Ochsen, Schweine, Schafe, Ziegen.

[155] Dies ergibt das früher citierte Katasterfragment von Lesbos (Bull. de corr. hell. IV, p.417f.).

[156] Z.B. Vat. Fragm. 283. 285. 286. 293. 313. 315. 326.

[157] Tit. Cod. VII, 31. 40.

[158] Julian, D. 32 de leg. 1, 3.

[159] D. 52 pr. de a. e. v. 19, 1.

[160] Es ist hier also im wesentlichen versucht worden, im Anschluss an die Bemerkungen von Pernice (Z. f. R. G. Rom. V) die rein in der Praxis der Verwaltung ruhende Regelung dieser Verhältnisse zur Anschauung zu bringen. Dass dabei keine rein juristischen Formulierungen beigebracht sind, liegt nicht daran, dass solche unmöglich, sondern dass sie m.E. unberechtigt wären. Thatsächlich handelt es sich um Verwaltungsmaximen und die praktischen Konsequenzen von solchen in der mannigfachsten Art zivilrechtlich konstruierbar, ohne dass irgend eine Konstruktion das ganze Verhältnis umspannte.